



EASO-Bericht über Asylverfahren von Minderjährigen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

2019



European Asylum Support Office

EASO-Bericht über Asylverfahren von Minderjährigen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

2019

SUPPORT IS OUR MISSION

Manuskript abgeschlossen im Mai 2019.

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Abbildungen Seite 21 © iStock, 2019

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2019

Print ISBN 978-92-9485-114-7 doi:10.2847/03322 BZ-03-18-530-DE-C

PDF ISBN 978-92-9485-089-8 doi:10.2847/919562 BZ-03-18-530-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2019

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
Einleitung und Zielsetzung	6
Abschnitt 1: Angewandte Definitionen	8
Berücksichtigung und Behandlung dieser Begriffe	8
Begleitete Minderjährige	8
Unbegleitete Minderjährige	10
Unbegleitete Minderjährige mit erwachsenen Begleitpersonen (die nicht für diese verantwortlich sind)	15
Abschnitt 2: Das Wohl des Kindes im Rahmen von Asylverfahren	20
Verfahren zur Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen von Asylverfahren	20
Zeitpunkt der Beurteilung des Kindeswohls	20
Akteure, die an der Beurteilung des Kindeswohls beteiligt sind	21
Qualitätsinstrumente und -mechanismen	23
Abschnitt 3: Asylverfahren von Minderjährigen	25
Mechanismen zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Asylverfahren	25
Verfahrensgarantien für Minderjährige	25
Vorrangige Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz	25
Verfahren an der Grenze und beschleunigte Verfahren	26
Antragstellung von oder im Namen eines Minderjährigen	27
Persönliche Anhörung	28
Zusätzliche Verfahrensgarantien und besondere Aufnahmebedingungen für Minderjährige	33
Abschnitt 4: Einbeziehung anderer Akteure	36
Einbeziehung anderer Behörden	36
Verfahren, wenn ein Minderjähriger vermisst wird oder Anzeichen für Kinderhandel oder Missbrauch ersichtlich sind, sowie Verfahren bei Behinderung, Gesundheitsproblemen, Schwangerschaft oder anderen Fällen	37
Abschnitt 5: Spezialisierung und Schulung des Personals	48
Schulung	49
Spezialisierung auf kinderspezifische Themen	49
Empfehlungen	51
Angewandte Definitionen	51
Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern	51
Unbegleitete Minderjährige	52
Von ihren Eltern getrennte Minderjährige	52
Verheiratete Minderjährige	52
Minderjährige mit eigenen Kindern	53
Minderjährige, die gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, oder bereits Opfer sind	54
Vermisste Minderjährige	54
Minderjährige LGBTI	54
Minderjährige mit Behinderungen	55
Minderjährige mit psychischen Traumata oder Leiden	55
Mehrfache Schutzbedürftigkeit	56
Das Wohl des Kindes	56

Das Asylverfahren	57
Vorrangige Bearbeitung	58
Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und Feststellung der besonderen Bedürfnisse.....	59
Vertretung	59
Bereitstellung von Informationen.....	60
Recht auf Gehör und Meinungsäußerung	61
Entscheidungsfindung.....	61
Nationaler Einbeziehungsmechanismus	62
Qualifiziertes Personal	62

Abkürzungsverzeichnis

AT	Österreich
AVR	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
BE	Belgien
BG	Bulgarien
BIA	Bewertung des Kindeswohls (Best interests assessment)
BIC	Wohl des Kindes (Best interests of the child)
CH	Schweiz
COI	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
CoO	Herkunftsland
CY	Zypern
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
EU+-Staaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz
FGM	Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung
FI	Finnland
FR	Frankreich
HU	Ungarn
IE	Irland
IP	Internationaler Schutz
IT	Italien
KRK	UN-Konvention über die Rechte des Kindes (20. November 1989)
KRK-Ausschuss	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
LT	Litauen
LV	Lettland
MS	Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union
NIDOS	NIDOS-Stiftung (eine Einrichtung, die die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige übernimmt, die in den Niederlanden internationalen Schutz beantragen)
NL	Niederlande
NO	Norwegen
PL	Polen
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
SMA	Schwedische Migrationsbehörde (Swedish Migration Agency)
THB	Menschenhandel
TUSLA	Agentur für Kinder und Familien, Irland
UM	Unbegleitete(r) Minderjährige(r)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Einleitung und Zielsetzung

Die Situation von Minderjährigen, die in der EU ankommen und internationalen Schutz benötigen, stellt die nationalen Asylsysteme noch immer vor enorme Herausforderungen. Häufig haben die Minderjährigen vor ihrer Ankunft in Europa Ausbeutung und Missbrauch erfahren, sind ohne elterliche Betreuung oder befinden sich in einer gefährdeten Situation, die ihre Schutzbedürftigkeit verstärkt. Die Reaktion auf ihre besonderen Bedürfnisse durch die Bereitstellung von Schutz und einer angemessenen Behandlung, auf die Minderjährige Anspruch haben, stellt viele Behörden vor ernsthafte Schwierigkeiten. Zudem können Minderjährige aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Systemen in ähnlichen Situationen oder Umständen unterschiedlich behandelt oder beurteilt werden, je nach dem EU+-Staat, in dem sie sich befinden. Diese Vielfalt der Verfahren kann unter Umständen zu unangemessenen Unterschieden und Inkonsistenzen bei der Identifizierung und dem Schutz dieser Minderjährigen führen und teilweise ein Hindernis für die Zielsetzungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) darstellen.

Im Hinblick auf die [Mitteilung der Kommission über den Schutz minderjähriger Migranten](#)¹ und den Auftrag des EASO zur Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten durch Stärkung der praktischen Zusammenarbeit, Ermittlung bewährter Verfahren und Berücksichtigung kinderspezifischer Aspekte in den Asylverfahren leitete das EASO 2017 eine Abfrage zu den Asylverfahren von Minderjährigen ein und validierte 2018 die Ergebnisse. Dabei sollten die nationalen Vorgehensweisen und Strategien im Hinblick auf Asylverfahren von Minderjährigen erfasst werden. In diesem Bericht sollen die Lücken und Bereiche unterschiedlicher Vorgehensweisen in den EU+-Staaten sowie die bewährten Verfahren aufgezeigt werden und wichtige Empfehlungen für den verstärkten Schutz von Minderjährigen im EU-Gebiet dargelegt werden.

Gegenstand des Berichts und Methodik

Auf Grundlage dieser Ergebnisse hat das EASO diesen auf den Beiträgen der 24 EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK**) beruhenden Bericht ausgearbeitet.

Dieser Bericht befasst sich ausschließlich mit den Asylverfahren von Minderjährigen, weshalb benachbarte Phasen wie die Aufnahme oder andere legale Einreisemöglichkeiten (wie der Erhalt eines Aufenthaltstitels aufgrund der Minderjährigkeit) für Minderjährige keinen Gegenstand dieses Berichts bilden. Der Ausarbeitung dieses Berichts ging eine Analyse der von den EU+-Staaten 2017 übermittelten Informationen zur bestehenden Vorgehensweise, Gesetzgebung und den entsprechenden Strategiedokumenten voraus.

Die vorläufigen Ergebnisse wurden im März 2018 von den Kontaktstellen des EASO verifiziert, bevor die endgültige Fassung erstellt wurde.

Struktur

Der Bericht orientiert sich an der Struktur der Abfrage:

Abschnitt 1: Angewandte Definitionen

Die unterschiedlichen Begriffe und Definitionen in den EU+-Staaten werden analysiert und verglichen. Dabei werden auch die Beurteilung und Behandlung berücksichtigt, die für unterschiedliche Kategorien von Minderjährigen in den verschiedenen EU+-Staaten gelten.

¹ Europäische Kommission, [Mitteilung der Kommission an das Parlament, Schutz minderjähriger Migranten](#), 12. April 2017, COM(2017) 211 final.

Abschnitt 2: Wohl des Kindes im Rahmen von Asylverfahren

In diesem Abschnitt wird die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls im Rahmen des Asylverfahrens durch die nationalen Behörden untersucht.

Abschnitt 3: Asylverfahren von Minderjährigen

In diesem Teil werden die Schutzvorkehrungen und besonderen Bedingungen aufgezeigt, die für Minderjährige im Rahmen des Asylverfahrens gelten.

Abschnitt 4: Einbeziehung anderer Akteure

In diesem Abschnitt werden die bestehenden Einbeziehungsmechanismen und die Umstände dargestellt, in denen diese greifen.

Abschnitt 5: Spezialisierung und Schulung des Personals

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Instrumente und Schulungen beschrieben, mit denen dem Personal, das in Kontakt mit den Minderjährigen ist oder deren Akten bearbeitet, das entsprechende Fachwissen vermittelt wird.

Empfehlungen

Eine Zusammenfassung der Empfehlungen zur Hilfestellung beim Umgang mit den in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Neben diesen Empfehlungen enthält dieser Bericht eine Reihe von Textfeldern mit folgenden Inhalten:

- Beispiele aus der Praxis: Die Informationen stammen aus der vom EASO durchgeführten Bestandsaufnahme.
- Anmerkungen zur Terminologie: rechtliche oder angewandte Definitionen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses einiger verwendeter Begriffe.

➤ Anmerkungen zur Terminologie

Der Begriff „Asylverfahren“ wird in dieser Publikation gegenüber dem Begriff „Verfahren im Bereich internationaler Schutz“ bevorzugt. Dies entspricht der Terminologie eines wesentlichen Instruments in diesem Bereich, der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), nachstehend AVR.

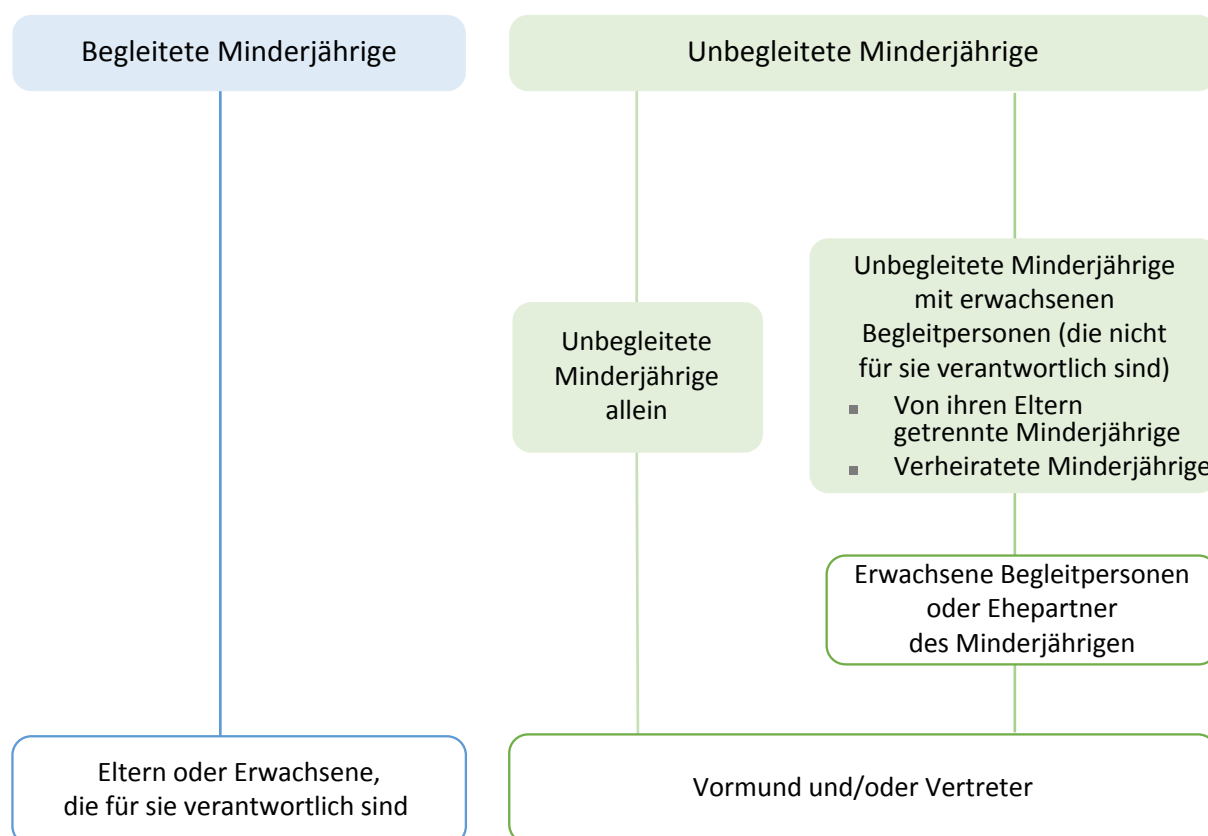
Der EU-Acquis im Bereich Asyl besteht aus folgenden EU-Rechtsinstrumenten: der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Aufnahmerichtlinie), der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie (AVR), der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (QR), der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz (nicht wirksam), der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III) und der Neufassung der Eurodac-Verordnung (Eurodac).

Abschnitt 1: Angewandte Definitionen

Berücksichtigung und Behandlung dieser Begriffe

Die Mehrheit der EU+-Staaten verfügt über eine rechtliche oder angewandte Definition der Begriffe **begleiteter** und **unbegleiteter Minderjähriger**, **Vormund** und/oder **Vertreter**, jedoch nicht für die Begriffe **von seinen Eltern getrennter Minderjähriger** oder **erwachsene Begleitperson**. Nur in wenigen Fällen stimmt die vorhandene nationale Definition jedoch tatsächlich mit den Definitionen des EU-Acquis im Bereich Asyl oder den vom EASO vorgeschlagenen Definitionen überein.

Das Fehlen harmonisierter Begriffe und Definitionen kann zu einer unterschiedlichen Behandlung oder Beurteilung ähnlicher Fälle führen, wie die nachstehenden Ergebnisse zeigen. Diese Ergebnisse werden unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien von Minderjährigen dargestellt, wobei die mit diesen assoziierten Erwachsenen als Unterabschnitte aufgenommen wurden:



Begleitete Minderjährige

➤ Anmerkungen zur Terminologie

Die Bezeichnung „begleitetes Kind/begleiteter Minderjähriger“ findet sich nicht explizit im EU-Acquis im Bereich Asyl, das EASO schlägt jedoch eine gegenteilige Definition des Begriffs unbegleitetes Kind/unbegleiteter Minderjähriger auf Grundlage des EU-Acquis im Bereich Asyl vor:

Danach handelt es sich um einen Minderjährigen, der in Begleitung eines Elternteils/seiner Eltern oder eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet.

Diese Definition stimmt mit der in den nationalen Rechtsvorschriften von drei EU+-Staaten verwendeten Definition überein (**HU, PL, SI**).

17 EU+-Staaten (**BE, BG, CH, CY, DE, DK, EL, EE, FI, FR, IE, IT, LV, NL, NO, SE, SK**) verfügen über eine eigene nationale Definition des Begriffs „begleiteter Minderjähriger“, während in vier EU+-Staaten (**AT, ES, LT, RO**) keine Definition im nationalen Rechtssystem verankert ist.

Für den Minderjährigen verantwortlicher Erwachsener

Während des Abfrageprozesses schlug das EASO keine Definition des Begriffs „für den Minderjährigen verantwortlicher Erwachsener“ vor, da dieser Begriff nach den Rechtsinstrumenten der EU auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Recht oder der Vorgehensweise des betroffenen Mitgliedstaats festzulegen ist.

Alle befragten EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE², DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK**) nennen die biologischen Eltern oder Adoptiveltern als die für den Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen.

Den Ergebnissen zufolge kann in einigen EU+-Staaten (**AT, BG, CH, CY, EE, EL, FR, LT, PL** und **SE**) eine über das Sorgerecht verfügende Person auch als für den Minderjährigen verantwortlicher Erwachsener akzeptiert werden. Insbesondere in **EL** und **FR** ist das elterliche Sorgerecht von einem Gericht zu übertragen. In **EE** hat der verantwortliche Erwachsene gegenüber der Polizei, den Grenzschutzbehörden oder dem estnischen Sicherheitspolizeiamt das Sorgerecht nachzuweisen, um als verantwortlich zu gelten.

Familienangehörige und Verwandte³ können in **AT, CH, DK, FR, HU, IE, IT, SI, SK** als für den Minderjährigen verantwortliche Erwachsene betrachtet werden. Insbesondere in **SI** kann ein mit dem Minderjährigen in Gemeinschaft lebender Verwandter, dessen Rolle im Wesentlichen der Kernfamilie entspricht oder der eine familienähnliche Rolle einnimmt wie beispielsweise durch physische Betreuung, Schutz, emotionale Unterstützung und finanzielle Abhängigkeit, als für den Minderjährigen verantwortlich gelten.

In 18 EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, DE, EE, FI, FR, HU, IE, IT, LT⁴, LV, NL, NO⁵, RO, SE** und **SK**) wird der gesetzliche Vormund oder Vertreter auch als verantwortlicher Erwachsener betrachtet. In **IT** beispielsweise wird in Abwesenheit der Eltern oder Verwandten (bis zum vierten Grad) ein Vormund bestellt, der über die erforderlichen Kompetenzen verfügen muss und seine Pflichten gemäß dem Grundsatz des Kindeswohls auszuüben hat.

Beispiele aus der Praxis: verantwortliche Erwachsene

In **DK** gelten andere Erwachsene als die Eltern als verantwortliche Erwachsene, wenn die dänische Einwanderungsbehörde diese in Abwesenheit der Eltern als Person betrachtet, die tatsächlich die elterliche Sorge ausübt. Es erfolgt eine Prüfung, ob der betreffende Minderjährige als von dem Erwachsenen begleitet zu beurteilen ist. Diese Prüfung basiert auf einer Anhörung des Minderjährigen und des Erwachsenen, wobei Folgendes berücksichtigt wird: ob der Minderjährige auf seinem Weg nach Dänemark von dem Familienangehörigen begleitet wurde, ob der Kontakt bereits vor der Abreise im Herkunftsland und während des Aufenthalts in Dänemark bestand, sowie der Wille der Eltern. Voraussetzung ist dabei grundsätzlich, dass der erwachsene Begleiter über die entsprechenden Kompetenzen verfügt und die Verantwortung für den Minderjährigen de facto übernommen hat.

In den **NL** gelten Minderjährige als unbegleitet, wenn sie nicht von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. Minderjährige in Begleitung Familienangehöriger oder Verwandter gelten ebenfalls als unbegleitete Minderjährige und es wird ein Vormund bestellt.

² In **DE** muss der für den Minderjährigen Verantwortliche folgende spezifische Anforderungen erfüllen: Mindestalter 18 Jahre, verheiratete Eltern, unverheiratete Mütter, sofern ein Gericht nichts anderes bestimmt, oder von einem Gericht benannte Personen.

³ Das EASO betrachtet Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte nicht als für den Minderjährigen verantwortliche Erwachsene, sofern diese nicht auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Recht oder der Vorgehensweise des betroffenen Mitgliedstaats als solche definiert sind oder ihnen die Vormundschaft für den Minderjährigen übertragen wurde.

⁴ Der Vormund/Vertreter wird als verantwortlich für den Minderjährigen betrachtet, sofern er über Dokumente verfügt, die diese Tatsache belegen.

⁵ Der Vormund/Vertreter wird als verantwortlich für den Minderjährigen betrachtet, sofern er über Dokumente verfügt, die diese Tatsache belegen.

Überprüfung familiärer Bindungen

Die elterliche Bindung des verantwortlichen Erwachsenen wird in **BE, BG, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HU, LV, NL, PL, RO** und **SI** grundsätzlich überprüft, während diese Prüfung in anderen Ländern (**AT, CH, DK, IE, IT, LT, NO, SE** und **SK**) nur in Zweifelsfällen erfolgt, bzw. wenn diese als erforderlich erachtet wird.

Auf die Frage nach den Methoden für die Überprüfung der elterlichen Bindung⁶ nannten die Befragten die Durchführung von DNA-Tests (12 EU+-Staaten), Anhörungen (8 EU+-Staaten) oder die Vorlage amtlicher Dokumente (17 EU+-Staaten).

Beispiele aus der Praxis: Überprüfung familiärer Bindungen

In **EL** werden die familiären Bindungen, die vor der Einreise in das Land bestanden haben, während der Anhörung abgefragt (in Einklang mit dem Rechtsrahmen der Qualifikationsrichtlinie). Wenn Zweifel bestehen und keine einschlägigen Dokumente zu den familiären Bindungen vorhanden sind, kann die Asylbehörde DNA-Tests anordnen, wobei die Staatsanwaltschaft hierüber zu unterrichten ist.

In **FI** wird in Fällen der Familienzusammenführung eine wissenschaftliche Überprüfung vorgenommen.

In **NO** haben erwachsene Begleitpersonen, die nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind, Dokumente vorzulegen, die ihre elterliche Verantwortung für den Minderjährigen belegen. Ist diese elterliche Verantwortung nicht durch Dokumente nachweisbar, wird der Minderjährige als unbegleiteter Minderjähriger behandelt.

In den **NL** wird ein stärkerer Schwerpunkt auf die Überprüfung der familiären Bindung gelegt, wenn die Familienangehörigen zu einem bestimmten Zeitpunkt wie beispielsweise im Rahmen der Zusammenführung getrennt wurden. In diesen Fällen sind die entsprechenden Dokumente beizubringen. Wenn diese Dokumente nicht vorhanden sind, werden eine Anhörung und/oder eine DNA-Analyse durchgeführt, um die familiäre Bindung zu ermitteln.

Unbegleitete Minderjährige

Acht EU+-Staaten (**CY, DE, EE, EL, HU, LT, RO** und **PL**) nehmen die im EU-Acquis im Bereich Asyl vorgesehene Definition für den **unbegleiteten Minderjährigen**⁷ in ihre nationalen Rechtssysteme auf, während 14 EU+-Staaten (**BE, BG, CH, DK, ES, FI, FR, IE, IT, LV, NO, SE, SI, SK**) über eine leicht veränderte Definition verfügen. Üblicherweise beruht der Unterschied im Vergleich zur Definition in der EU auf der Tatsache, dass die Bezugnahme auf diejenigen Minderjährigen fehlt, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats unbegleitet zurückbleiben. In **AT** und den **NL** gibt es keine Rechtsdefinition des Begriffs unbegleitetes Kind/unbegleiteter Minderjähriger, obwohl dieses Konzept in den **NL** für Minderjährige gilt, die nicht von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden.

Vormund und/oder Vertreter

In Asylverfahren ist die Rolle des Vormunds und/oder Vertreters⁸ von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Schutzvorkehrungen für Minderjährige umgesetzt werden. Im EU-Acquis ist diese Rolle vorgesehen, um Minderjährige durch die Übertragung wichtiger Aufgaben wie gegebenenfalls die Vornahme von Rechtshandlungen sowie die Antragstellung im Namen des Minderjährigen bei dem Verfahren zu unterstützen. Die Verpflichtungen umfassen auch die Information des Minderjährigen über die

⁶ Das Verfahren zur Überprüfung des Bestehens einer familiären Bindung zwischen dem Minderjährigen und dem angeblichen Familienangehörigen. Weitere Hinweise zur Überprüfung der familiären Bindungen finden sich im [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), März 2016.

⁷ Die Rechtsdefinition des EASO wurde aus dem EU-Acquis im Bereich Asyl entnommen: Ein unbegleiteter Minderjähriger bezeichnet einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet. Dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung bleiben.

⁸ Nach Artikel 2 Buchstabe n der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck Vertreter eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Stellen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes bestellt wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen.

persönliche Anhörung sowie die Anwesenheit bei der Anhörung, um Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen usw. Die Funktion und Rolle des Vormunds und/oder Vertreters unterscheidet sich jedoch in den nationalen Rechtssystemen, was sich auf die Unterstützung auswirkt, die ein Minderjähriger erhält.

In Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem erkennen einige EU+-Staaten (**BE, BG, CY, DK, EL, EE, ES, HU, IE, IT, LV, PL, RO** und **SE**) **eine Funktion** an, die entweder die Bezeichnung Vertreter (**BG, CY, DK, EL, ES, RO**) oder Vormund (**BE, LV, SE**) tragen kann. In fünf EU+-Staaten (**EE, HU, IE, IT, PL**) werden die Begriffe Vormund und Vertreter unterschiedslos verwendet.

In anderen EU+-Staaten (**AT, CH, DE, FI, FR, LT, NO, SI** und **SK**) bestehen **beide Funktionen** mit unterschiedlichen Rollen nebeneinander in den nationalen Systemen zum Schutz des Kindes:

- **Vertreter** (**AT** – Rechtsberater; **CH** – auch Beistand genannt; **DE** – Erziehungsberechtigter (Mindestalter 18 Jahre) oder Vormund; **FI** – für rechtliche Angelegenheiten; **FR** – *administrateur ad hoc*; **LT** – mit juristischen Kenntnissen; **NO** – eine unabhängige Person, die während des Asylverfahrens bestellt wird; **SI** – vor Beginn des Asylverfahrens durch ein Zentrum für Sozialarbeit bestellt; **SK** – eine dem Minderjährigen nahestehende verwandte Person oder ein institutioneller Vertreter);
- **Vormund** (**AT** – vom Jugendamt bestellt; **CH** – Freiwillige oder Fachkräfte, die von den Kantonen bestellt werden; **DE** – verantwortlich für die Betreuung des Kindes, wenn keine Erziehungsberechtigten vorhanden sind, sie werden auf Antrag des Jugendamtes von einem Gericht bestellt; **FI** – sie werden nach einer Anhörung eines Sozialarbeiters des Aufnahmezentrums vom Gericht bestellt, um das Wohl des Kindes sicherzustellen, es sind keine beruflichen Qualifikationen erforderlich; **FR** – *tuteur*; **LT** – Sozialarbeiter; **NL** – Sozialarbeiter werden vom Gericht zu zeitlich befristeten Vormündern ernannt; **NO** – unabhängige Person, die für unbegleitete Minderjährige bestellt wird, die einen Aufenthaltstitel haben; **SI** – bei Gewährung internationalen Schutzes; **SK** – zum Schutz des Kindeswohls und allgemeinen Wohlergehens des Minderjährigen in gleicher Weise wie dies Eltern tun).

Weitere Personen In einigen nationalen Systemen sind weitere Funktionen zur Unterstützung des Minderjährigen vorgesehen (**CH** – Vertrauensperson; **DE** – bis zur Bestellung eines Vormunds handelt das Jugendamt anstelle der Erziehungsberechtigten/Vormünder; **NL** – Rechtsanwalt; **NO** – Rechtsanwalt).

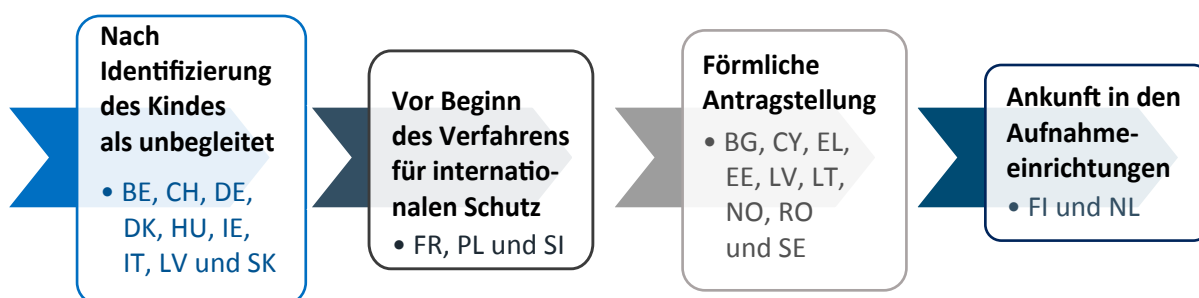
Bestellende Behörde

In der Mehrheit der befragten EU+-Staaten wird der Vormund/Vertreter vom Gericht (**AT, DE, EL, FI, FR, IT, LV, NL, PL, SK**) oder der Sozialbehörde (**CY, ES, HU, IE, LT, RO** und **SI**) bestellt. In anderen Fällen handelt es sich bei der bestellenden Behörde um den Vormundschaftsdienst (**BE**), eine regionale Behörde (**CH, DK**) oder die lokale Behörde (**BG, EE, NO, SE**).

Die Bestellung eines Vormunds/Vertreters erfolgt in **neun** EU+-Staaten (**DE, FI, LV, HU, NL, PL, RO, SE** und **SK**) von Amts wegen. In den folgenden Fällen erfolgt die Bestellung jedoch auf Initiative einer anderen Behörde oder Organisation:

- Polizei oder Grenzschutzbeamte in **LV, PL** und **SK**;
- Sozialdienste (sofern der Vormund von einem Gericht bestellt wird) in **DE, FI** in den Aufnahmeeinrichtungen;
- eine NRO mit einer spezifischen Funktion im Bereich der Vormundschaften: in **DK** auf Empfehlung des Dänischen Roten Kreuzes, in den **NL** durch NIDOS;
- die entscheidende Behörde (Einwanderungs-/Asylbehörde) in **HU, RO** und **SE**.

Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf für die Bestellung eines Vormunds



In **BE, CH, DE, DK, HU, IE, IT, LV** und **SK** wird der Vormund/Vertreter unmittelbar bestellt, nachdem der Minderjährige als unbegleiteter Minderjähriger identifiziert wurde.

Die Bestellung des Vormunds/Vertreters erfolgt vor Beginn des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in **FR**⁹, **PL** und **SI**, während sie in **BG**¹⁰, **CY, EE, EL, LV, LT, NO, RO** und **SE** erst zu einem späteren Zeitpunkt bei/nach Beantragung von internationalem Schutz stattfindet. In **EL** muss bei Minderjährigen unter 15 Jahren ein Vertreter für den Minderjährigen anwesend sein, um den Antrag zu stellen.

In **FI** und den **NL** muss der Minderjährige in der Aufnahmeeinrichtung/Unterkunft vorstellig werden, damit ein Vormund/Vertreter bestellt werden kann. In **FI** übernimmt der Leiter des Aufnahmезentrums die Aufgaben eines Vormunds, bis vom Bezirksgericht ein Vormund bestellt wird.

In **AT** unterscheidet sich der Zeitpunkt der Bestellung je nach Einzelfall.

ES leistet eine unmittelbare Unterstützung von unbegleiteten/von ihren Eltern getrennten Minderjährigen, indem die öffentliche Einrichtung zum Schutz von Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter mit dem Sorgerecht für den unbegleiteten Minderjährigen betraut wird. **ES** stellte keine weiteren Informationen zum spezifischen zeitlichen Rahmen für die Bestellung des gesetzlichen Vertreters bereit.

In **FR** wird ein unbegleiteter Minderjähriger unverzüglich für fünf Tage in Obhut genommen, wenn er aufgefunden wird oder gesetzlichen Schutz beantragt. Während dieser Zeit wird eine Beurteilung zur Altersbestimmung des Minderjährigen vorgenommen, und es werden Versuche zum Auffinden der Familienangehörigen sowie zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen unternommen. Sobald feststeht, dass es sich tatsächlich um einen Minderjährigen handelt, übergibt die Staatsanwaltschaft den Minderjährigen für 15 Tage an die Kinderschutzbehörden (*l'aide sociale à l'enfance*) und verweist den Fall an den für Kinderschutz zuständigen Richter (*le juge des enfants*). Gleichzeitig bestellt der Richter einen Vertreter (*administrateur ad hoc*) für das Asylverfahren.

Der für Kinderschutz zuständige Richter (*le juge des enfants*) übergibt den Minderjährigen an die Kinderschutzdienste, bis ein Vormund (*tuteur*) bestellt wird. Während dieser Unterbringung sorgen die Kinderschutzdienste für das allgemeine Wohlergehen des Minderjährigen.

Dann wird von einem Familienrichter mit dem Schwerpunkt Vormundschaften (*juge des tutelles des mineurs*) ein Vormund bestellt. Dieser Vormund wird bis zum Alter von 18 Jahren bestellt, er ist der gesetzliche Vertreter, kann sämtliche Entscheidungen für den Minderjährigen treffen, den Minderjährigen in Gerichtsverfahren einschließlich Asylverfahren vertreten und sorgt für seine Bedürfnisse.

Qualifikationen

Bei der Mehrheit der Befragten sind Anforderungen an eine Person vorgesehen, die Vormund/Vertreter eines Minderjährigen ist, obwohl diese Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet sind. In 16 EU+-Staaten

⁹ Für den Vertreter.

¹⁰ Kann sich je nach Einzelfall unterscheiden.

(**AT, BG, CH¹¹, CY, DK, EE, FR** (für den Vormund), **HU, IE, LT, LV, NL, NO, PL, RO** und **SK**) ist der Vormund/Vertreter eine Fachkraft oder ein Sozialarbeiter/Bediensteter im Bereich des Kinderschutzes. In **AT, DK, IE, LT, NL** und **RO** muss diese Person über einen anerkannten Abschluss verfügen, während in **AT, BG, CH, CY, EE, ES, FR** (für den Vormund), **HU, LV, NO** und **PL** eine spezifische Schulung benötigt bzw. angeboten wird, um sicherzustellen, dass der Vormund/Vertreter seine Funktionen ausüben kann.

In **BE, DK, ES, FI, FR** (für den Vertreter), **HU, IT, NO, PL, SE** und **SI** kann der Vormund/Vertreter eine Privatperson mit spezifischen Qualifikationen und Schulungen sein. In **HU** beispielsweise kann auch die erwachsene Begleitperson, die eine Beziehung zu dem Minderjährigen aufgebaut hat, oder ein professioneller Vormund der Vormund/Vertreter sein. Die Bestellung einer Privatperson als Vormund/Vertreter des Minderjährigen kann zeitlichen Beschränkungen unterliegen, d. h., in **FR** wird diese als „vertrauenswürdige dritte Person“ bezeichnete Person (*un tiers digne de confiance*) für wenige Monate bestellt, nach denen ein Antrag auf Bestellung als gesetzlicher Vormund oder „*Tuteur*“ zu stellen ist.

In einigen EU+-Staaten werden andere Einzelpersonen als Vormund/Vertreter des Minderjährigen akzeptiert. In **EL** und **DE** kann mit Zustimmung der Justizbehörde jede Person vom Gericht zum Vormund/Vertreter bestellt werden. Insbesondere in **EL** können Familienangehörige oder Mitarbeiter der NRO als Vormund/Vertreter bestellt werden. Familienangehörige oder nahestehende Personen können auch in **LV** und **SK** als Vormund/Vertreter bestellt werden. In **BE** können Fachkräfte, Freiwillige, Privatpersonen sowie Mitarbeiter von NRO im sozialen oder juristischen Sektor als Vormund/Vertreter des Minderjährigen bestellt werden. In **FR** können die Mitarbeiter der NRO nur als Vertreter und Familienangehörige nur als Vormund des Minderjährigen bestellt werden.

Beispiele aus der Praxis: Bestellung eines Vormunds/Vertreters

In **BE** achtet der Vormundschaftsdienst auf die Zahl der Vormundschaften, die der Vormund bereits übernommen hat. Der Vormund muss über ein angemessenes Profil sowie die erforderlichen Kompetenzen für den Umgang mit UAM (unbegleiteten Minderjährigen) verfügen, um wirksam tätig zu werden und ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können.

In **FI** trifft ein Sozialarbeiter den Minderjährigen und den Kandidaten für die Vormundschaft und prüft, ob es sich bei dem Kandidaten um die geeignete Person handelt. Hierbei wird auch die Meinung des Minderjährigen gehört.

In **SK** ist der Vormund/Vertreter die von den Erziehungsberechtigten bestellte Person, wenn dies nicht in Widerspruch zum Wohl des Kindes steht. Gibt es keine derartige Person, werden die Funktionen im Fall von begleiteten Minderjährigen vom Ministerium für soziale Angelegenheiten und im Fall von unbegleiteten Minderjährigen vom Rechtsschutz für Kinder und der sozialen Betreuung ausgeübt.

Vormünder aus Drittstaaten

Nach den Antworten der EU+-Staaten wird der von einem Drittstaat bestellte Vormund/Vertreter in **AT, EL, ES, FR** und **HU** anerkannt, sofern dessen Bestellung mit dem nationalen Rechtsrahmen vereinbar ist. In **BE, EE, IT** und **LT** hat diese Person entsprechende Dokumente vorzulegen, um ihre Bestellung in dem Drittstaat nachzuweisen. In **SE** entscheidet der leitende Vormund, ob auch ein Vormund zu bestellen ist.

Die Bestellung eines Vormunds/Vertreters in einem Drittstaat wird in **BG, DK, FI, IE, NL, SI** und **SK** nicht anerkannt.

In **DE, CH, LV** und **PL** gibt es keine Verfahrensweisen in Hinblick auf Vormünder aus Drittstaaten. In **CY** und **NO** erfolgt keine Anerkennung des von einem Drittstaat bestellten Vormunds/Vertreters. **RO** stellte diesbezüglich keine Informationen bereit.

¹¹ Einschließlich Freiwilliger.

Persönliches Treffen mit dem Minderjährigen

In 15 EU+-Staaten (**AT, BE, CH, CY, DE, ES, FR, IE, LT, LV, NL, RO, SE, SI** und **SK**) ist der Vormund/Vertreter gehalten, sich regelmäßig mit dem Minderjährigen zu treffen. In **LT** hat die Kommunikation mit dem Minderjährigen täglich stattzufinden, während in **DE** und den **NL** mindestens einmal monatlich ein persönliches Treffen zu erfolgen hat.

In **PL** und **NO** sind keine regelmäßigen Treffen mit dem Minderjährigen vorgeschrieben, der Vormund/Vertreter muss aber auf jeden Fall bei der Anhörung anwesend sein.

In fünf EU+-Staaten (**BG, EE, EL, FI** und **HU**) ist ein Treffen mit dem Minderjährigen, außer im Bedarfsfall, nicht vorgeschrieben. In **BG** beispielsweise findet dieses Treffen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt und in **EL** liegt es in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft. In **HU** hat ein Treffen zu erfolgen, wenn es dem Wohle des Kindes dient.

In **DK** und **IT** ist ein Treffen nicht verpflichtend, es wird jedoch in **DK** vom Dänischen Roten Kreuz (zweimal monatlich) und in **IT** in den Leitlinien der unabhängigen Behörde für Kinder und Jugendliche empfohlen.

Kontrollmechanismen

Diese Mechanismen umfassen regelmäßige Evaluierungen sowie die Annahme spezifischer Maßnahmen, um die wirkungsvolle Erfüllung der Pflichten durch den bestellten Vormund/Vertreter zu gewährleisten.

In 20 der befragten EU+-Staaten (**AT, BE, CH, CY, DE, EE, EL, ES, FI, HU, IE, LT, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK**) wurde ein Kontrollmechanismus installiert, um sicherzustellen, dass der Vormund/Vertreter seine Pflichten in Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls erfüllt. In den meisten Fällen handelt es sich bei der Kontrollinstanz um die bestellende Behörde oder die Jugendschutzbehörde, in **DE, EE, EL** und **SK** fallen die Kontrollpflichten jedoch in den Aufgabenbereich der Gerichte.

In **FR** bestehen keine systematischen Mechanismen, der Jugendrichter kann jedoch Berichte anfordern und vorgetragene Beschwerden eines Minderjährigen über seinen Vormund prüfen. Der Vertreter hat bei Beendigung seiner Aufgabe einen Bericht zu verfassen, zudem besteht alle vier Jahre die Möglichkeit, ihn auf richterlichen Beschluss zu entlassen.

In **BG, IT** und **NO** ist gesetzlich kein Kontrollmechanismus verankert.

Beispiele aus der Praxis: Kontrollmechanismen für Vormünder

In **BE** haben Vormünder der Justiz und dem Vormundschaftsdienst regelmäßig Berichte über die persönliche Situation des Minderjährigen vorzulegen. Der erste Bericht ist innerhalb von 15 Tagen nach der Bestellung zu übermitteln, halbjährlich sind Zwischenberichte vorzulegen, und ein Abschlussbericht ist 15 Tage nach Beendigung der Vormundschaft zu erstellen. Es können Maßnahmen gegen den Vormund/Vertreter eingeleitet werden, wenn dieser die entsprechenden Pflichten nicht erfüllt. Diese reichen von Informationstreffen über Verwarnungen bis zum Entzug der Vormundschaft.

In **CY** führt der Leiter der Asylbehörde regelmäßige Evaluierungen einschließlich einer Überprüfung der zur Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlichen Mittel durch. In Einklang mit diesen Evaluierungen werden angemessene Maßnahmen zur wirksamen Vertretung des Minderjährigen ergriffen.

In **IE** erfolgt alle 4-6 Wochen eine klinische Aufsicht.

In **DK** bietet das Dänische Rote Kreuz eine Schulung, um zu gewährleisten, dass der Vormund/Vertreter seine Pflichten in Einklang mit dem Wohl des Kindes erfüllt.

In **LT** umfasst die Überwachung der Pflichterfüllung des Vormunds/Vertreters auch Besuche bei dem Minderjährigen und Überprüfungen der Betreuung des Minderjährigen. Während des Besuchs und der Überprüfung werden auch die Ansichten des Minderjährigen und des Vormunds gehört.

Eine unzureichende Pflichterfüllung durch den Vormund/Vertreter kann zur Beendigung der Bestellung (**AT**) oder zum Entzug der Vormundschaft (**BE**) oder des Titels (**SI**) führen.

Bedingungen für die Bestellung des Vormunds/Vertreters

In beinahe allen befragten EU+-Staaten wird ein Vertreter bestellt, selbst wenn der unbegleitete Minderjährige vor der erstinstanzlichen Entscheidung das Alter von 18 Jahren erreicht. Ausnahmen sind hierbei **RO** (nur wenn das Kind im Zeitraum von 15 Tagen nach Antragstellung 18 Jahre alt wird) und **DK** (in Zweifelsfällen, bis die dänische Einwanderungsbehörde¹² durch eine Altersbestimmung ermittelt hat, dass es sich um einen Minderjährigen handelt).

Beispiele aus der Praxis: Bestellung eines Vormunds, wenn das Kind vor einer endgültigen Entscheidung das Alter von 18 Jahren erreicht

In **ES** kann der Schutz eines unbegleiteten Minderjährigen unter bestimmten Umständen über das Alter von 18 Jahren ausgedehnt werden, um die Person vor einer Gefährdung aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit zu schützen.

In **IE** begleitet der Vormund den Jugendlichen bis zur Abschlussphase der Entscheidung, selbst wenn der Minderjährige zum Zeitpunkt seines Antrags auf internationalen Schutz 17 Jahre, 11 Monate und 29 Tage alt ist.

Unbegleitete Minderjährige mit erwachsenen Begleitpersonen (die nicht für diese verantwortlich sind)

Von ihren Eltern getrennte Minderjährige

Die meisten der befragten EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE¹³, DK, EE, ES, FI, FR, HU, IT, LT, NL, PL, RO, SE, SI, SK**) verfügen über keine rechtliche oder angewandte Definition des Begriffs „von ihren Eltern getrennte Minderjährige“¹⁴. In **EL** wurde jedoch eine angewandte Definition des Begriffs von ihren Eltern getrennte Minderjährige entwickelt und in **IE** und **NO** ist eine gesetzliche Definition vorhanden¹⁵.

In **LV** gibt es keine Definition für von ihren Eltern getrennte Minderjährige.

Von ihren Eltern getrennte Minderjährige können je nach ihren Umständen als begleitet oder unbegleitet betrachtet werden. In Einklang mit der nationalen Praxis gilt ein von seinen Eltern getrennter Minderjähriger als begleitet, wenn:

- er von einem volljährigen Familienangehörigen oder einem gesetzlichen Vertreter begleitet wird (**DK** und **SI**);
- die zuständige Behörde die familiäre Bindung bestätigt oder einen geeigneten Vormund auswählt (**IE** und **LV**).

In 19 EU+-Staaten (**BE, BG, CH¹⁶, CY, DE, EE, EL, ES, IE¹⁷, FI, FR¹⁸, HU, LT, LV¹⁹, NL, PL²⁰, RO, SE** und **SK**) gelten von ihren Eltern getrennte Minderjährige als unbegleitete Minderjährige, während von ihren

¹² The Danish Immigration Service (DIS).

¹³ In **DE** ist ein von seinen Eltern getrennter Minderjähriger auch ein unbegleiteter Minderjähriger. Die Definition eines unbegleiteten Minderjährigen/Kindes gilt auch für einen von seinen Eltern getrennten Minderjährigen.

¹⁴ „Von ihren Eltern/Sorgeberechtigten getrennte Kinder sind Kinder [...], die von beiden Elternteilen oder von ihrer primären, gesetzlich oder gewohnheitsmäßig verpflichteten Betreuungsperson, nicht notwendigerweise aber von anderen Verwandten getrennt wurden.“ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005), Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, 1. September 2005, S. 6.

¹⁵ Insbesondere in **NO** werden Minderjährige, die von anderen Familienangehörigen/einer erwachsenen Begleitperson begleitet werden, als spezielle Kategorie mit besonderen Verfahrensweisen und Regelungen betrachtet, die für unbegleitete Minderjährige gelten.

¹⁶ Sofern das von der erwachsenen Begleitperson oder den Familienangehörigen ausgeübte Sorgerecht nicht gesichert ist.

¹⁷ Sofern die familiäre Bindung nicht von TUSLA, der staatlichen Agentur für Kinder und Familien, bestätigt wird.

¹⁸ Sofern kein Erwachsener vorhanden ist, der als für den Minderjährigen verantwortlich betrachtet wird. In diesem Fall wird vom Gericht ein Vertreter bestellt.

¹⁹ In **LV** bis das Waisengericht einen geeigneten Vormund auswählt.

²⁰ In **PL** können von ihren Eltern getrennte Minderjährige bei ihren Familienangehörigen untergebracht werden, wenn sie über Dokumente verfügen, die ihren familiären Status nachweisen.

Eltern getrennte Minderjährige in **IT** je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls als begleitet oder unbegleitet betrachtet werden.

In **AT**²¹ ist diese Unterscheidung nicht zutreffend.

Beispiele aus der Praxis:

In **LV** hat das Waisengericht über die Bestellung eines Vormunds für den unbegleiteten Minderjährigen zu entscheiden, sobald ein unbegleiteter Minderjähriger einen Asylantrag stellt. Das Waisengericht und die zuständigen Behörden ergreifen Maßnahmen für die Suche nach Familienangehörigen des Minderjährigen und prüfen die Möglichkeiten zur Rückführung des Minderjährigen zu seiner Familie.

Ist der nächste Familienangehörige geeignet, die Vormundschaft für den Minderjährigen auszuüben, bestätigt das Waisengericht diesen als Vormund. Findet sich unter den Familienangehörigen des Minderjährigen keine geeignete Person (d. h., die geeigneten Personen sind nicht in der Lage, die Vormundschaft auszuüben, oder ihnen wurde aus rechtlichen Gründen die Vormundschaft entzogen) oder hat der Minderjährige keine Familienangehörigen, bestellt das Waisengericht Vormünder aus anderen Personenkreisen. Das Gericht wird von Amts wegen tätig, sobald es über einen derartigen Waisen unterrichtet wird.

In **ES** werden von ihren Eltern getrennte Minderjährige, die sich in einer gefährdeten Situation befinden, einer spezifischen Beurteilung und Aufsicht unterstellt, um sie zu unterstützen und ihren Bedürfnissen bei der Aufnahme Rechnung zu tragen.

In den **NL** werden Minderjährige als unbegleitete Minderjährige betrachtet, wenn sie nicht von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. Minderjährige in Begleitung Familienangehöriger oder Verwandter gelten ebenfalls als unbegleitete Minderjährige und es wird ein Vormund bestellt.

Verheiratete Minderjährige

Die meisten der befragten EU+-Staaten (**AT, BE, CH, CY, DE, EL, FI, IE**²², **LT, NL, NO, PL, SE** und **SK**) stufen verheiratete Minderjährige als unbegleitete Minderjährige ein. In sieben EU+-Staaten (**DK, EE, ES, FR, HU, IT** und **SI**) können verheiratete Minderjährige in Abhängigkeit von ihrem Alter, der nationalen Gesetzgebung oder einer durchgeführten Einzelfallprüfung als begleitete Minderjährige gelten. In zwei EU+-Staaten (**BG**²³ und **LV**) werden verheiratete Minderjährige als Erwachsene behandelt.

In der **CH, CY, DE, EL** und **DK** wird ein Vormund/Vertreter zur Unterstützung des Minderjährigen bestellt. Auch in **BE** wird im Fall einer Eheschließung nach Wohnheitsrecht ein erfahrener Vormund bestellt.

Aus **RO** erfolgte keine Angabe, wie verheiratete Minderjährige im Rahmen der nationalen Strategien und Vorgehensweisen berücksichtigt werden.

Anerkennung von Kinderehen

Das Alter der Ehepartner oder die Rechtmäßigkeit/Übereinstimmung mit dem nationalen Recht²⁴ sind Faktoren, die in den meisten EU+-Staaten bei der Anerkennung der Eheschließung herangezogen werden. Diese ist daher in dem spezifischen Land gültig. Eine Ausnahme bilden dabei sechs EU+-Staaten (**CH**²⁵, **DE, DK, LT, NL** und **SK**), die angaben, dass die Eheschließung nicht anerkannt wird, wenn es sich bei einem der Ehepartner um einen Minderjährigen handelt.

²¹ Im Rechtsrahmen ist keine Definition für einen begleiteten oder unbegleiteten Minderjährigen festgelegt. Im Gesetz wird in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Minderjähriger, dessen Interessen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können“ genannt.

²² Wenn beide Minderjährigen unter 18 Jahre alt sind.

²³ Sofern der Minderjährige über 16 Jahre alt ist.

²⁴ Hilfreiche Information zum Mindestalter für die Eheschließung und die Anforderungen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in der EU finden sich in der Publikation der FRA *Mapping minimum age requirements concerning the rights of the child in the EU (Informationen zu den Altersanforderungen für die Rechte des Kindes in der EU)* unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements/marriage-age>

²⁵ Die kantonalen Standesämter sind für die Anerkennungsverfahren von Eheschließungen zuständig. Diese Form der Eheschließung wird üblicherweise nicht anerkannt.

Beispiele aus der Praxis:

In **DE** trat im Juli 2017 eine neue Gesetzgebung zur Kinderehe in Kraft. Dadurch wird das Alter für die Ehemündigkeit für alle Personen (Staatsbürger oder Ausländer), die in der Bundesrepublik leben, auf 18 Jahre festgelegt. Eine Ehe ist daher nicht gültig, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung jünger als 16 Jahre war. Sind die Ehepartner unter 18 Jahre alt, hat ein Gericht zu entscheiden.

Nach der Publikation der *FRA Mapping minimum age requirements concerning the rights of the child in the EU (Informationen zu den Altersanforderungen für die Rechte des Kindes in der EU)* besteht nur in **DE, DK, den NL und SE** (sowie in **PL**, jedoch nur für Männer, Frauen können ab dem Alter von 16 Jahren heiraten), keine Möglichkeit für eine Eheschließung unter 18 Jahren, wie vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfohlen. In **ES** werden von ihren Eltern getrennte Minderjährige, die sich in einer gefährdeten Situation befinden, einer spezifischen Beurteilung und Aufsicht unterstellt, um sie zu unterstützen und ihren Bedürfnissen bei der Aufnahme Rechnung zu tragen.

In den **NL** werden Minderjährige als unbegleitete Minderjährige betrachtet, wenn sie nicht von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. Minderjährige in Begleitung Familienangehöriger oder Verwandter gelten ebenfalls als unbegleitete Minderjährige und es wird ein Vormund bestellt.

Beurteilung der Situation von verheirateten Minderjährigen

Die meisten der befragten Staaten (**BE, BG, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE²⁶, IT, NL** (im Rahmen der Aufnahme), **NO, PL²⁷, SE²⁸** und **SK**) nehmen eine Beurteilung der möglichen Gefährdungssituation des verheirateten Minderjährigen vor. In vier EU+-Staaten (**DK, EL, FR und NL**) wird insbesondere das Wohl des Kindes einer besonderen Beurteilung unterzogen. Die Schutzbedürftigkeit des Minderjährigen (**BE**) und das Risiko, Opfer von Menschenhandel, Schmuggel, Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch zu werden, werden von den EU+-Staaten im Rahmen der Beurteilung untersucht.

In einigen EU+-Staaten (**DK, FI, IT** (psychosoziale Anhörung), **NO, SE**) wird eine Anhörung zur Beurteilung der Gefährdung durchgeführt und in **DK** und **HU** wird die Beziehung zwischen den Ehepartnern geprüft. In **SE** erfolgt die Anhörung ohne den Ehepartner, wenn der Minderjährige unter 15 Jahre alt ist.

Aus **RO** erfolgte keine Angabe, wie die Beurteilung der Situation von verheirateten Minderjährigen erfolgt.

Beispiele aus der Praxis: Beurteilung von Kinderehen

In **BE** werden Eheschließungen nach dem Gewohnheitsrecht besonders geprüft, da dies ein Hinweis auf eine extreme Schutzbedürftigkeit sein kann. Es wird ein Vormund bestellt, um die Situation zu klären und den Minderjährigen zu unterstützen, während gleichzeitig zusätzliche Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit des Minderjährigen eingeleitet werden, wie eine angemessene Unterbringung getrennt vom Ehepartner.

In **CY** werden verheiratete Minderjährige zunächst als unbegleitete Minderjährige betrachtet und die Sozialdienste nehmen eine weitere Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls vor.

In **DK** werden die Ehepartner anfangs in getrennten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht (der Minderjährige in einer Aufnahmeeinrichtung für Minderjährige) und von der dänischen Einwanderungsbehörde wird eine sorgfältige Beurteilung vorgenommen. Diese Beurteilung umfasst getrennte Anhörungen des Minderjährigen und des Ehepartners sowie eine Evaluierung weiterer Faktoren, d. h. ob das Ehepaar bereits über einen längeren Zeitraum eine Lebensgemeinschaft bildet, ob sie Kinder haben sowie Indikatoren für eine Zwangsheirat. Wird der Minderjährige als von seinem Ehepartner begleitet betrachtet, wird immer ein persönlicher Vertreter bestellt.

In **ES** unterscheiden sich die Maßnahmen entsprechend dem Alter der Ehepartner:

- Wenn beide Ehepartner unter 16 Jahre alt sind, werden sie zum Zweck der Aufnahme gemeinsam untergebracht, aber als unbegleitete Minderjährige behandelt.

²⁶ Das IPO verweist auf die Fachmeinung der Agentur für Kinder und Familien – TUSLA im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährdung in allen Fällen, die Minderjährige betreffen. Sämtliche dieser Fälle werden weiterverwiesen.

²⁷ Das Risiko von sexuellem Missbrauch wird im Rahmen der Beurteilung besonders geprüft.

²⁸ Die SMA übermittelt einen Bericht an die Sozialdienste und die Polizei, wenn der Minderjährige unter 15 Jahre alt ist. In diesen Fällen ist der Minderjährige ohne den begleitenden Ehepartner anzuhören.

- Wenn einer der Ehepartner unter 16 Jahre alt ist (üblicherweise das Mädchen), wird er als unbegleiteter Minderjähriger in einer gefährdeten Situation betrachtet und es werden besondere Maßnahmen für die Aufnahme in Erwägung gezogen. Es werden Maßnahmen eingeleitet, um die Sicherheit und den Schutz des Minderjährigen zu gewährleisten, d. h. begleitete Besuche des Ehepartners sowie die Prüfung des Zugangs zur Unterbringung.
- Ist einer der Ehepartner zwischen 16 und 18 Jahre alt, wird die Situation im jeweiligen Einzelfall geprüft. Je nach Ausgang dieser Beurteilung kann der Ehepartner als erwachsene Begleitperson behandelt werden und es sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Erwachsene Begleitperson und Ehepartner des Minderjährigen

➤ Anmerkung zur Terminologie

Eine „erwachsene Begleitperson“ kann als ein Erwachsener definiert werden, der den Minderjährigen vor den Behörden begleitet, bei dem es sich aber nicht um den für den Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen handelt.

In den meisten nationalen Rechtssystemen der befragten EU+-Staaten (**AT, BE, CY, DE, EE, ES, FI, FR, HU, IT, LT, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK**) gibt es keine angewandte Definition. Die übrigen fünf EU+-Staaten (**BG, CH, DK, EL** und **IE**) haben die Rolle der „erwachsenen Begleitperson“ in der oben genannten Definition in ihre nationalen Rechtssysteme aufgenommen. Vier dieser EU+-Staaten (**BG, CH, EL** und **IE**) erkennen die erwachsene Begleitperson als Vertreter/Vormund des Minderjährigen an.

Aus den Antworten geht hervor, dass in sieben der befragten EU+-Staaten, in denen diese Rolle anerkannt wird, der Erwachsene keine familiäre Bindung zu dem Minderjährigen haben muss (**BE, EL, FR, IE, NL, SE** und **SK**). In acht weiteren EU+-Staaten (**BG, DK, EE, FI, NO, PL, RO** und **SI**) ist die familiäre Bindung Voraussetzung, dass der Erwachsene als erwachsene Begleitperson eines Minderjährigen betrachtet wird. In **DK** ist eine Ausnahme zulässig, wenn der Minderjährige seine Eltern verloren hat und die Person seit Geburt die elterliche Sorge ausübt.

In der **CH** und **ES** ist das Bestehen familiärer Bindungen üblicherweise nicht erforderlich, um als erwachsene Begleitperson betrachtet zu werden, während in einigen anderen Staaten (**AT, CY, DE, HU, IT, LT** und **LV**) familiäre Bindungen nicht berücksichtigt werden.

Beispiele aus der Praxis: erwachsene Begleitperson

In **SI** wird ein Minderjähriger in Begleitung einer Person, die kein Familienangehöriger ist, in den meisten Fällen als unbegleiteter Minderjähriger betrachtet und es wird ein gesetzlicher Vertreter bestellt. Dies ist auch vor dem Hintergrund eines möglichen Menschenhandels von Bedeutung.

In den **NL** werden Minderjährige als unbegleitete Minderjährige betrachtet, wenn sie nicht von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. Minderjährige in Begleitung Familienangehöriger oder Verwandter gelten ebenfalls als unbegleitete Minderjährige und es wird ein Vormund bestellt.

Die erwachsene Begleitperson kann in 14 EU-Mitgliedstaaten (**BG, CH, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IE, NO, LV, PL, SE** und **SK**) eine Rolle im Asylverfahren spielen, insbesondere:

- als gesetzlicher Vertreter in sieben EU+-Staaten (**BG, CH, EL, FR** – nur wenn das elterliche Sorgerecht von einem Gericht übertragen wurde, **IE, LV** – wenn dieser vom Waisengericht bestellt wurde, und **SK** – wenn vom Gericht bestellt);
- mit einer partizipativen Funktion in einer Phase des Asylverfahrens in drei EU+-Staaten (**EL, ES** und **IE**);
- durch Bereitstellung von Informationen in vier EU+-Staaten (**DE, DK, NO** und **SE**);
- durch Sicherstellung des Kindeswohls in **EE** und **EL**;
- durch Anwesenheit/Teilnahme an der Anhörung des Kindes (**DK** und **PL**²⁹).

²⁹ Wenn dies dem Willen des Kindes entspricht.

In einigen Staaten (**BE, FI, HU, NL** und **SI**) spielt die erwachsene Begleitperson keine Rolle beim Asylverfahren und wird in **AT, CY, IT, LT** und **RO** nicht berücksichtigt.

Die erwachsene Begleitperson und der volljährige Ehepartner werden in **FI, FR³⁰, LT, NO, SE** und **SI** nicht als Vormund/Vertreter des Minderjährigen bestellt. In **BE** entscheidet das Gericht, ob eine erwachsene Begleitperson zum Vormund des Minderjährigen bestellt werden kann, sobald die Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis in Belgien abgeschlossen sind. Während des Asylverfahrens kann die erwachsene Begleitperson nicht zum Vormund des Minderjährigen bestellt werden.

In den übrigen befragten EU+-Staaten wird die Möglichkeit der Bestellung der erwachsenen Begleitperson oder des volljährigen Ehepartners als Vormund/Vertreter des Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen geprüft:

- In **AT** erfolgt eine Prüfung, wenn die erwachsene Begleitperson oder der volljährige Ehepartner vom Gericht bestellt wird und es dem Wohl des Kindes zuträglich ist. In **DE** entscheiden die einzelnen Gerichte über die jeweiligen Voraussetzungen für die Bestellung. In **EL** können erwachsene Begleitpersonen und volljährige Ehepartner von der Staatsanwaltschaft bestellt werden.
- In **FR** können sie nur als Vormund und nicht als Vertreter bestellt werden. In **IE** werden sie als Vormund/Vertreter bestellt, sofern der Staat keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Minderjährigen hat. Eine erwachsene Begleitperson wird bestellt, wenn der Minderjährige sich in ihrer Obhut befindet, wobei der Wille des Minderjährigen und das Kindeswohl berücksichtigt werden.
- In den **NL** erfolgt eine Bestellung auf Antrag von Nidos, während in **SK** eine Beurteilung erfolgt, ob die erwachsene Begleitperson oder der volljährige Ehepartner über die moralische und physische Reife verfügt, um die Pflichten eines Vormunds zu erfüllen.
- In **BG** und **EE** kann der volljährige Ehepartner bestellt werden, wenn die Eheschließung rechtmäßig erfolgte.
- **ES, HU, CY** und **LV** nannten keine spezifischen Anforderungen.

In der **CH, DK, IT** und **PL** kann die erwachsene Begleitperson, jedoch nicht der volljährige Ehepartner als Vormund/Vertreter bestellt werden. In der **CH** wird eine erwachsene Begleitperson als Vormund/Vertreter bestellt, wenn sie diese Funktion bereits im Herkunftsland innehatte, während diese Möglichkeit in **PL** nur in Betracht gezogen wird, wenn Schwierigkeiten bestehen, einen anderen Vormund für den Minderjährigen zu finden.

In **RO** findet diese Vorgehensweise keine Anwendung.

Um den Schutz des Minderjährigen sicherzustellen, wird in **DK** ein Vertreter bestellt, wenn der Minderjährige als schutzbedürftig eingestuft oder von einem Ehepartner begleitet wird. In **FR** wird ein Vertreter bestellt, wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht, in **LV**, wenn der Minderjährige keine Familienangehörigen hat, und in **SI**, wenn der Minderjährige in Begleitung eines Erwachsenen ist oder unter 15 Jahre alt und verheiratet ist.

³⁰ Nicht als Vertreter, d. h. die erwachsene Begleitperson kann als Vormund bestellt werden.

Abschnitt 2: Das Wohl des Kindes im Rahmen von Asylverfahren

Die Verpflichtung, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, zu berücksichtigen, ergibt sich aus Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)³¹ sowie Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte und wurde in den EU-Acquis im Bereich Asyl aufgenommen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes stellt die Behörden und anderen Akteure jedoch vor zahlreiche Herausforderungen. Um diese Herausforderungen und mögliche Schwachstellen sowie bewährte Verfahren zur Nachahmung zu ermitteln, widmete sich das EASO diesem Thema im Rahmen der Abfrage mit folgenden Ergebnissen:

Verfahren zur Beurteilung des Kindeswohls im Rahmen von Asylverfahren

Elf der befragten Staaten (**BE, BG, CH, CY, DK, EE³², IE, ES, FR, LV** und **SE**) verfügen in diesem Zusammenhang über eine formelle Vorgehensweise für die Beurteilung des Kindeswohls im Asylverfahren.

In **AT, DE, EL, PL, FI, IT, NO** und **SK** wird das Kindeswohl im Asylverfahren vorrangig berücksichtigt, obwohl in diesen Ländern keine formelle Vorgehensweise für die Beurteilung des Kindeswohls besteht.

Auch **FI, HU³³, LT, NL, PL, RO** und **SI** sehen keine formelle Vorgehensweise für die Beurteilung des Kindeswohls vor, haben jedoch einige Schutzvorkehrungen getroffen. In den **NL** werden die NIDOS-Stiftung und der Rat für den Schutz von Kindern einbezogen, wenn eine Beurteilung des Kindeswohls erforderlich wird. In **PL** wird das Kindeswohl im Rahmen der Beurteilung des Bedarfs an internationalem Schutz bewertet. In **SI** ist das Kindeswohl in allen Phasen des Asylverfahrens als vorrangiges Anliegen aller beteiligten Behörden und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Zeitpunkt der Beurteilung des Kindeswohls

In der Praxis kann die Beurteilung des Kindeswohls in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens erfolgen, in einigen Fällen bereits vor Beginn des Asylverfahrens (**IE** und **SK³⁴**), oder in einem bestimmten Abschnitt des Verfahrens, z. B. bei der Beantragung internationalen Schutzes durch den Minderjährigen in **BG** und **EL** (wenn die Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß informiert wird³⁵). In **PL** erfolgt die Beurteilung zum Zeitpunkt der Entscheidung zum internationalen Schutz.

³¹ Artikel 3.1: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. 3.2 Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. 3.3 Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Vol. 1577, S. 2.

³² Durch den Vormund gewährleistet.

³³ Die Verordnungen, mit denen die Anwendung des Kindeswohls sichergestellt werden soll, werden durch die nächste Änderung des ungarischen Asylgesetzes erweitert.

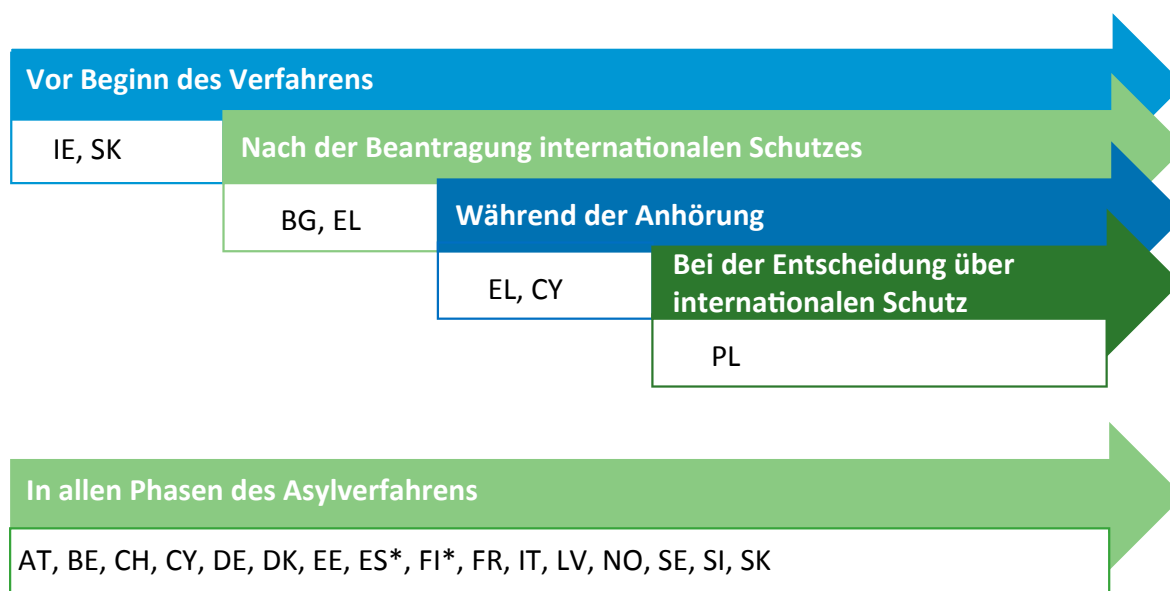
³⁴ Sie beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Minderjährige aufgefunden wird.

³⁵ Andernfalls erfolgt sie im Rahmen der Anhörung.

Die meisten Staaten gaben jedoch an, dass in allen Phasen des Asylverfahrens eine Bewertung durchgeführt werden kann. So verhält es sich in 16 EU+-Staaten (**AT, BE, CH, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR³⁶, IT, LV, NO, SE, SI** und **SK**). In **ES** und **FI** erfolgt die Beurteilung des Kindeswohls auch in Aufnahmeeinrichtungen.

Auf einige Staaten (**HU, LT, NL** und **RO**), in denen es kein formales Verfahren für die Beurteilung des Kindeswohls gibt, trifft diese Frage nicht zu.

Abbildung 2: Zeitrahmen für die Beurteilung des Kindeswohls (* einschließlich der Phase der Aufnahme)



Beispiele aus der Praxis: Beurteilung des Kindeswohls

In **CY** wird dem Minderjährigen bei Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz ein eigenes Formular für die Identifizierung schutzbedürftiger Personen ausgehändigt. Die Beurteilung des Kindeswohls wird von den Sozialdiensten fortlaufend bis zum 18. Lebensjahr des Minderjährigen durchgeführt.

In **LV** wird das Kindeswohl während des gesamten Asylverfahrens durch Beobachtung und Gespräche mit dem Minderjährigen beurteilt, die bei verschiedenen Gelegenheiten geführt werden.

In **NO** ist im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls durch die norwegische Einwanderungsdirektion vorgesehen, dass dem Minderjährigen die Möglichkeit eingeräumt wird, seine Meinung zu allen ihn betreffenden Angelegenheiten zu äußern.

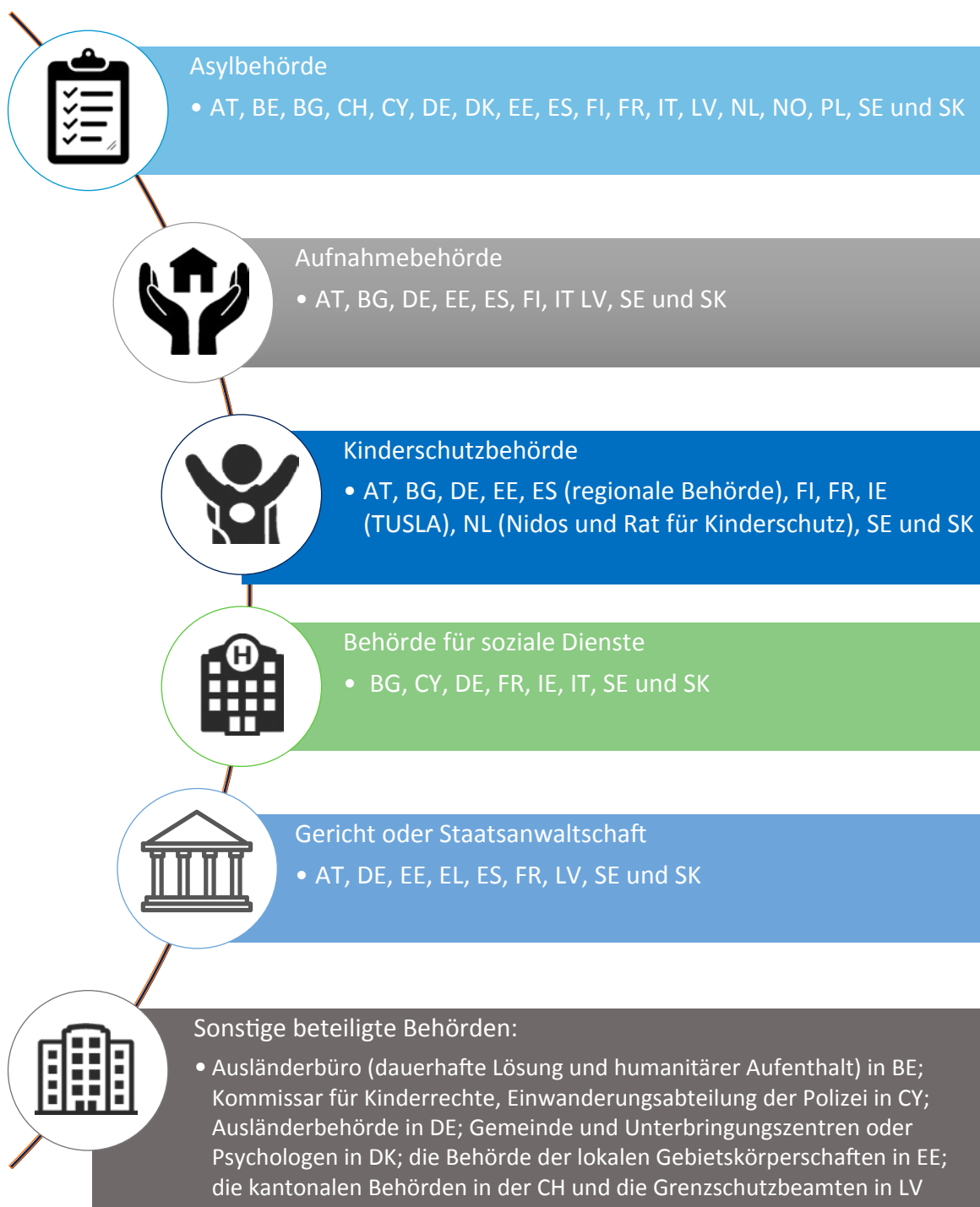
Akteure, die an der Beurteilung des Kindeswohls beteiligt sind

In 15 der befragten EU+-Staaten (**AT, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, IE, IT, LV, NL, SE** und **SK**) sind unterschiedliche Behörden gemeinsam für die Beurteilung des Kindeswohls verantwortlich (unter anderem Asylbehörden, Aufnahmebehörden, Kinderschutzbehörden, Sozialdienste, Justiz, der Vormund oder Vertreter des Minderjährigen). In **EL** nimmt die Staatsanwaltschaft die Beurteilung des Kindeswohls vor, während je nach Fortschritt des Verfahrens auch andere Behörden zuständig sein können. In **SK** werden alle Behörden, die mit dem Minderjährigen arbeiten, aufgefordert, eine Beurteilung des Kindeswohls vorzunehmen.

³⁶ In **FR** beginnt die Beurteilung, sobald ein unbegleiteter Minderjähriger aufgefunden wird, unabhängig vom Vorliegen eines Asylverfahrens bzw. dessen Fortschritt. Die Beurteilung des Kindeswohls erfolgt gleichzeitig mit der Altersbestimmung und später durch die Asylbehörde.

In **HU, LT, RO** und **SI** ist dies nicht anwendbar. Den Ergebnissen zufolge sind folgende Behörden hauptsächlich für die Beurteilung des Kindeswohls in den jeweiligen EU+-Staaten verantwortlich:

Abbildung 3: Akteure, die am Verfahren zur Beurteilung des Kindeswohls beteiligt sind



Am Verfahren zur Beurteilung des Kindeswohls können weitere Akteure beteiligt sein, indem sie Informationen zu bestimmten Bereichen des Kindeswohls bereitstellen. Dies gilt für:

- den Vormund/Vertreter: **AT, BE, DE, DK, EE, IE, NO, SE, SK**³⁷;
- NRO in **BG, CY** und **LV**;
- Personal aus dem Gesundheits- oder Schulwesen: **DK, FI, IT** und **NO**.

Beurteilung des Kindeswohls im Fall einer erwachsenen Begleitperson als Vormund/Vertreter

Im Fall einer möglichen Bestellung einer erwachsenen Begleitperson als Vormund des Minderjährigen wird in elf der befragten EU+-Staaten (**AT, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IT, LV, PL** und **SK**) vor der Bestellung eine Beurteilung des Kindeswohls vorgenommen. Die Beurteilung und Bestellung erfolgen insbesondere durch ein Gericht in **AT, FR, IT, LV** und **SK**³⁸. In **EL** bestellt die Staatsanwaltschaft den Betreuer und/oder Vertreter des Minderjährigen unter Berücksichtigung der von anderen Behörden vorgenommenen Beurteilung.

In **BE** und **NO** erfolgt vor der Bestellung einer erwachsenen Begleitperson keine Beurteilung des Kindeswohls.

Beispiele aus der Praxis: Beurteilung des Kindeswohls

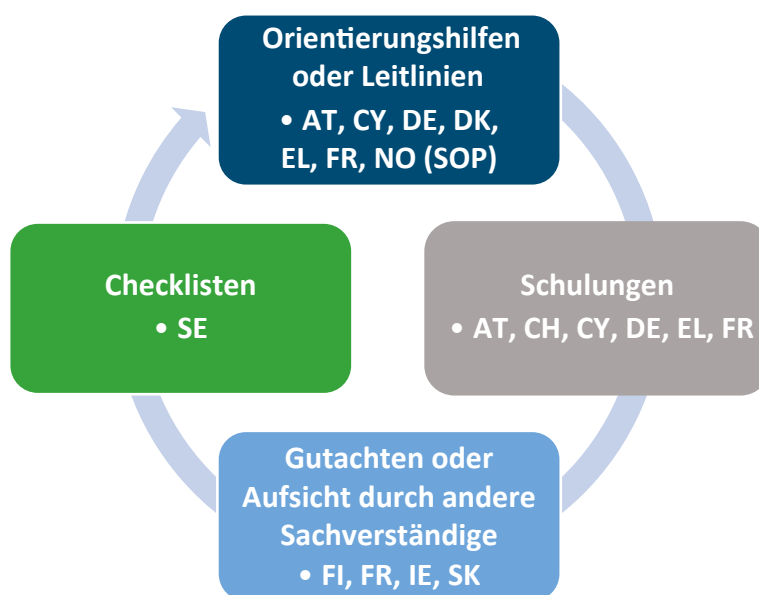
In **IE** wird davon ausgegangen, dass es dem Wohl eines unbegleiteten Minderjährigen im Lande dient, wenn er unverzüglich einem Sozialarbeiter zugewiesen wird (der an Eltern statt als Vormund des Minderjährigen handelt).

BG, CY, FI, IE, LT, RO, SE und **SI** gaben an, dass diese Vorgehensweise in ihren Systemen keine Anwendung findet. Die Antworten aus **CH, HU** und **NL** lieferten keine spezifischen Informationen zu dieser Frage.

Qualitätsinstrumente und -mechanismen

Zwölf EU+-Staaten setzen Instrumente zur Unterstützung des für die Beurteilung des Kindeswohls zuständigen Bediensteten ein, während in fünf Staaten (**BE, IT, LT, LV, PL**) keine entsprechenden Instrumente verwendet werden. Bei den von den EU+-Staaten eingesetzten Instrumenten handelte es sich um:

Abbildung 4: Unterstützung des für die Beurteilung des Kindeswohls zuständigen Bediensteten



³⁷ Dem Minderjährigen wird in **SK** ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, Informationen bereitzustellen.

³⁸ Das Waisengericht entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme des Amts für Staatsbürgerschaft und Migration.

Die sieben EU+-Staaten (**AT, CY, DE, DK, EL, FR** und **NO**), in denen Orientierungshilfen oder Leitlinien vorhanden sind, gaben an, dass sowohl die Leitlinien des UNHCR als auch die Praxisleitfäden und Instrumente des EASO³⁹ eingesetzt werden, um die zuständigen Bediensteten bei der Beurteilung des Kindeswohls zu unterstützen.

In **AT, CH, CY, DE, EL** und **FR** werden den für die Beurteilung des Kindeswohls zuständigen Bediensteten Schulungen angeboten. In **SE** gibt es eine Checkliste für die Beurteilung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens.

In **FI, FR, IE** und **SK** werden bei der Beurteilung des Kindeswohls durch den zuständigen Bediensteten weitere Sachverständigengutachten zum Kindeswohl eingeholt. In **IE** wird eine Beurteilung des Kindeswohls während des Verfahrens zur klinischen Aufnahme durch die Kinderschutzdienste vorgenommen und TUSLA spricht gegebenenfalls Empfehlungen für die Asylbehörden aus.

Beispiele aus der Praxis:

Die **SMA** (schwedische Migrationsbehörde) erarbeitet eine Strategie für Minderjährige und verschiedene Steuerungsdokumente, um die Rechte von Kindern in Einklang mit der KRK zu stärken. Im zweiten Halbjahr 2018 werden zudem verschiedene Schulungen zum Kindeswohl entwickelt und in der Behörde eingeführt.

Seit 2013 hat **OFPRA**, die entscheidende Asylbehörde in Frankreich, eine Gruppe mit Fachkräften für kinderspezifische Verfahrensbedürfnisse eingerichtet, die damit betraut ist, interne Leitlinien für die Prüfung der Anträge unbegleiteter Minderjähriger zu entwickeln, Sachbearbeiter zu schulen und die Prüfung der Fälle zu unterstützen.

Einige Staaten (**BG, EE, ES, HU, NL, RO** und **SI**) haben keine diesbezüglichen Informationen übermittelt.

³⁹ Siehe EASO-Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, online abrufbar unter <https://ipsn.easo.europa.eu/>; EASO, *EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen*, März 2016; UNHCR, *Safe & Sound*, 2014; EASO, Modul Anhörung besonders schutzbedürftiger Personen; UNHCR, *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2008; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und Artikel 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, (2009).

Abschnitt 3: Asylverfahren von Minderjährigen

In diesem Teil werden die Schutzvorkehrungen und besonderen Bedingungen aufgezeigt, die für Minderjährige im Rahmen des Asylverfahrens gelten. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Unterschied zwischen begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen gelegt und untersucht, inwiefern sich die Anwesenheit entsprechender Akteure (Vormund/Vertreter, erwachsene Begleitperson usw.) auf die Anwendung dieser Schutzvorkehrungen und Bedingungen auswirkt.

Mechanismen zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Asylverfahren

In zehn der befragten EU+-Staaten (**CY, DK, EL, ES, LT, NL, NO, RO, SE** und **SI**) ist ein Mechanismus für die Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Asylverfahren vorhanden, während in vier EU+-Staaten (**AT, LV, PL** und **SK**) kein derartiger Mechanismus zu finden ist.

Insbesondere in den **NL** gibt es ein besonderes Verfahren für die Opfer von Menschenhandel und eine multidisziplinäre Risikoanalyse. In **SE** wird jeder Einzelfall im Rahmen eines speziellen Verfahrens bearbeitet, bei dem die kinderspezifischen Umstände, die einen Asylgrund darstellen können, berücksichtigt werden.

In **BG, DE, ES, FI, HU, IE** und **IT** besteht kein formaler Mechanismus, aber es gibt einige Garantien für die Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Asylverfahren. In **BG** beispielsweise stehen während des Verfahrens Sozialarbeiter, Psychologen, Rechtsberater und andere Fachkräfte für die erforderliche Unterstützung bereit. In **FI** beurteilt der Vormund die Verfahrensbedürfnisse des Minderjährigen und teilt eventuelle besondere Bedürfnisse der Asylstelle mit.

In der **CH** wird in diesem Zusammenhang die KRK berücksichtigt.

EL und **EE** richten sich nach den entsprechenden Instrumenten des EASO und den Leitlinien des UNHCR.

Zwei Staaten (**BE** und **FR**) machten keine Angaben.

Beispiele aus der Praxis: Mechanismen zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen im Asylverfahren

In **SI** werden alle Minderjährigen als schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen behandelt und erhalten daher eine besondere Betreuung und Behandlung. Die Art ihrer Bedürfnisse wird individuell und zu jedem Zeitpunkt des Asylverfahrens geprüft.

Verfahrensgarantien für Minderjährige

Vorrangige Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

Wenn der Antragsteller minderjährig ist, wird die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz unabhängig davon, ob es sich um einen begleiteten oder unbegleiteten Minderjährigen handelt, in **BE** (sofern möglich), **EE, EL, FI, IE, IT, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK** (sofern mit dem Kindeswohl vereinbar) vorrangig durchgeführt.

Handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen, wird der Fall in **CY** (mit Ausnahme von Fällen der Familienzusammenführung eines Minderjährigen mit Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat), **DE, DK** (sofern der Minderjährige von anderen Erwachsenen als den Eltern begleitet wird oder unbegleitet ist), **ES, FR** (wenn erforderlich, abhängig von den Asylgründen des Minderjährigen oder der Eltern), **HU** und **LT** vorrangig bearbeitet.

In den **NL** kann die Anhörung bei Bedarf priorisiert werden, während die Prüfung des Asylantrags in **AT** und **LV** nicht priorisiert wird.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen, wird diese Tatsache in **IT** unmittelbar bei Registrierung des Asylantrags von den Polizeihauptquartieren der Provinz an die territorialen Kommissionen gemeldet, um die vorrangige Bearbeitung des Falls und die Benennung eines spezialisierten Anhörenden einzuleiten.

Die **CH** hat die Asylverfahrensrichtlinie nicht angenommen und ist nicht an sie gebunden.

Verfahren an der Grenze und beschleunigte Verfahren

In einigen befragten Staaten (**AT**, **EE**, **EL**, **ES**⁴⁰, **HU**⁴¹, **IT**, **LT**⁴², **NO**, **RO**, **SE** und **SK**) gelten für begleitete Minderjährige Verfahren an der Grenze und beschleunigte Verfahren.

Wenn es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, werden diese Verfahren in **FI** üblicherweise nicht angewendet.

In acht EU+-Staaten (**CY**, **DE**⁴³, **DK**, **FR**⁴⁴, **HU**⁴⁵, **LV**, **PL** und **SI**) gelten das Verfahren an der Grenze und/oder beschleunigte Verfahren auch für unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Minderjährige. In einigen der befragten Staaten (**HU**, **LV** und **SI**) werden die Verfahren angewandt, wenn die festgelegten Gründe vorliegen. Insbesondere in **LV** und **SI** greift das beschleunigte Verfahren, wenn wichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder nationale Sicherheit darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder nationalen Sicherheit zwangsausgewiesen wurde. In **SI** gelten die beschleunigten Verfahren für unbegleitete Minderjährige auch in den Fällen, in denen das Konzept des sicheren Herkunftslands greift.

Die **CH** hat die Asylverfahrensrichtlinie nicht angenommen und ist nicht an sie gebunden. **BE**, **BG**, **IE** und **NL** haben keine Angaben gemacht.

Beispiele aus der Praxis: Anwendung der Verfahren an der Grenze und der beschleunigten Verfahren

In **SI** ist bei den Verfahren an der Grenze das Kindeswohl zu berücksichtigen. Beschleunigte Verfahren gelten nur für unbegleitete Minderjährige, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es greift das Konzept des sicheren Herkunftslands.
- Es liegen wichtige Gründe für die Annahme vor, dass der Antragsteller eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit oder nationale Sicherheit darstellt.
- Der Antragsteller wurde aus schwerwiegenden Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder nationalen Sicherheit zwangsausgewiesen.

⁴⁰ Verfahren an der Grenze und beschleunigte Verfahren sind bei unbegleiteten Minderjährigen nicht anwendbar. Bei von ihren Eltern getrennten Minderjährigen können sie Anwendung finden.

⁴¹ Nur Verfahren an der Grenze.

⁴² Das beschleunigte Verfahren kann nicht anwendbar sein. Im litauischen Rechtssystem ist kein Verfahren an der Grenze vorgesehen.

⁴³ In **DE** ist das Verfahren an der Grenze für Personen mit ungeklärtem Alter bis zur Abklärung des Alters (Clearing-Verfahren) anwendbar. Ein beschleunigtes Verfahren, das für unbegleitete/von ihren Eltern getrennte Minderjährige anwendbar ist, ist das Verfahren für sichere Herkunftsländer und gilt grundsätzlich bei Folgeanträgen oder im Fall schwerwiegender Gründe für die Annahme, dass der Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder er aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde.

⁴⁴ In **FR** wird das Verfahren an der Grenze angewendet. Beschleunigte Verfahren werden nur angewendet, wenn der Minderjährige aus einem sicheren Herkunftsland stammt, einen nicht unzulässigen Folgeantrag stellt oder als Gefahr für die öffentliche oder nationale Sicherheit betrachtet wird.

⁴⁵ In **HU** werden Verfahren an der Grenze nicht für unbegleitete Minderjährige angewendet. Beschleunigte Verfahren können für unbegleitete Minderjährige angewendet werden, wenn Asylgründe festgestellt wurden.

Antragstellung von oder im Namen eines Minderjährigen

Begleitete Minderjährige

In **AT, DE, ES, FR**⁴⁶, **HU, LV, SE** und **SK** ist der Antrag auf internationalen Schutz eines Minderjährigen von den Eltern, dem Vormund oder einem gesetzlichen Vertreter zu stellen, während in **FI, EE, IT, LT, NO** der Minderjährige den entsprechenden Antrag stellen kann.

In 14 der befragten EU+-Staaten ist der Minderjährige in einigen Fällen berechtigt, in eigenem Namen einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (**BE**⁴⁷, **BG** mit Zustimmung der Eltern, wenn der Minderjährige älter als 14 Jahre ist, **CY, DK, EE, EL, FI, IE**, wenn der Erwachsene kein Antragsteller mehr ist, **IT, LT, NL**⁴⁸, **NO, RO** und **SI**).

In einigen EU-Staaten wird bei der Prüfung der Fähigkeit zur Antragstellung das Alter des Minderjährigen berücksichtigt. Im Folgenden finden sich Beispiele aus der Praxis in den EU+-Staaten zum Alter, das der Minderjährige erreicht haben muss, um selbstständig einen Asylantrag stellen zu können:

BG +14 Jahre mit Zustimmung der Eltern	EL +15 Jahre	NL + 15 Jahre	RO +14 Jahre	SI +15 Jahre
---	------------------------	-------------------------	------------------------	------------------------

Beispiele aus der Praxis: Antragstellung im Namen des Minderjährigen

In **BE** kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose seit dem ersten Halbjahr 2018 entscheiden, von Amts wegen einen Antrag im Namen des begleiteten Minderjährigen zu stellen, wenn er den Minderjährigen als gefährdet betrachtet.

In **CY** ist der Minderjährige berechtigt, in eigenem Namen einen Antrag zu stellen, wenn er um einen gesonderten Antrag nachsucht oder wenn ein Bediensteter dies in Einklang mit dem Kindeswohl als angemessen betrachtet. Hierüber werden die Sozialdienste unterrichtet.

Unbegleitete Minderjährige

In 15 der befragten EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, DK, EL, FI, HU, IT, LT, LV, NL, NO, RO** und **SE**) ist ein unbegleiteter Minderjähriger berechtigt, einen Antrag in eigenem Namen zu stellen. In **DK** ist der unbegleitete Minderjährige in jedem Fall berechtigt, während ein unbegleiteter Minderjähriger in **BE, BG, CH, FI, HU, LT, LV** und **NO** nur dann einen Antrag ohne einen Vertreter stellen kann, wenn er ausreichend rechtsfähig ist. In anderen EU+-Staaten wird das Alter des Minderjährigen berücksichtigt, um die Fähigkeit zur Antragstellung zu bestimmen:

AT +14 Jahre	EL +15 Jahre	NL +12 Jahre	RO +14 Jahre
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Damit ein Minderjähriger einen Antrag auf internationalen Schutz stellen kann, ist in **AT** (für Minderjährige unter 14 Jahren) und in **SE** die Zustimmung des Vormunds/gesetzlichen Vertreters erforderlich.

⁴⁶ In **FR** sind Minderjährige nicht rechtsfähig. Daher können sie keinen Antrag in eigenem Namen stellen. Folglich stellen entweder ihre Eltern einen Asylantrag, wenn sich die Minderjährigen in Frankreich aufhalten, und geben die Minderjährigen im elterlichen Antragsformular an, wodurch auch die Minderjährigen als Antragsteller betrachtet werden, oder die Eltern (gesetzlichen Vertreter) sind selbst keine Antragsteller, stellen aber einen Antrag im Namen ihres Kindes. In keinem Fall handelt der Minderjährige selbstständig.

⁴⁷ Seit dem ersten Halbjahr 2018 kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose über eine Antragstellung im Namen des begleiteten Minderjährigen entscheiden, wenn der Generalkommissar den Minderjährigen als gefährdet betrachtet.

⁴⁸ Ein von einem Minderjährigen gestellter Antrag kann je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Asylanträge auch aufgrund von Gründen gewährt werden können, die speziell mit Minderjährigen verbunden sind.

In **IT** kann ein unbegleiteter Minderjähriger einen Antrag mit Unterstützung des Leiters des Aufnahmезentrums stellen, in dem er untergebracht ist, sofern noch kein Vormund bestellt wurde.

In **FR** gibt es Fälle, in denen der Antragsteller noch nicht als Minderjähriger identifiziert wurde und ein Antragsformular übermittelt hat, obwohl der Minderjährige nicht rechtsfähig ist. Bei Eingang eines derartigen Antrags stellt die entscheidende Asylbehörde dennoch einen Antrag nach dem Kindeswohlverfahren und fordert die Staatsanwaltschaft auf, einen gesetzlichen Vertreter (*administrateur ad hoc*) für den Antragsteller zu bestellen. Die Prüfung des Antrags ruht bis zur Bestellung des gesetzlichen Vertreters.

In **CY, DE, EE, ES, FR, IE, NL** (für Minderjährige unter 12 Jahren), **PL, RO** (im Alter von 14 Jahren), **SI** und **SK** kann ein unbegleiteter Minderjähriger keinen Antrag auf internationalen Schutz ohne gesetzlichen Vertreter stellen.

Persönliche Anhörung

Durchführung der persönlichen Anhörung

In **AT, BE**⁴⁹, **BG, EL** (älter als 15 Jahre), **FI** (älter als 12 Jahre), **NL** (älter als 15 Jahre), **NO, SE** und **SI** (älter als 15 Jahre) erfolgt in allen Fällen eine persönliche Anhörung. In der **CH** erfolgt üblicherweise eine persönliche Anhörung der Minderjährigen (über 14 Jahren).

In **BG** erfolgt die Anhörung insbesondere zur Ermittlung des Kindeswohls.

In **BE** und **NO** hat der Minderjährige in allen ihn betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Gehör.

In **DE, EE** (über 10 Jahre alt), **ES** (12-14 Jahre alt), **FR, LT, NL** (unter 15 Jahre alt), **NO** (auf Wunsch des Minderjährigen), **RO, SI** (unter 15 Jahre alt) und **SK** wird eine Anhörung vorgenommen, wenn es als erforderlich erachtet wird. In **DE** findet eine Anhörung von Minderjährigen im Alter zwischen 6 und 13 Jahren nur statt, wenn dies als Ergänzung zur Aussage der Eltern als erforderlich erachtet wird und wenn der Minderjährige einen effektiven Beitrag leisten kann.

In **EE, LT** und **SI** erfolgt eine persönliche Anhörung, wenn diese für das Verfahren als notwendig erachtet wird. In den **NL** erfolgt die Entscheidung über eine Anhörung sowie über die Notwendigkeit der Anwesenheit der Eltern einzelfallbezogen. Bei begleiteten Minderjährigen unter 15 Jahren wird keine Anhörung durchgeführt, außer sie wird in Fällen angeordnet, in denen unabhängige Asylgründe für den Minderjährigen genannt werden.

In der **CH** (bei Minderjährigen unter 14 Jahren), **CY, DE, DK, EL** (bei Minderjährigen unter 15 Jahren), **ES** (bei Minderjährigen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren), **FR, HU, IE, IT, LV** und **PL** wird unter bestimmten Umständen eine Anhörung durchgeführt:

- In **CY** erfolgt in Ausnahmefällen im Hinblick auf das Kindeswohl mit Zustimmung der Eltern oder des verantwortlichen Erwachsenen gegebenenfalls eine Anhörung.
- In **DE** wird bei familiärer Gewalt oder Eltern, die an ihrem Kind eine weibliche Genitalverstümmelung vornehmen wollen, eine Anhörung vorgenommen. In diesen Fällen erfolgt auch eine Anhörung, wenn der Minderjährige unter 14 Jahre alt ist.
- In **DK** erfolgt eine Anhörung bei von ihren Eltern getrennten Minderjährigen⁵⁰.
- In **FR** erfolgt nur eine Anhörung des Minderjährigen, wenn der Minderjährige im Mittelpunkt des Asylgrundes der Familie steht oder wenn Hinweise darauf vorliegen, dass der Minderjährige persönliche Gründe für internationalen Schutz hat, die den Eltern nicht bekannt sind. Der Minderjährige wird auch angehört, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein Elternteil oder beide Eltern als Täter oder Mittäter an der Verfolgung oder ernsthaftem Schaden beteiligt waren.

⁴⁹ Seit dem ersten Halbjahr 2018 hat jeder begleitete Minderjährige nach dem neuen Ausländerrecht Anspruch auf Gehör.

⁵⁰ Minderjährige, die von einem erwachsenen Familienangehörigen begleitet werden, bei dem es sich nicht um einen Elternteil handelt.

- In **HU** wird die Anhörung bei Familienzusammenführungen durchgeführt, während die Minderjährigen in **IE** angehört werden, wenn sie einen gesonderten Antrag stellen. In **PL** erfolgt die Anhörung auf Wunsch der Eltern oder des Minderjährigen (wenn diese die Anhörung beantragen) oder aufgrund der Beurteilung durch den Sachbearbeiter (wenn die Anhörung erforderlich erscheint).

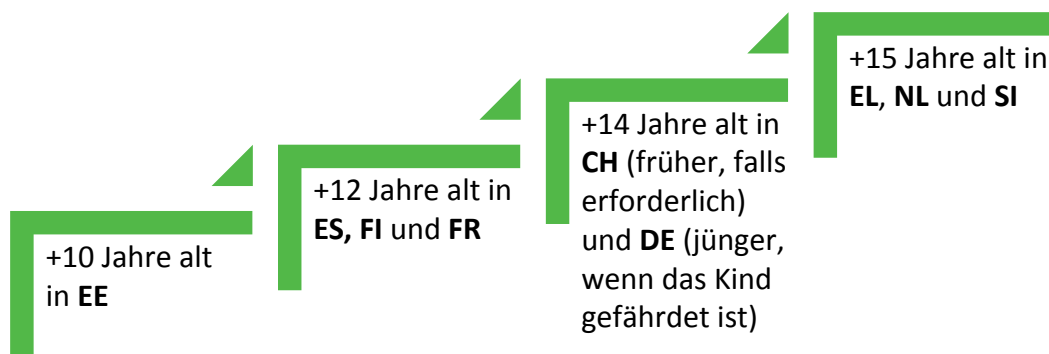
Begleitete Minderjährige

Mindestalter

Das Mindestalter für die Anhörung eines begleiteten Minderjährigen ist in zehn EU+-Staaten (**CH, DE, EE, EL, ES, FI, FR, NL, NO** und **SI**) festgelegt. Nach den Angaben der befragten EU+-Staaten muss der Minderjährige folgendes Alter erreicht haben:

- **CH**: über 14 Jahre alt;
- **DE**: zwischen 6 und 13 Jahren werden Minderjährige nur bei Bedarf und mit Zustimmung der Eltern und im Alter von unter 6 Jahren nur in Ausnahmefällen angehört. Ab dem Alter von 14 Jahren wird regelmäßig eine Anhörung durchgeführt;
- **DK**: wenn der Minderjährige eigene Asylgründe vorbringt oder wenn der Minderjährige von einem Erwachsenen begleitet wird, der kein Elternteil ist;
- **EE**: über 10 Jahre alt;
- **ES, FI** und **FR**: über 12 Jahre alt;
- in **EL, NL** und **SI** über 15 Jahre alt. In **EL** kann je nach Alter oder Reife des Minderjährigen auch eine Anhörung mit Minderjährigen unter 15 Jahren durchgeführt werden, während sie in den **NL** nur auf Antrag im Fall unabhängiger Asylgründe erfolgt;
- in **NO** erfolgt eine Anhörung von Minderjährigen im Alter von 7 Jahren oder jünger, sofern sie über die erforderliche Reife verfügen.

Abbildung 5: Mindestalter für die Anhörung begleiteter Minderjähriger



In zwölf der EU+-Staaten (**AT, BE, CY, DK, HU, IE, IT, LT, LV, PL, SE** und **SK**) gibt es für die Anhörung eines Minderjährigen keine Mindestaltersgrenzen.

BG und **RO** nannten kein Mindestalter für die Anhörung von Minderjährigen.

Kindgerechte Anhörung

In einigen EU+-Staaten (**AT, EL** (im Alter unter 15 Jahren), **HU, IE, RO** und **SK**) wird bei der Entscheidung, ob eine persönliche Anhörung erfolgen soll, die Reife des Minderjährigen berücksichtigt.

Beispiele aus der Praxis: Reife zum Zeitpunkt der Anhörung

In **AT** hat die Behörde die Fragen an die intellektuelle Reife des Minderjährigen zum Zeitpunkt der Anhörung anzupassen.

In **CY** führen die Behörden eine individuelle Beurteilung jedes Einzelfalls durch, um zu entscheiden, ob eine Anhörung des Minderjährigen durchgeführt werden soll.

In **RO** beispielsweise muss der Bedienstete im Bereich des Kinderschutzes entscheiden, ob eine Anhörung im Hinblick auf das Kindeswohl, den Grad der Reife sowie das Verständnis und den Entwicklungsstand des Minderjährigen zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

Speziell ausgebildete Mitarbeiter werden bei Anhörungen begleiteter Minderjähriger in **DE** (im Fall von Anzeichen einer besonderen Schutzbedürftigkeit), **DK** (im Fall einer getrennten Anhörung von den Eltern), **FR** (wenn eine Anhörung des Minderjährigen erforderlich scheint), **IT**, **NL**, **NO** und **PL** hinzugezogen.

Zudem wird für den begleiteten Minderjährigen in **BG**, **DK** (sofern der Asylantrag als offensichtlich unbegründet betrachtet oder die Ablehnung vom dänischen Flüchtlingsrat geprüft wird), **LT**, **NL** und **SK** (sofern von den Eltern/vom Vormund beantragt) ein Rechtsberater bestellt.

Die Rolle der Eltern oder des für den begleiteten Minderjährigen verantwortlichen Erwachsenen

Die Eltern/der Vormund haben in 14 der befragten Staaten während der persönlichen Anhörung anwesend zu sein (**AT**, **BG**, **CH**, **CY**, **DE**, **FI**, **FR**⁵¹, **IE**, **IT**⁵², **LT**, **NO**, **PL**, **SI** und **SK**). In **IE** sind die Eltern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Minderjährigen oder bei jüngeren Minderjährigen während der Anhörung anwesend, um ebenfalls im Namen des Minderjährigen antworten zu können.

Der gesetzliche Vertreter/Rechtsanwalt des Minderjährigen hat bei einer Anhörung in **AT**, **EE**, **LT** und **SI** anwesend zu sein. Insbesondere in **LT** wird ein gesetzlicher Vertreter bestellt, wenn eine Anhörung in Abwesenheit der Eltern durchzuführen ist. In **SI** hat der gesetzliche Vertreter während einer persönlichen Anhörung von Minderjährigen im Alter unter 15 Jahren anwesend zu sein.

Alternativ führen die Behörden in 15 EU+-Staaten (**BE**⁵³, **CY**, **DE**, **DK**, **EE**, **EL**, **ES**, **FI**, **FR**, **HU**, **IT**, **LV** (sofern die Anwesenheit der Eltern nicht erforderlich ist), **NL** (sofern der Minderjährige über 15 Jahre alt ist)⁵⁴, **PL** und **SE**) eine **getrennte Anhörung** des begleiteten Minderjährigen durch.

In **BE**, **DK** (sofern der Minderjährige von einem anderen Erwachsenen als den Eltern begleitet wird oder der Minderjährige eigene Gründe für die Antragstellung vorbringt) und in den **NL** (im Alter über 15 Jahre) wird die Anhörung immer getrennt durchgeführt, während dies in den anderen zwölf befragten Staaten von verschiedenen Umständen abhängt:

- In **CY** erfolgt die Anhörung des Minderjährigen allein oder in Gegenwart der Eltern, je nachdem, wie sich der Minderjährige wohler fühlt.
- In **DE** erfolgt die Anhörung des Minderjährigen in Fällen familiärer Gewalt oder wenn die Eltern an einer weiblichen Genitalverstümmelung ihres Kindes beteiligt sind, getrennt von seinen Eltern. In diesen Fällen kann auch eine Anhörung durchgeführt werden, wenn der Minderjährige unter 14 Jahre alt ist oder die Eltern einer persönlichen Anhörung widersprechen.
- In **EL** werden begleitete Minderjährige über 15 Jahre in den meisten Fällen grundsätzlich getrennt angehört. Abhängig vom Alter, der Reife und den persönlichen Umständen können auch Minderjährige unter 15 Jahren angehört werden. Die Anhörung kann ohne die Anwesenheit der Eltern oder des rechtlichen Vertreters/Rechtsanwalts durchgeführt werden.

⁵¹ Im Fall persönlicher Gründe, die der Familie bekannt sind.

⁵² Mit Ausnahme getrennter Anhörungen aufgrund des Kindeswohls.

⁵³ Seit dem ersten Halbjahr 2018 dürfen Eltern nicht mehr bei der Anhörung ihres begleiteten Kindes anwesend sein.

⁵⁴ Sind die Minderjährigen unter 15 Jahre alt, wird über die Anwesenheit der Eltern während der Anhörung im jeweiligen Einzelfall entschieden.

- In **FR** erfolgt eine getrennte Anhörung, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass den Eltern die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden nicht bekannt ist oder sie als Täter oder Mittäter an der Verfolgung oder dem ernsthaften Schaden beteiligt waren.
- In **FI** und **PL** kann die getrennte Anhörung des Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern/Betreuungsperson durchgeführt werden.
- In **HU** erfolgt eine getrennte Anhörung des Minderjährigen bei Interessenkonflikten und in **IT**, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls angeraten ist oder vom Minderjährigen gewünscht wird.
- In **SE** erfolgt eine Prüfung, ob eine Anhörung des Minderjährigen ohne Anwesenheit der Eltern oder des verantwortlichen Erwachsenen angezeigt ist.

Beispiele aus der Praxis: getrennte Anhörung

NO: Der Minderjährige hat in allen ihn betreffenden Angelegenheiten Anspruch auf Gehör. UDI bietet allen Minderjährigen im Alter ab sieben Jahren (oder jünger, wenn sie reif genug sind) eine Anhörung/ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter. Die Eltern können sich nicht dem Recht des Kindes, gehört zu werden, widersetzen. Üblicherweise ist ein Elternteil oder eine andere Person, die die elterliche Verantwortung ausübt, bei der Anhörung anwesend. Die Anhörung des Minderjährigen kann auch getrennt erfolgen (jedoch in Anwesenheit eines bestellten Vormunds), wenn der Minderjährige dies wünscht oder es Grund für die Annahme eines Interessenkonflikts zwischen dem Minderjährigen und den Eltern gibt.

In **SK** wird ein gerichtlich benannter Vormund bestellt, wenn der Minderjährige die Anhörung nicht in Anwesenheit der Eltern oder des verantwortlichen Erwachsenen durchführen will.

Wortprotokoll/Niederschrift der Anhörung

In 19 der befragten EU+-Staaten (**AT, BG, CH, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, NO, PL, RO, SI** und **SK**) wird den Eltern oder dem verantwortlichen Erwachsenen ein Wortprotokoll der persönlichen Anhörung vorgelegt. In 13 dieser Staaten (**CH, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE⁵⁵, LT, NO⁵⁶, RO, SI**) gelten jedoch Ausnahmen für diese allgemeine Regelung. Beispielsweise in der **CH, DK** und **ES** wird das Wortprotokoll weitergegeben, sofern der Minderjährige nichts Gegenteiliges wünscht. In **EE** und **RO** wird es weitergegeben, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. In **EL** wird das Wortprotokoll nicht weitergegeben, wenn der Minderjährige über 15 Jahre alt ist und einen gesonderten Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. In **HU** und **SI** wird das Wortprotokoll der Anhörung bei Interessenkonflikten oder insbesondere in **SI**, wenn dies dem Kindeswohl entgegensteht, nicht an die Eltern oder den verantwortlichen Erwachsenen weitergegeben.

Das Wortprotokoll der Anhörung des Minderjährigen wird in **BE⁵⁷, CY, LV, NL** und **SE⁵⁸** nicht an die Eltern oder gesetzlichen Vertreter weitergegeben.

Beispiele aus der Praxis: Wortprotokoll/Niederschrift der Anhörung

In **DK** wird der Minderjährige immer gefragt, ob seine Eltern die Zusammenfassung der Anhörung vor der dänischen Einwanderungsbehörde lesen dürfen oder ob ein bestimmter Teil der Zusammenfassung nicht weitergegeben werden soll.

In **FI** ist das Wortprotokoll der Anhörung vertraulich, wenn der Minderjährige Tatsachen nennt, die die Eltern nicht erfahren sollen, d. h. aus Sicherheitsgründen in Fällen von Missbrauch. In diesen Fällen kann ein gesonderter Bericht abgefasst werden.

⁵⁵ Eine Abschrift der Niederschrift der Anhörung wird für den Antragsteller/Vormund und den gesetzlichen Vertreter zusammen mit dem Bericht über die Prüfung des Anspruchs ausgefertigt, sofern eine Ablehnung des Antrags empfohlen wird. Die Niederschrift der Anhörung wird nicht unverzüglich nach der Anhörung weitergegeben.

⁵⁶ Ausnahmen gelten unter anderem, wenn beispielsweise UDI die Weitergabe der Informationen ablehnt oder ein triftiger Grund für die Annahme besteht, dass sich diese Informationen negativ auf das Verhalten der Eltern gegenüber dem Minderjährigen bzw. auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirken.

⁵⁷ Seit dem ersten Halbjahr 2018 haben die Eltern keinen Zugang mehr zur Akte ihres Kindes, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht.

⁵⁸ Nur auf Antrag der Eltern/des gesetzlichen Vertreters.

Unbegleitete Minderjährige

Mindestalter

Nur zwei Länder machten Angaben zu Altersgrenzen für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger: **DE** (regelmäßig ab dem Alter von 14 Jahren, bei Minderjährigen im Alter zwischen 6 und 13 Jahren wird nur bei Bedarf und mit Zustimmung der Eltern eine Anhörung durchgeführt, bei unter 6-Jährigen erfolgt eine Anhörung nur in Ausnahmefällen) und die **NL** (ab dem Alter von 6 Jahren).

Kindgerechte Anhörung

Einige der befragten Staaten (12 EU+-Staaten) gaben an, kindgerechte Befragungstechniken einzusetzen, um den unbegleiteten Minderjährigen bei der Begründung seines Antrags zu unterstützen. Zu diesen EU+-Staaten zählen **AT** (kindgerechte Sprache, die an den Reifegrad des Minderjährigen angepasst ist), **DE, DK** (wird der Minderjährige als nicht reif betrachtet, meist im Alter von unter 12 Jahren, ist die Anhörung kurz gehalten), **EL, FI** (unbegleiteten Minderjährigen wird mehr Zeit für eine persönliche Anhörung zur Verfügung gestellt), **FR, IE, IT, NL** (bei Minderjährigen unter 12 Jahren), **LV, NO** (mehr Zeit für die Anhörung) und **SK**.

Im Hinblick auf den Ort der Anhörung werden Minderjährige in **PL** und **NO** (wenn sie unter 12 Jahre alt sind oder die Anreise mehr als zwei Stunden dauert) in der Betreuungseinrichtung, in der sie untergebracht sind, angehört.

Die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger wird in **AT, BE, CY, DE, DK, EL, FI, FR, IE, LV, NL** und **PL** von speziell geschulten Fachkräften durchgeführt. Ferner gibt es die Möglichkeit, Minderjährige durch die Bestellung eines Rechtsberaters zu unterstützen, in **BE, BG** (sofern notwendig), **CY** (kostenlose Rechtsberatung), **DK** (sofern der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder die Ablehnung vom dänischen Flüchtlingsrat geprüft wird), **ES** (im Fall einer Anhörung im Rahmen des Verfahrens an der Grenze), **FR, NO** (Rechtsanwalt), **SE** und **SK** (auf Antrag).

Die Rolle des Vormunds und/oder Vertreters für den unbegleiteten Minderjährigen

Der Vormund/Vertreter des Minderjährigen spielt in 22 EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LT, LV, NO, PL, RO, SI** und **SK**) eine aktive Rolle während der persönlichen Anhörung. In **SE** und den **NL** hat der Vormund/Vertreter keine aktive Rolle während der Anhörung. Insbesondere in den **NL** ist der Vormund bei Minderjährigen unter 12 Jahren außerhalb des Anhörungsraums anwesend. Er beobachtet die Anhörung über einen Übertragungsbildschirm.

Die Funktion des Vormunds/Vertreters unterscheidet sich in den verschiedenen befragten Staaten. Die wichtigsten Funktionen des Vormunds/Vertreters während der Anhörung sind:

- ⇒ Vorbereitung des Minderjährigen auf die Anhörung in **AT, BE, DE, DK, NO** und **SK**;
- ⇒ Anwesenheit in **AT, BE, CY, DE, DK, FR, NL** (sofern der Minderjährige über 12 Jahre alt ist)⁵⁹, **NO, SE** und **SK**;
- ⇒ Unterstützung in **AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, ES, FI, FR, IE, IT, NO, SE** und **SK**;
- ⇒ Anhörung in **AT** (und Antragstellung), **CH, DE, ES, FR, HU, LT, PL, SI** und **SK**;
- ⇒ Bereitstellung weiterer Informationen und/oder Anmerkungen in **AT, DE, DK, EL, HU, FR, IT, LT, LV, NO, SI** und **SK**;
- ⇒ Sicherstellung des Kindeswohls in **AT, BG, DE, DK, EE, HU, LT, NO, SI** und **SK**;
- ⇒ Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes in **AT, BG, DE, DK, HU, IE, IT, PL, RO, SI** und **SK**;
- ⇒ Konsultation vor der Entscheidung in **AT, DK** und **SE**⁶⁰;

⁵⁹ Der Vormund hat eine passive Funktion. Er beobachtet die Anhörung außerhalb des Anhörungsraums über einen Übertragungsbildschirm, wenn der Minderjährige unter 12 Jahre alt ist.

⁶⁰ Der Vormund hat während der Anhörung eine passive Funktion. Dennoch hat der Vormund in einigen Fällen seine Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen wie der Altersbestimmung zu erteilen.

- ⇒ Ausübung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit in **DE, FR, NO, SE** (Erteilung der Zustimmung zu einigen Maßnahmen);
- ⇒ Antragstellung in **AT, DE, FR** und **SK**.

Beispiele aus der Praxis: die Rolle des Vormunds/Vertreters während der Anhörung

In **DK** wird der persönliche Vertreter vor Entscheidungen über die Reife des Minderjährigen oder die Überstellung in andere Länder konsultiert. Der Vertreter kann ebenfalls Kommentare zum Wortprotokoll abgeben, er wird jedoch nicht vor der abschließenden Entscheidung im Asylfall konsultiert.

In **LV** gibt es keine strikte Regelung für die Funktion des Vormunds/gesetzlichen Vertreters während der Anhörung. In der Praxis sind sie aktive Teilnehmer und können Fragen stellen oder Anmerkungen gegenüber dem Anhörenden machen, wenn sie der Ansicht sind, das Kindeswohl wird nicht geachtet.

Die Funktion des Ehepartners im Fall verheirateter Minderjähriger

Im Fall verheirateter Minderjähriger kann der **volljährige Ehepartner** in sieben EU+-Staaten (**AT, BE, DK, ES, HU, IE** (sofern der Volljährige nicht selbst Antragsteller ist) und **IT**) während der persönlichen Anhörung anwesend sein. In allen befragten Staaten hat der volljährige Ehepartner jedoch einige Anforderungen zu erfüllen, um bei der Anhörung anwesend sein zu können. In **AT, HU** und **IT** ist ein Ehepartner nur zur Anwesenheit bei der Anhörung berechtigt, wenn er als gesetzlicher Vertreter/Vormund des Minderjährigen bestellt wurde. In **BE** muss die Eheschließung als rechtmäßig betrachtet werden und der Minderjährige muss über 16 Jahre alt sein. In **DK** ist die Zustimmung des Minderjährigen erforderlich. In **IE** darf der Ehepartner kein Antragsteller sein, andernfalls darf er nicht bei der Anhörung anwesend sein. In **ES** hängt seine Anwesenheit von einer Beurteilung und dem Alter des Minderjährigen ab.

In **HU** erfolgt die Anhörung des Minderjährigen, um möglichen Missbrauch oder Interessenkonflikte aufzudecken.

In 14 befragten EU+-Staaten (**BG, CH, CY, DE** (im Allgemeinen), **EE, EL** (grundsätzlich), **IE** (sofern der Volljährige ein Antragsteller ist), **FI, FR, NL, NO** (im Allgemeinen), **PL, SE** und **SI**) darf der Ehepartner nicht bei der persönlichen Anhörung anwesend sein. Insbesondere in den **NL** wird der Asylsuchende als unbegleiteter Minderjähriger betrachtet, da die Eheschließung nicht anerkannt wird, daher wird der Minderjährige getrennt von dem Volljährigen befragt und es ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gesonderte Entscheidungen ergehen in **BE, BG, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, NL, NO, PL, SE** und **SI**. In den folgenden Staaten sind Ausnahmen vorgesehen:

- **AT**, sofern der volljährige Ehepartner der gesetzliche Vertreter ist, wird die Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter zugestellt;
- **ES**, abhängig von der Beurteilung und dem Alter des Minderjährigen;
- **HU**, sofern der Volljährige als gesetzlicher Vertreter anerkannt wird und ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde;
- **SI**, sofern der Minderjährige und der Ehepartner den Antrag aufgrund der gleichen Situation stellen und sich auf die gleichen Tatsachen stützen.

LT, LV, RO und **SK** haben diesbezüglich keine Informationen übermittelt.

Zusätzliche Verfahrensgarantien und besondere Aufnahmebedingungen für Minderjährige

➤ Anmerkung zur Terminologie

Verfahrensgarantien sind besondere Unterstützungsmaßnahmen, die eingeführt werden, um die für Personen mit besonderen Bedürfnissen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit diese einen wirksamen Zugang zu den Verfahren erhalten und die Tatsachen ins Verfahren einbringen können, die für die Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlich sind.

Sie gestatten es Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen, ihre Rechte aus der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) (Erwägungsgrund 29 und Artikel 2 Buchstabe d) in Anspruch zu nehmen und den sich daraus ergebenden Pflichten nachzukommen.

Die sich aus der Abfrage ergebenden zusätzlichen Verfahrensgarantien und besonderen Aufnahmebedingungen für Minderjährige umfassen:

BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE	UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE
<p>⇒ Die Meinung des Minderjährigen wird in DK (begleitet von anderen Volljährigen als den Eltern), LV, NO und SI gehört.</p>	<p>⇒ Die Meinung des Minderjährigen wird in AT, DK und NO gehört.</p> <p>⇒ Vorbereitung und Bereitstellung von Informationen: Minderjährigen wird in FR (es sei denn, es besteht die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung, dann wird die Entscheidung so schnell wie möglich nach der Anhörung mitgeteilt, sofern für die angemessene Prüfung des Antrags kein anderweitiges Vorgehen erforderlich ist), NL und SE mehr Zeit zur Erholung und Vorbereitung eingeräumt, bevor das tatsächliche Asylverfahren eingeleitet wird. In AT, CY, DK, FR (es wurde eine spezielle Broschüre für unbegleitete Minderjährige entwickelt, um das Asylverfahren in einer kindgerechten Weise zu erläutern) und SE werden Minderjährige über alle Phasen des Asylverfahrens unterrichtet, während sie in AT, DK, IE, FR und NO Informationen über die Rechtsbehelfe im Fall einer Ablehnung erhalten.</p>
<p>⇒ Familienzusammenführung wird geprüft/ ist möglich: SI.</p>	<p>⇒ Suche nach Familienangehörigen⁶¹: AT, DE (im Rahmen des Dublin-Verfahrens), DK, NO (sofern möglich), SE, SI und die Möglichkeiten der Familienzusammenführung in einem Dublin-Staat: AT, CY⁶², DE, DK, SE.</p>

⁶¹ Die Suche nach Familienangehörigen (einschließlich Verwandter oder früherer Betreuungspersonen des unbegleiteten Minderjährigen) zum Zweck der Wiederherstellung familiärer Bindungen und der Familienzusammenführung, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Siehe auch [EASO-Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen](#), März 2016.

⁶² Im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE	UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Medizinische und/oder psychologische Beratung ⇒ BG (sofern erforderlich), DK (allen Minderjährigen wird eine psychologische/medizinische Untersuchung angeboten. Bei Bedarf wird den Antragstellern weitere medizinische/psychologische Behandlung/Beratung angeboten), FR (ein an einer psychischen Krankheit erkrankter Antragsteller kann beantragen, dass seine reguläre psychologische Fachkraft an der Anhörung als passiver Beobachter teilnehmen darf. Der Antrag wird einzelfallbezogen genehmigt), PL (für die Anhörung), SI und SK (sofern erforderlich). 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Medizinische und psychologische Beratung (* sofern erforderlich): in AT, BG*, DE* (sofern von den Jugendämtern benötigt), FR, IT*, PL⁶³, SI und SK* ⇒ Besondere Umstände wie das Alter, Traumata, Reife und Gesundheitszustand werden vom Sachbearbeiter in AT, DE, DK, FR und IE vollumfänglich berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Besondere Unterbringung von Familien ⇒ NL, SI und SK ⇒ Keine Ingewahrsamnahme für mehr als 30 Tage und nur als letztes Mittel bei Familien mit minderjährigen Kindern in HU 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Minderjährige unter 15 Jahren werden in den NL in Pflegefamilien untergebracht und in NO unter die Verantwortung der Kinderschutzdienste gestellt. ⇒ In AT und den NL können Minderjährige den Antrag in jeder Polizeidienststelle stellen und müssen sich nicht selbst zum Aufnahmезentrum begeben. ⇒ In SE müssen Minderjährige nicht selbstständig zur Asylbehörde anreisen, sie werden von der auffindenden Behörde begleitet. ⇒ In AT, DK, NL, SE, SI und SK gibt es besondere Unterkünfte mit speziell geschulten Mitarbeitern. ⇒ Unbegleitete Minderjährige dürfen in SE und SI nicht in Gewahrsam genommen werden. In AT gilt dies nur bei Minderjährigen unter 16 Jahren.
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Angebot von Freizeitaktivitäten: SI ⇒ Garantien basieren auf einer Einzelfallprüfung: BG, CY (auf Antrag des zuständigen Bediensteten, sonst keine spezifische Vorgehensweise), NL, SI ⇒ Besondere Leitlinien und Verfahren für Minderjährige: FR, NO ⇒ Sämtliche Garantien, die für schutzbedürftige Personen angewendet werden: ES, FR ⇒ Sämtliche in der Asylverfahrensrichtlinie festgeschriebenen Garantien: RO ⇒ Garantien nach der KRK: CH ⇒ Keine besonderen Garantien: EL (sofern der Minderjährige begleitet ist) ⇒ Keine Angaben: BE 	

⁶³ Auf Wunsch des Minderjährigen außerdem eine Vertrauensperson.

Abschnitt 4: Einbeziehung anderer Akteure

➤ Anmerkung zur Terminologie

Für die Zwecke dieses Berichts bezeichnet Einbeziehungsmechanismen die kooperativen Rahmen, die auf die Identifizierung, den Schutz und die Unterstützung von Minderjährigen durch die zeitnahe Verweisung an die geeigneten Akteure abzielen und die zuständigen öffentlichen Behörden und die Zivilgesellschaft einbeziehen.

In diesem Abschnitt werden die bestehenden Einbeziehungsmechanismen und die Umstände dargestellt, in denen diese greifen.

In 14 der befragten Staaten (**AT, BE, CY, EE, ES, FI, IE, IT, NL, NO, PL, RO, SE** und **SI**) existiert ein Protokoll für die Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden.

Sobald die Polizei in **ES** Kenntnis von der Situation erhalten hat (was üblicherweise bei der Ankunft des Antragstellers im spanischen Hoheitsgebiet an der Grenze geschieht), wird die Staatsanwaltschaft informiert. Die Staatsanwaltschaft ist gemeinsam mit den öffentlichen Einrichtungen zum Schutz von Minderjährigen, die als Vormund bestellt werden, für die Koordination der Aufsicht über den Minderjährigen zuständig.

In **FR**⁶⁴, **DK, EL** und **SK** ist die Zusammenarbeit in der nationalen Gesetzgebung geregelt, während in der **CH** einige von den kantonalen Sozialdirektoren ausgearbeitete Empfehlungen vorhanden sind, die von den Kantonen umgesetzt werden.

In **HU** und **DE** finden regelmäßige Treffen mit der Kinderschutzbehörde statt, um die Zusammenarbeit sicherzustellen. In **DE** treffen sich das Bundesamt und der Bundesfachverband für unbegleitete Minderjährige regelmäßig, um allgemeine Fragen zu unbegleiteten Minderjährigen zu erörtern. Der Verband beteiligt sich auch an den Schulungsmodulen zu unbegleiteten Minderjährigen.

In **BG**⁶⁵, **LT** und **LV** gibt es keine diesbezüglichen Protokolle oder Empfehlungen.

Einbeziehung anderer Behörden

Die Einbeziehung von Kinderschutzbehörden oder anderen Dienstleistungsanbietern zur weiteren Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen, durch die Behörden erfolgt in folgenden Situationen:

- ⇒ Verschwinden von Minderjährigen in **BG, EL, NO** und **PL**
- ⇒ Hinweise auf Menschenhandel oder Missbrauch oder bei einem gefährdeten Minderjährigen in **AT, BG, DE, DK, EL, FI, FR, IE, LV, LT, NO, PL, SE** und **SI**
- ⇒ Bei Auffinden eines unbegleiteten Minderjährigen in **BE, CY, EL, ES, FR, HU, IE, NL, SI** (sofern dieser sehr jung ist) und **SK**
- ⇒ Sofern es sich um einen Minderjährigen mit besonderen Bedürfnissen handelt, in **DE**⁶⁶, **IT, LT, NO** und **SI** (in jungem Alter)
- ⇒ Sofern die erwachsene Begleitperson nicht geeignet ist, in **IE** und **NO**
- ⇒ Zur Beurteilung des Kindeswohls bei unbegleiteten Minderjährigen in **CY**

⁶⁴ Es werden lokale Protokolle zu Themen des Kinderhandels erörtert.

⁶⁵ Anzunehmen: ein Koordinierungsmechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen bei unbegleiteten Minderjährigen oder ausländischen Minderjährigen, die von ihren Familien getrennt wurden und sich im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien aufhalten, darunter Minderjährige, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und/oder internationalen Schutz erhalten haben.

⁶⁶ Das Jugendamt ist für den Minderjährigen in jeder gefährdeten Situation zuständig, wenn die Eltern oder Vormünder nicht zu dessen Wohl handeln.

- ⇒ Im Fall von weiteren Auskunftersuchen zur Situation des Minderjährigen in der **CH**
- ⇒ Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung in **EE** und **RO** zum Kindeswohl
- ⇒ Sofern der Sachbearbeiter dies als erforderlich erachtet, in **LT** und **NO**

Beispiele aus der Praxis: Einbeziehung zuständiger Behörden und Unterstützung

In **BE** erhalten unbegleitete Minderjährige unter zwölf Jahren, die Anspruch auf eine Betreuung in Familien haben, diese Betreuung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens. Zudem kann die Unterstützung für unbegleitete Minderjährige in BE in einigen Fällen sogar bis zum Alter von 21 oder 25 Jahren ausgeweitet werden.

In **DK** können die zuständigen Behörden konsultiert werden, wenn Hinweise auf Missbrauch, Menschenhandel oder elterliche Kindesmisshandlung vorliegen. Hierbei kann die Zustimmung des Minderjährigen erforderlich sein.

Verfahren, wenn ein Minderjähriger vermisst wird oder Anzeichen für Kinderhandel oder Missbrauch ersichtlich sind, sowie Verfahren bei Behinderung, Gesundheitsproblemen, Schwangerschaft oder anderen Fällen

In die Verfahren sind verschiedene Behörden in unterschiedlichem Umfang einbezogen. Eine Zusammenfassung dieser Verfahren wird im Folgenden dargestellt:

Wenn ein Minderjähriger vermisst wird⁶⁷

Folgende Behörden sind beteiligt, wobei die für die Einleitung der vorrangigen Maßnahmen verantwortlichen Behörden mit einem Stern gekennzeichnet wurden (*):

- ⇒ Asylbehörde in **CY, DK*, FI, NO, SE** und **SK**;
- ⇒ Aufnahmebehörde in **AT, BE, FI*, LT, NL, NO, SE, SI** und **SK**;
- ⇒ soziale Dienste (Kinderschutzdienste) in **AT*, CY*, DE*, EL, FR, HU, IE*, NL*** und **SE**;
- ⇒ Polizei in **AT*, BE*, BG*, DK*, EL, FR*, HU*, LT*, NL, NO, PL*, SE, SI*** und **SK***;
- ⇒ Staatsanwaltschaft in **AT*** und **EL**;
- ⇒ Gerichte und Vormund in **SK***;
- ⇒ Unterbringungszentrum, gesetzlicher Vertreter in **SI**.

⁶⁷ In den mit einem Stern markierten Mitgliedstaaten sind die beteiligten Behörden gemeinsam für die Einleitung der ersten Schritte/Maßnahmen verantwortlich.

A) VERSCHWINDEN EINES MINDERJÄHRIGEN (folgende Behörden werden einbezogen):					
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Soziale Dienste (Kinderschutzdienste)	Weitere Akteure	Polizei
AT		✓	✓ Jugendamt*	✓* Bei einer möglichen Straftat die Staatsanwaltschaft	✓ * Abteilung für strafrechtliche Ermittlungen bei einer möglichen Straftat
BE		✓ Protokoll mit der Polizei ⁶⁸			✓ * Protokoll mit dem Aufnahmezentrum
BG					✓ * Die territoriale Einheit des Innenministeriums wird unterrichtet.
CH	Zusammenarbeit mit den zuständigen (kantonalen) Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, kantonale Kinderschutzbahörden, NRO usw.)				
CY	✓ Identifizierung des Falls		✓*		
DE			✓ * Jugendämter		
DK	✓* Die dänische Einwanderungsbehörde registriert das Verschwinden.				✓*
EE	In den Fällen wird unter Würdigung des Einzelfalls vorgegangen. Es existieren spezifische Leitlinien für Minderjährige, bei denen Hinweise auf Menschenhandel oder Missbrauch vorliegen.				
EL			✓ Nationales Zentrum für soziale Solidarität	✓ Staatsanwaltschaft	✓ Zuständige Abteilung der Polizei
ES	Unbegleitete Minderjährige werden als schutzbedürftige Personen behandelt.				
FI	✓ Kontakt mit der Aufnahmeeinheit	✓*			
FR			✓ Benachrichtigung der Polizei		✓*
HU			✓ Benachrichtigung der Polizei, wenn der Minderjährige länger als 24 Stunden vermisst ist		✓*

⁶⁸ Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger aus einer Aufnahmeeinrichtung in **BE** verschwindet (vermisst wird), wird dies der lokalen Polizei gemeldet (unverzüglich, wenn das Verschwinden besorgniserregend ist, andernfalls nach 24 Stunden). Wenn das Verschwinden besorgniserregend ist, kann Child Focus zum Eingreifen aufgefordert werden. Derzeit gibt es ein spezifisches Protokoll für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei in dem Gebiet, in dem sich ein Aufnahmezentrum für unbegleitete Minderjährige befindet, und dem Zentrum. Dieses dient als Ausgangspunkt für eine nationale Initiative.

A) VERSCHWINDEN EINES MINDERJÄHRIGEN (folgende Behörden werden einbezogen):					
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Soziale Dienste (Kinderschutzdienste)	Weitere Akteure	Polizei
IE			✓* Benachrichtigung von TUSLA		
IT ⁶⁹					
LT		✓ Benachrichtigung der Polizei			✓*
LV	In sämtlichen Fällen haben die am Asylverfahren beteiligten Behörden in Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln. Bislang wurden keine spezifischen Verfahren durchgeführt.				
NL		✓ Bei Hinweisen auf eine Gefährdung, Unterbringung in einem geschützten Heim mit zusätzlicher Sicherheit und Aufsicht	✓ (Unterrichtung von NIDOS*)		✓ Die Polizei und das Fachzentrum für Menschen-smuggel und Menschenhandel* werden über das Verschwinden unterrichtet und die Polizei wird über weitere Risiken informiert.
NO	✓*	✓*			✓*
PL					✓*
RO ⁷⁰					
SE	✓ SMA unterrichtet die anderen Behörden.	✓	✓		✓
SI		✓		✓ Einrichtung, in der der Minderjährige untergebracht ist, gesetzlicher Vertreter	✓*
SK	✓ Migrationsamt*	✓ Das Waisenhaus informiert die übrigen Behörden.		✓ Gericht*/ Vormund*	✓*

Beispiele aus der Praxis: Einbeziehung anderer Akteure im Fall eines Verschwindens oder bei Risiko von Verschwinden

In den **NL** wird der unbegleitete Minderjährige bei einem Hinweis oder dem begründeten Verdacht auf eine vorzeitige Abreise und/oder bei einer verdächtigen Situation in dem geschützten Heim untergebracht. Dort werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie eine verstärkte Sicherheit und Aufsicht ergriffen. Zudem wird die (lokale) Polizei über weitere Risiken informiert. In manchen Fällen ist einem Mitarbeiter bekannt, dass ein unbegleiteter Minderjähriger das Verlassen des Heims beabsichtigt. In diesem Fall versuchen die Mitarbeiter des Heims, den Minderjährigen vom Bleiben zu überzeugen.

⁶⁹ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁷⁰ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

Verlässt ein unbegleiteter Minderjähriger vorzeitig das geschützte Heim, wird die Polizei unverzüglich unterrichtet und NIDOS sowie das Fachzentrum für Menschenhandel und Menschenhandel (EMM) werden informiert. Zudem treffen sich die beteiligten Parteien und entscheiden über weitere Maßnahmen zum Auffinden des Minderjährigen auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen. Wenn die Polizei den Minderjährigen findet, wird er zurück in das geschützte Heim gebracht. Ist der Minderjährige nicht auffindbar, meldet der Vormund (NIDOS) diesen Umstand der Polizei. Neben diesen Maßnahmen wird eine multidisziplinäre Risikoanalyse der Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen in dem geschützten Heim durchgeführt, um einen zusätzlichen Schutzbedarf und geeignete Folgemaßnahmen zu ermitteln und zu prüfen, ob der Minderjährige weitere Orientierungshilfe und Schutz benötigt.

Wenn der Minderjährige Anzeichen von Kinderhandel oder Missbrauch aufweist⁷¹

Folgende Behörden sind beteiligt, wobei die für die Einleitung der vorrangigen Maßnahmen verantwortlichen Behörden mit einem Stern gekennzeichnet wurden (*):

- ⇒ Asylbehörde in **AT, BE, CY, DE*, DK, FI, IE, NO, SE** und **SI**;
- ⇒ Aufnahmebehörden in **AT, BE, DK, FI, LT*, NL, NO** und **SI**;
- ⇒ Kinderschutzbehörden in **AT, DK, LT*, NL** (NIDOS und EMM), **NO** und **SI**;
- ⇒ soziale Dienste in **CY*, DE*, DK, EL, SE***, wenn der Verdacht einer Misshandlung des Kindes vorliegt, und **SI**;
- ⇒ Polizei in **AT*, BG*, DK⁷², EL, FI*, FR, HU, IE*, NL*, NO, PL*, SE*, SI** und **SK***;
- ⇒ Justizbehörden und andere Akteure in **AT*, DK** (Dänisches Rotes Kreuz), **EL** (Staatsanwaltschaft), **FR*** (Staatsanwaltschaft) und **SI** (gesetzlicher Vertreter, NRO).

Die spezifischen Leitlinien des EASO und UNHCR werden in **EE** verwendet, während in **ES** spezifische Protokolle vorhanden sind, die in Fällen von Menschenhandel oder Missbrauch sowie bei anderen Formen der Gewalterfahrung greifen.

B) HINWEISE AUF MENSCHENHANDEL ODER MISSBRAUCH						
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Kinderschutzbehörden	Soziale Dienste	Justizbehörden und andere Akteure	Polizei
AT	✓	✓	✓		✓*	✓*
BE	✓ Einwanderungsbehörde	✓ Aufnahmezentrum – Überstellung in ein spezielles Heim				
BG						✓* Nationale Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel
CH	Zusammenarbeit mit den zuständigen (kantonalen) Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, kantonale Kinderschutzbehörden, NRO usw.)					
CY	✓ Identifizierung des Falls			✓*		

⁷¹ In den mit einem Stern markierten Mitgliedstaaten sind die beteiligten Behörden gemeinsam für die Einleitung der ersten Schritte/Maßnahmen verantwortlich.

⁷² Kann auch das dänische Zentrum zur Bekämpfung von Menschenhandel kontaktieren.

B) HINWEISE AUF MENSCHENHANDEL ODER MISSBRAUCH						
	Asylbehörden	Aufnahmebe- hördn	Kinderschutz- behörden	Soziale Dienste	Justizbehörden und andere Akteure	Polizei
DE	✓* speziell ge- schulte Sachbe- arbeiter (Son- derbeauftragte)			✓ Jugendamt*		
DK	✓ Die dänische Einwande- rungsbehörde kontaktiert das dänische Zentrum zur Bekämpfung von Menschen- handel.	✓	✓	✓	Dänisches Ro- tes Kreuz	✓ Kann auch das dänische Zentrum zur Bekämpfung von Menschen- handel kontak- tieren ✓* Das dänische Zentrum zur Bekämpfung von Menschen- handel wird vom Dänischen Roten Kreuz oder von der dänischen Ein- wanderungsbe- hörde kontak- tiert.
EE ⁷³	Spezifische Leitlinien					
EL				✓ Nationales Zen- trum für Soziale Solidarität	✓ Staatsanwalt- schaft	✓ Zuständige Abteilung der Polizei
ES ⁷⁴	Es gilt ein spezifisches Protokoll. Das Asylverfahren kann abhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit ausgesetzt werden, bis das Wohlbefinden des Minderjährigen generell gewährleistet ist.					
FI	✓ Kontakt mit der Aufnahmeein- heit	✓				✓* Nationales Un- terstützungs- system für die Opfer von Men- schenhandel
FR					✓* Staatsanwalt- schaft	✓ Polizei, forensi- sche Medizin
HU						✓ Psychologische Unterstützung
IE	✓ IPO benachrich- tigt die Polizei					✓* Polizei
IT ⁷⁵						

⁷³ Einzelfallprüfung.

⁷⁴ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁷⁵ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

B) HINWEISE AUF MENSCHENHANDEL ODER MISSBRAUCH						
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Kinderschutzbehörden	Soziale Dienste	Justizbehörden und andere Akteure	Polizei
LT		✓*	✓*			
LV ⁷⁶	In sämtlichen Fällen haben die am Asylverfahren beteiligten Behörden in Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln. Bislang wurden keine spezifischen Verfahren durchgeführt.					
NL	✓		✓			✓*
	Unterbringung des Minderjährigen in geschützten Heimen		NIDOS und EMM			Fachzentrum* für Menschenhandel und Menschenhandel
NO	✓ *	✓ *	✓ *			✓ *
PL						✓*
						Grenzschutz/ Nationales Beratungs- und Interventionszentrum für die Opfer von Menschenhandel
RO ⁷⁷						
SE	✓			✓*		✓*
	SMA unterrichtet die Polizei/ Sozialdienste			Wenn ein Verdacht auf Misshandlung des Minderjährigen besteht.		Polizei
SI	✓	✓	✓	✓	✓ Gesetzlicher Vertreter, NRO	✓
SK						✓*
						Polizei

Beispiele aus der Praxis: Einbeziehung der zuständigen Behörden und Unterstützung

HU: Wenn festgestellt wurde, dass ein minderjähriger Antragsteller Opfer von Menschenhandel oder Missbrauch wurde oder ein Fall von geschlechtsbezogener Gewalt vorliegt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es gelten die Regelungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen. Die Situation der Antragsteller wird im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt.

Bei Gefahr von geschlechtsbezogener Gewalt wie beispielsweise einer Zwangsheirat⁷⁸

Folgende Behörden sind für die Einleitung der erforderlichen Schritte zum Schutz des Minderjährigen zuständig, wobei die für die Einleitung der vorrangigen Maßnahmen verantwortlichen Behörden mit einem Stern gekennzeichnet wurden (*):

⁷⁶ Die am Asylverfahren beteiligten Behörden haben in Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln. Keine spezifischen Verfahren vorhanden.

⁷⁷ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁷⁸ In den mit einem Stern markierten Mitgliedstaaten sind die beteiligten Behörden gemeinsam für die Einleitung der ersten Schritte/Maßnahmen verantwortlich.

- ⇒ Asylbehörde in **AT, BE, CY, DE*, DK, FI, IE, NO, SE** und **SI**;
- ⇒ für die Aufnahme/Unterbringung zuständige Behörden in **AT, BE, DK, FI*, LT, NO** und **SI**;
- ⇒ Kinderschutzbehörden in **AT, BG*, DK, LT NL*, NO** und **SI**;
- ⇒ soziale Dienste in **CY*, DE*, DK, EL, SE** und **SI**;
- ⇒ Polizei in **AT***(Abteilung für strafrechtliche Ermittlungen), **DK, EL** (zuständige Abteilung der Polizei), **FI** (bei Sicherheitsbedenken), **IE*, NL, SE, SI** und **SK***;
- ⇒ Justizbehörden (Staatsanwaltschaft) in **AT*, EL, FR*, NL** und **NO**;
- ⇒ NRO in **SI**.

C) GEFAHR VON GESCHLECHTSBEZOGENER GEWALT WIE BEISPIELSWEISE ZWANGSHEIRAT IN IHREM LAND						
	Asylbehörden	Für die Aufnahme/ Unterbringung zuständige Behörden	Kinderschutz- behörden	Soziale Diens- te	Justizbehör- den und an- dere Akteure	Polizei
AT	✓	✓	✓		✓* Staatsanwalt- schaft	✓* Abteilung für strafrecht- liche Ermitt- lungen
BE	✓	✓ Aufnahmezent- rum – getrennte Unterbringung von Minder- jährigen unter 16 Jahren				
BG			✓* Abteilung für Kinderschutz			
CH	Zusammenarbeit mit den zuständigen (kantonalen) Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, kantonale Kinderschutzbehörden, NRO usw.)					
CY	✓ Identifizierung des Falls			✓*		
DE	✓* speziell geschulte Sachbearbeiter (Son- derbeauftragte)			✓* Jugendamt		
DK	✓	✓ Wenn die kom- munalen Behör- den der Ansicht sind, der Minder- jährige benötigt soziale Maßnah- men, entschei- det der Betreiber des Aufnahme- zentrums oder der Unterkunft über diese Maß- nahmen.	✓	✓		✓

EE In den Fällen wird unter Würdigung des Einzelfalls vorgegangen.

C) GEFAHR VON GESCHLECHTSBEZOGENER GEWALT WIE BEISPIELSWEISE ZWANGSHEIRAT IN IHREM LAND						
	Asylbehörden	Für die Aufnahme/ Unterbringung zuständige Behörden	Kinderschutz- behörden	Soziale Dien- ste	Justizbehör- den und an- dere Akteure	Polizei
EL				✓ Nationales Zentrum für Soziale Solida- rität	✓ Staatsanwalt- schaft	✓ Zuständige Abteilung der Polizei
ES ⁷⁹	Es gilt ein spezifisches Protokoll. Das Asylverfahren kann abhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit ausgesetzt werden, bis das Wohlbefinden des Minderjährigen gewährleistet ist.					
FI	✓ Kontakt mit der Auf- nahmeeinheit	✓*				✓ Bei Sicher- heitsbeden- ken
FR					✓* Staatsanwalt- schaft	
HU						✓ Psychologi- sche Unter- stützung ⁸⁰
IE	✓ IPO benachrichtigt die Polizei.					✓* Polizei
IT ⁸¹						
LT		✓	✓			
LV	In sämtlichen Fällen haben die am Asylverfahren beteiligten Behörden in Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln. Bislang wurden keine spezifischen Verfahren durchgeführt.					
NL			✓* NIDOS		Staatsanwalt- schaft	✓
NO	✓*	✓*	✓*		✓*	
PL ⁸²						
RO ⁸³						
SE	✓ SMA unterrichtet die anderen Behörden.			✓		✓ Polizei
SI	✓	✓	✓	✓	✓ NRO	✓
SK						✓* Polizei

⁷⁹ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁸⁰ Wenn in **HU** festgestellt wurde, dass ein minderjähriger Antragsteller Opfer von Menschenhandel oder Missbrauch wurde oder ein Fall von geschlechtsbezogener Gewalt vorliegt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es gelten die Regelungen für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen. Die Situation der Antragsteller wird im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt.

⁸¹ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁸² Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁸³ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

Beispiele aus der Praxis: Fälle von Zwangsheirat

In den **NL** möchte die Regierung die Zwangsheirat verhindern. Das niederländische Eherecht sieht vor, dass beide Ehepartner mindestens 18 Jahre alt sein müssen. Bei einer ausländischen Eheschließung unter 18 Jahren wird die Eheschließung erst nach Erreichen der Volljährigkeit beider Ehepartner anerkannt. Dies ist im Gesetz zur (Vermeidung der) Zwangsehe festgelegt. In allen Fällen von Kinderehen nimmt NIDOS eine Beurteilung vor und entscheidet, ob der Minderjährige mit dem Ehepartner gemeinsam in einem Heim untergebracht werden kann. Der Vormund entscheidet über das Wohl des Kindes. Minderjährige unter 16 Jahren (und in Zwangsehe verheiratete Minderjährige) werden jedoch nicht gemeinsam mit dem Ehepartner untergebracht.

Bei Behinderung, Gesundheitsproblemen, Schwangerschaft usw.⁸⁴

Folgende Behörden sind beteiligt, wobei die für die Einleitung der vorrangigen Maßnahmen verantwortlichen Behörden mit einem Stern gekennzeichnet wurden.

- ⇒ Asylbehörde in **CY, DE, DK, FI, IE, NO** und **SI**;
- ⇒ für die Aufnahme/Unterbringung zuständige Behörden in **AT, BE*, DK, FI, LT, NO, PL** und **SI**;
- ⇒ Kinderschutzbehörden in **AT*, DK, LT, NL** und **NO**;
- ⇒ soziale Dienste in **AT, BE*, BG*, CY*, DE*, DK, EL, FR, HU, SE*, SI** und **SK***;
- ⇒ andere Akteure/Behörden in **BG** (Gesundheitsbehörden), **DK** (Gesundheitsbehörden), **IE*** (Polizei) und **SI** (gesetzlicher Vertreter).

D) BEI BEHINDERUNG, GESUNDHEITSPROBLEMEN, SCHWANGERSCHAFT USW.						
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Kinderschutzbehörden	Soziale Dienste	Justizbehörden	Andere Akteure/Behörden
AT		✓	✓* Jugendamt	✓		
BE		✓* Getrennte Aufnahme und angepasst.		✓* Bei extrem schweren Gesundheitsproblemen das belgische Gesundheitssystem ⁸⁵		
BG				✓* Sozial- und Gesundheitsbehörden		✓ Gesundheitsbehörden/ andere
CH	Zusammenarbeit mit den zuständigen (kantonalen) Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden, kantonale Kinderschutzbehörden, NRO usw.)					
CY	✓ Identifizierung des Falls			✓*		
DE	Besondere Bedürfnisse werden bei der Anhörung im möglichen Umfang berücksichtigt.			✓*		

⁸⁴ In den mit einem Stern markierten Mitgliedstaaten sind die beteiligten Behörden gemeinsam für die Einleitung der ersten Schritte/Maßnahmen verantwortlich.

⁸⁵ Wenn unbegleitete Minderjährige betroffen sind.

D) BEI BEHINDERUNG, GESUNDHEITSPROBLEMEN, SCHWANGERSCHAFT USW.						
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Kinderschutzbehörden	Soziale Dienste	Justizbehörden	Andere Akteure/Behörden
DK	✓	✓ Wenn die kommunalen Behörden der Ansicht sind, der Minderjährige benötigt soziale Maßnahmen, entscheidet der Betreiber des Unterbringungszentrums über diese Maßnahmen.	✓	✓		✓ Gesundheitsbehörden
EE	In den Fällen wird unter Würdigung des Einzelfalls vorgegangen.					
EL				✓ Nationales Zentrum für Soziale Solidarität		
ES ⁸⁶	Es gilt ein spezifisches Protokoll. Das Asylverfahren kann abhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit ausgesetzt werden, bis das Wohlbefinden des Minderjährigen gewährleistet ist.					
FI	✓ Kontakt mit der Aufnahmeeinheit	✓				
FR				✓ Medizinische Versorgung		
HU				✓ Medizinische Versorgung		
IE	✓ IPO benachrichtigt die Polizei.					✓* Polizei
IT ⁸⁷						
LT		✓	✓			
LV	In sämtlichen Fällen haben die am Asylverfahren beteiligten Behörden in Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln. Bislang wurden keine spezifischen Verfahren durchgeführt.					
NL			✓ NIDOS			
NO	✓*	✓*	✓*			
PL		✓ Spezielle Pflegezentren				
RO ⁸⁸						
SE				✓* Die Gesundheitsdienste werden vom Vormund kontaktiert.		

⁸⁶ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁸⁷ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

⁸⁸ Es wurden keine spezifischen Angaben gemacht.

D) BEI BEHINDERUNG, GESUNDHEITSPROBLEMEN, SCHWANGERSCHAFT USW.						
	Asylbehörden	Aufnahmebehörden	Kinderschutzbehörden	Soziale Dienste	Justizbehörden	Andere Akteure/Behörden
SI	✓	✓		✓	✓ Gesetzlicher Vertreter	
SK				✓* Gesundheitsdienste		

Beispiele aus der Praxis: bei Behinderung, Gesundheitsproblemen, Schwangerschaft

DK: Bei Behinderung, Gesundheitsproblemen, Schwangerschaft sowie in Fällen von geschlechtsbezogener Gewalt wie Zwangsheirat usw. greifen die folgenden Maßnahmen:

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Kinder mit Migrationshintergrund, die unter die Bestimmungen der dänischen Migrationsbehörde fallen, werden grundsätzlich in speziellen Asylzentren für Minderjährige untergebracht. Die Mitarbeiter dieser Zentren sind darin geschult, den spezifischen Bedürfnissen schutzbedürftiger Kinder Rechnung zu tragen.

Bei der Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen in **DK** wird ein persönlicher Vertreter bestellt, um die Interessen des Minderjährigen wahrzunehmen. Der persönliche Vertreter wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens und vor einer möglichen Rückkehrentscheidung bestellt und betreut den Minderjährigen während des gesamten Verfahrens. Die Bestellung endet mit der Volljährigkeit des Minderjährigen.

Abschnitt 5: Spezialisierung und Schulung des Personals

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Instrumente und Schulungen beschrieben, mit denen das Personal, das in Kontakt mit den Minderjährigen ist oder deren Akten bearbeitet, qualifiziert und ihm das entsprechende Fachwissen vermittelt wird.

Die Mehrheit der befragten Staaten (**AT, BE, CH, CY, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LV, NL, NO, SE, SI** und **SK**) verfügt über spezifische Regelungen für die Prüfung der von Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz. 13 EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, EL, FI, FR, NL, NO** und **SE**) haben spezialisierte Sachbearbeiter/Einheiten, die entsprechende Fachschulungen absolviert haben. In **BG, ES, LT** und **PL** gibt es keine spezifischen Regelungen für die Prüfung der Asylanträge von Minderjährigen. **RO** machte in diesem Zusammenhang keine Angaben.

In zehn EU+-Staaten (**BG, EE, ES, IT, IE, LT, LV, PL, RO** und **SI**) sind die Sachbearbeiter, die von Minderjährigen gestellte Asylanträge bearbeiten, speziell geschult, während es in **HU, IE** und **SK** spezialisierte Sachbearbeiter, jedoch keine Schulungen gibt.

Weitere Regelungen sind unter anderem:

- ⇒ spezifische Regelungen, die dem Kindeswohl dienen, in **EE, EL** (besondere Räumlichkeiten, soweit möglich), **FI**⁸⁹ und **SE**;
- ⇒ angepasste Räume für die Anhörung in **BE, CY, DE, FR, IE, NL, IT, PL** und **SK**;
- ⇒ Schulungen für Dolmetscher in **BE, DE**⁹⁰, **FR** und **IE**;
- ⇒ Dolmetscher des gleichen Geschlechts in **CY, FR** und **SE**;
- ⇒ geschulter gesetzlicher Vertreter in **DK, FR** und **SE**;
- ⇒ spezielle Vorkehrungen entsprechend den individuellen Bedürfnissen in **SI**;
- ⇒ spezifische Leitlinien in **CH, EL, FR**;
- ⇒ Anwesenheit eines Psychologen in **PL, FR** (wenn der Minderjährige psychische Gesundheitsprobleme hat).

Beispiele aus der Praxis: Spezialisierung

In **BE** beispielsweise gibt es ein Fachteam für die Bearbeitung der Asylanträge von Minderjährigen. Dieses Team aus Fachkräften wird besonders geschult, erhält Richtlinien für die Bearbeitung von Asylanträgen von Minderjährigen und nimmt regelmäßig an Sitzungen zu kinderspezifischen Themen (sowohl von begleiteten als auch von unbegleiteten Minderjährigen) teil. Ähnliche Regelungen gibt es in **SK**, während die Prüfung der Asylanträge in **SE** an das Alter und die Reife des Minderjährigen angepasst ist und in kindgerechten Räumlichkeiten stattfindet.

In **DK** berücksichtigen die Sachbearbeiter das Alter, die Reife, die Nationalität und den Hintergrund des Minderjährigen bei der Erläuterung des Asylverfahrens, und die Fragen und Anhörungstechniken sind entsprechend angepasst. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Minderjährige das Asylverfahren und die Fragen versteht.

In **PL** stehen spezialisierte Psychologen während der Anhörung der Minderjährigen zur Unterstützung bereit.

⁸⁹ Der Sachbearbeiter fordert eine Beurteilung des Kindeswohls vom Sozialarbeiter an.

⁹⁰ In Form eines speziellen Videoinstruments.

Schulung

In 23 EU+-Staaten (**AT, BE, BG, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR** (Sachbearbeiter, die mit der Anhörung von Minderjährigen betraut sind), **HU, IE, IT, LV, NL, NO, PL, RO, SE, SI** und **SK**) durchlaufen die Sachbearbeiter spezielle Schulungen für die Prüfung der von Minderjährigen gestellten Anträge auf internationalen Schutz. In **LT** werden den Sachbearbeitern keine Schulungen angeboten.

In 19 der befragten Staaten (**AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IT, LV, NL, PL, RO, SE** und **SK**) wird eine Kombination aus den EASO-Schulungsmodulen, Instrumenten und Praxisleitfäden eingesetzt. Die Instrumente des EASO werden in 18 der befragten Staaten verwendet (**AT, BG, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, HU, IT, LV, NO, PL, RO, SE** und **SI**). Die Praxisleitfäden des EASO werden in fünf EU+-Staaten (**CY, EE, HU, LV, NO**) und die Schulungsmodule des EASO in 17 Mitgliedstaaten (**AT, BE, BG, CH, CY, EL, FI, FR, HU, IT, LV, NL, PL, RO, SE, SI** und **SK**) beachtet.

In **BE** ist der Abschluss des EASO-Moduls „Anhörung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen“ verpflichtend. Eine weitere spezialisierte dreitägige Schulung zu Minderjährigen im Asylverfahren, deren Schwerpunkte die Entwicklungsphasen, Traumata, kulturelle Sensibilität, Verlust, die Folgen von Migration für Kinder und Resilienz bilden, ist ebenfalls Bestandteil der nationalen obligatorischen Schulungen für Sachbearbeiter, die Anträge von Minderjährigen bearbeiten. Die weitere Spezialisierung einiger Sachbearbeiter des Teams für Minderjährige erfolgt durch die EASO-Module zur Anhörung besonders schutzbedürftiger Personen und zu Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung. In **CY** bearbeiten erfahrene Sachbearbeiter die Anträge von Minderjährigen auf internationalen Schutz, nachdem sie eine Reihe von Schulungsseminaren, einschließlich der EASO-Module, durchlaufen haben. Auch in **EE** haben die Sachbearbeiter die EASO-Module sowie eine entsprechende interne Schulung absolviert.

Zehn der befragten Staaten (**AT, BE, CH, DE, DK, FI, FR, NO, PL** und **SE**) führen nationale Schulungen durch. In **AT** werden den Sachbearbeitern in regelmäßigen Abständen spezielle Schulungen zur Anhörung von Minderjährigen von nationalen Experten angeboten. Auch in der **CH** und **DK** erfolgen spezifische Schulungen zur Befragungstechnik für Minderjährige und zum Kindeswohl. In **DE** wird eine spezielle Grundausbildung zur nationalen Gesetzgebung und Praxis sowie gegebenenfalls zum psychologischen Hintergrund durchgeführt. In **NO** werden nationale Schulungen zu Befragungstechniken, Altersbestimmung, Beurteilung der Glaubwürdigkeit, Kindeswohl und anderen kinderspezifischen rechtlichen Anforderungen angeboten. In **SI** durchlaufen die öffentlichen Sachbearbeiter regelmäßig Schulungen zum Gesetz über internationalen Schutz und insbesondere zur Behandlung von Minderjährigen sowie zur Unterstützung bei der wirksamen Ausübung der Rechte von Minderjährigen.

Einige Staaten (**CH, FR, IE – TUSLA**) verfügen zudem über eigene nationale/interne Leitlinien.

In neun EU+-Staaten (**CH, DK, EE, EL, FR, IT, PL, SI** und **SK**) werden Berichte über die Herkunftsländer (COI-Berichte) eingesetzt, während die Leitlinien des UNHCR in neun Mitgliedstaaten (**CY, DK, EE, FR, HU, IE, LV, RO** und **SK**) berücksichtigt werden.

Spezialisierung auf kinderspezifische Themen

Die Möglichkeit, gegebenenfalls eine Fachberatung zu kinderspezifischen Themen einzuholen, wird in 21 der befragten Staaten (**AT, CH, CY, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LV, NO, PL, RO, SE, SI, SK**) angeboten. Die Fachkräfte können sich beraten lassen durch:

- ⇒ Fachkräfte innerhalb der Einheit/Spezialeinheit: **CH, DE, FI, FR, HU, NO**
- ⇒ Spezielle Institutionen (Kinderschutzbehörden/Staatsanwaltschaft): **EE, EL, ES, HU, IE, SI**
- ⇒ Weitere Fachkräfte (d. h. Ärzte, Psychologen, Rechtsanwälte): **DK, EE, IT** (in Aufnahmezentren), **LV, SK**
- ⇒ Externe Fachberatung: **CY**⁹¹, **DE, SI**
- ⇒ Operative und rechtliche Spezialisten: **SE**

⁹¹ Im Rahmen des EASO-Sonderunterstützungsplans für Zypern haben die spezialisierten Sachbearbeiter die Möglichkeit, diese Themen mit den in Zypern eingesetzten Experten des EASO zu erörtern.

Diese Möglichkeit steht in **BE** und den **NL** nicht zur Verfügung.

BG machte keine Angaben zur Möglichkeit einer Fachberatung zu kinderspezifischen Themen.

Empfehlungen

Auf Grundlage der wichtigsten Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme und inspiriert durch die bewährten Verfahren der befragten Behörden und anderer Akteure spricht das EASO folgende Empfehlungen für die Reaktion auf die ermittelten Herausforderungen und Schwierigkeiten beim wirksamen Schutz von Minderjährigen im Rahmen der Asylverfahren aus.

Angewandte Definitionen

In der Praxis zeigen sich im Gebiet der EU bedeutende Unterschiede bei den untersuchten Funktionen und Rollen, woraus sich eine Diskrepanz bei der Beurteilung und Behandlung von Minderjährigen in vergleichbaren Situationen ergibt.

► Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen nationalen Systeme sollten die Behörden die Konvergenz bei der Kategorisierung und Behandlung von Minderjährigen verbessern, damit diese unabhängig vom Aufnahmestaat den gleichen Schutz erhalten.

Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern

Es besteht die Gefahr, dass die Schutzbedürfnisse von Minderjährigen in Begleitung ihrer Eltern nicht ausreichend berücksichtigt werden. Diese Bedürfnisse sollten unabhängig von der Tatsache geprüft werden, ob der Minderjährige selbst einen Asylantrag gestellt hat oder als ein Angehöriger seiner Eltern im Asylverfahren. In einigen Fällen können die Interessen des Minderjährigen und seiner Eltern voneinander abweichen oder sogar in Konflikt stehen. In diesen Fällen ist es von entscheidender Bedeutung, die Ansichten des Minderjährigen zu hören. Der Grund hierfür ist nicht nur das in der KRK verankerte Recht. Die Anhörung bietet dem Sachbearbeiter zudem die Möglichkeit, **mögliche Gründe für internationalen Schutz zu prüfen**, die der Minderjährige unter Umständen nicht in Gegenwart seiner Eltern äußern möchte (z. B. sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität).

► Es ist sicherzustellen, dass begleitete Minderjährige aktiv an den ihr Leben berührenden Entscheidungen beteiligt werden und während der Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens gehört werden.

In diesem Sinne sind die wirksame Bereitstellung von Informationen und das Vorhandensein von Schutzvorkehrungen wie „Vertraulichkeit“ oder der „Zugang zu einem Rechtsberater“ für den begleiteten Minderjährigen von besonderer Bedeutung. Die nationalen Asylbehörden sollten gemeinsam mit den Akteuren des Kinderschutzes beurteilen, ob die Anhörung des Minderjährigen in Anwesenheit eines Rechtsberaters oder in Gegenwart der Eltern durchgeführt werden sollte. Diese Akteure sollten auch beurteilen, ob die Eltern Zugang zu den Fallakten ihres Kindes erhalten sollten, wenn dort vertrauliche Informationen enthalten sind, und ob getrennte Entscheidungen zu den Anträgen auf internationalen Schutz für den Minderjährigen und die Eltern ergehen sollten.

► Es ist von größter Bedeutung, dass die Erklärungen des Minderjährigen bei der Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz oder bei der Prüfung des Antrags seiner Eltern nicht gegen den Minderjährigen verwendet werden. Der Minderjährige sollte während des Gesprächs informiert und diesbezüglich beruhigt werden.

Insgesamt sollte die nationale Asylbehörde bei der Bearbeitung eines derartigen Falls sicherstellen, dass der Minderjährige nicht in eine für ihn schädliche Situation gerät und dass vertrauliche Informationen nicht ohne Zustimmung des Minderjährigen an die Eltern weitergegeben werden. Gibt es Hinweise auf Missbrauch und/oder Ausbeutung, hat der zuständige Beamte dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Behörden entsprechend informiert werden und dass der **Minderjährige Unterstützung und Betreuung erhält**.

Unbegleitete Minderjährige

Minderjährige, die nicht von ihren Eltern oder einem verantwortlichen Erwachsenen begleitet werden oder sich nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet in einer derartigen Situation befinden, sind unbegleitete Minderjährige und als solche zu betrachten und zu behandeln. Die Bestellung eines Vertreters und/oder Vormunds sollte unverzüglich erfolgen, um den Zeitraum nicht zu verlängern, in dem sich der Minderjährige in einer Situation der akuten Schutzlosigkeit befindet.

► Für die Rolle des Vertreters im Asylverfahren wird eine Person benötigt, die mit dem nationalen Asylverfahren vertraut ist und den Minderjährigen hierbei unterstützen kann.

Die Rolle des Vertreters oder gegebenenfalls Vormunds erfordert Unabhängigkeit, Sachkenntnisse und Engagement. Es ist wichtig, dass in dieser Rolle keine Interessenkonflikte auftreten und sie von Fachkräften und nicht von anderen Antragstellern auf internationalen Schutz ausgeführt wird.

Von ihren Eltern getrennte Minderjährige

Minderjährige in Begleitung Familienangehöriger oder nicht verwandter Erwachsener sind unbegleitete Minderjährige und es sollten ebenso wie bei anderen unbegleiteten Minderjährigen die notwendigen Schutzvorkehrungen greifen, wie beispielsweise die Bestellung eines Vormunds oder Vertreters. Von ihren Eltern getrennte Minderjährige können durch die erwachsene Begleitperson besonderen Risiken ausgesetzt und besonders schutzbedürftig sein, insbesondere wenn der Erwachsene nicht in der Lage ist, wirksam für den Minderjährigen zu sorgen, oder den Minderjährigen missbraucht. Um dies zu verhindern, ist die Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Erwachsenen gründlich zu prüfen.

Daher sind Geschwister, Ehepartner, Familienangehörige oder andere Verwandte oder Personen, die den Minderjährigen begleiten, nicht als für den Minderjährigen verantwortliche Personen zu betrachten. Um einen geeigneten Betreuer zu ermitteln, sollten die Kinderschutzbehörden eine umfassende Beurteilung der Eignung und Bereitschaft der Person vornehmen, die die Betreuung des Minderjährigen übernimmt.

► Es ist dafür zu sorgen, dass eine Beurteilung der Eignung und Bereitschaft des Betreuers erfolgt und die Betreuungsregelungen dem Wohl des Kindes dienen.

Es ist besonders wichtig, die Beziehungen und Verbindungen zwischen dem Kind und dem Erwachsenen zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Beziehung dem Kindeswohl dient. Diese Überprüfung sollte sich nicht auf die dokumentierten familiären Bindungen und die Blutsverwandtschaft beschränken (entfernte Familienangehörige oder Personen, die tatsächlich die elterliche Sorge ausüben, sind unter Umständen nicht blutsverwandt). Gleichzeitig kann es für den Minderjährigen schädlich sein, wenn ihm der Kontakt mit der erwachsenen Begleitperson untersagt wird, die möglicherweise die einzige Vertrauensperson des Minderjährigen in seiner Lage als Vertriebener ist. Sämtliche maßgeblichen Elemente, darunter die Gefahr des Menschenhandels und/oder der Ausbeutung, sind sorgfältig im Hinblick auf das Wohl des Kindes zu prüfen.

Das Verfahren gesonderter Asylanträge, die Nichtteilnahme an der Anhörung des Minderjährigen oder die Nichtbestellung als Vormund des Minderjährigen ist nicht gleichbedeutend mit der physischen Trennung der Familieneinheit. Die Trennung von der Familie sollte nur dann erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient (wenn es Hinweise auf eine Gefährdung des Minderjährigen gibt).

Verheiratete Minderjährige

Verheiratete Minderjährige sind in jedem Fall als Minderjährige zu betrachten und zu behandeln.

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes⁹² empfiehlt, das Mindestalter für die Eheschließung mit und ohne Zustimmung der Eltern für Mädchen und Jungen auf 18 Jahre festzulegen. Zudem fordert der Europarat die Mitgliedstaaten auf, das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen für Frauen und Männer auf 18 Jahre festzulegen bzw. anzuheben. Der Rat mahnt seine Mitgliedstaaten zudem, im Ausland geschlossene Zwangsehen und Kinderehen nicht anzuerkennen, außer eine Anerkennung wäre im Hinblick auf die Folgen der Ehe im Interesse des Opfers, insbesondere in Anbetracht der Sicherung von Rechten, auf die andernfalls kein Anspruch bestünde.⁹³

Die Definition des EU-Acquis im Bereich Asyl eines unbegleiteten Minderjährigen⁹⁴ schließt verheiratete Minderjährige nicht ausdrücklich aus. Daher sollte ein verheirateter Minderjähriger als unbegleiteter Minderjähriger betrachtet werden und von den speziellen Verfahrensgarantien für unbegleitete Minderjährige nach der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) profitieren oder als begleitet, sofern der Minderjährige von seinen Eltern oder einem verantwortlichen Erwachsenen (Vormund oder Vertreter) begleitet wird.

► In einer Situation, in der der Minderjährige von seinen Eltern oder seinem gesetzlichen Vormund getrennt ist, sollte sichergestellt werden, dass der Ehegatte nicht zum Vormund des Minderjährigen bestellt wird.

Die Bestellung des Ehegatten zum Vormund des Minderjährigen würde eine Situation des Ungleichgewichts schaffen, in der der Minderjährige rechtlich von dem Erwachsenen abhängig und schutzlos wäre.

Bei der Beurteilung des Kindeswohls des verheirateten Minderjährigen im Rahmen von Asylverfahren ist die **Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Ehepartner sorgfältig zu prüfen**, um den Zweck der Eheschließung zu ermitteln und herauszufinden, ob der Minderjährige seine Zustimmung zu der Eheschließung erteilt hat.

Der Verbleib bei einem volljährigen Ehepartner sollte nur dann eine Option darstellen, wenn er nach der Prüfung der Gründe für die Abhängigkeit zum Vorteil des Minderjährigen ist. Es ist zudem zu berücksichtigen, ob das Paar Kinder hat, und in diesem Fall ist das Recht auf Familieneinheit zu beachten. In Mitgliedstaaten, in denen das Schutzalter der Regelung im Herkunftsland der Ehepartner, nicht aber der im Mitgliedstaat selbst entspricht, sollten besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Sobald feststeht, dass die Beziehung einvernehmlich ist und dem Kindeswohl dient, und nur in einem solchen Fall, kann geprüft werden, ob der Minderjährige und sein Ehepartner im Rahmen derselben Fallakte zu beurteilen sind und inwiefern sich dies auf die Aufnahmebedingungen auswirkt. Eine enge Einbeziehung der einschlägigen Behörden in den Mitgliedstaaten ist erforderlich, um den Schutz des Minderjährigen während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten.

Minderjährige mit eigenen Kindern

Es ist zu prüfen, ob das Paar Kinder hat, und wenn ja, ob das Recht auf Einheit der Familie besteht und ob es für diese Kinder zusätzliche Schutzinteressen geben kann. Auch das Wohl des Kindes eines Minderjährigen sollte getrennt bewertet werden.

► Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilung des Kindeswohls für jedes Kind erfolgt.

⁹² Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin (Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes), 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, Ziffern 23-24.

⁹³ Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 1468 (2005), Forced marriages and child marriages, abrufbar unter <http://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=17380&lang=en>

⁹⁴ Artikel 2 Buchstabe I Qualifikationsrichtlinie (Neufassung).

Minderjährige, die gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, oder bereits Opfer sind

Sämtliche möglichen Gefahren des Menschenhandels für den Minderjährigen sind sorgfältig zu prüfen, auch im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen und Beratung.

► Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Garantien für den Schutz und die Sicherheit von minderjährigen Opfern oder potenziellen Opfern von Menschenhandel sowie ihren Angehörigen vorhanden sind. Zu diesen Schutzvorkehrungen zählt die Anwendung nationaler Einbeziehungsmechanismen, um eine angemessene Unterstützung zu gewährleisten.

Es ist zu prüfen, ob die Fortführung der spezifischen Verfahren für die Opfer von Menschenhandel oder das Asylverfahren dem Wohl des Kindes dient oder ob der Minderjährige entsprechend der nationalen Vorgehensweise des betreffenden EU+-Staates beide Verfahren gleichzeitig durchlaufen sollte.

Vermisste Minderjährige

Das Verschwinden von Minderjährigen aus dem offiziellen Raster und den Verfahren ist für die Behörden und anderen Akteure eines der beunruhigendsten Probleme.

Auf ihrer Reise, vor und nach der Einreise in die EU laufen Minderjährige, die den Migrationsrouten in die EU folgen, Gefahr, unbemerkt leichte Opfer für die Netzwerke des Menschenhandels zu werden. Häufig geben sich die Akteure der Menschenhandelsnetze als reguläre Schleuser aus, um die Überstellung der Minderjährigen an die Menschenhandelsnetze zu erleichtern. Zudem können die Schleuser die Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen ausnutzen, um diese zu missbrauchen.

► Es ist dafür zu sorgen, dass die Gefahr des Verschwindens eines Minderjährigen aus seiner Unterkunft aus allen möglichen Gründen, einschließlich des Versuchs des Grenzübertritts in einen anderen EU+-Staat, beurteilt wird und Maßnahmen getroffen wurden, dieses Risiko zu verringern.

Das Risiko kann dadurch gemindert werden, dass der Minderjährige ordnungsgemäß über die Asylverfahren und die erwarteten Fristen informiert wird, indem der Minderjährige regelmäßig klare, verständliche und altersgerechte Informationen erhält, insbesondere über die Folgen und Risiken von versuchten irregulären Reisen in andere EU+-Staaten, sei es allein oder mit Unterstützung krimineller Netzwerke oder Schleuser. Eine weitere Möglichkeit, dieses Risiko zu mindern, ist die vorrangige Bearbeitung des Falls.

Minderjährige LGBTI

Auch Minderjährige stellen Asylanträge aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit. Ein frühzeitiges Bekanntwerden stellt nach wie vor eine Schwierigkeit dar, da die Minderjährigen häufig aus Ländern kommen, in denen es tabu ist oder sogar ein Verbrechen darstellt, eine LGBTI-Person zu sein. Die Bereitstellung von Informationen ist entscheidend, um den Minderjährigen über den im Aufnahmeland vorhandenen Schutz zu unterrichten.

Auch der Zugang zu einem spezialisierten Dolmetscher, der in den in der Zielsprache verwendeten neutralen und leicht verständlichen Begriffen geschult ist und daher Worte verwendet, die keine abschätzige Bedeutung haben, ist von großer Wichtigkeit. Der Dolmetscher und der Anhörende sollten die von dem Minderjährigen für die Beschreibung seiner eigenen Person verwendeten Begriffe akzeptieren und verwenden (sofern diese nicht abschätzig sind) und die Umstände des Minderjährigen entsprechend den einschlägigen Herkunftslandinformationen prüfen sowie keine eurozentrische Wahrnehmung zugrunde legen.

Zudem ist es sehr wahrscheinlich, dass den Minderjährigen negative Gedanken quälen, nicht zur Gesellschaft zu gehören, sowie dass er an Stigmatisierung, Isolierung und Schamgefühlen gelitten hat.

► Es ist sicherzustellen, dass die Beurteilung dieser Gründe über eine Beschreibung dieser Gefühle und die Reflexion der Gedanken des Minderjährigen erfolgt.

Die Prüfung des Anspruchs sollte nicht auf Angewohnheiten oder subjektiven Annahmen (wie ein homosexueller Minderjähriger auszusehen hat oder sich benehmen sollte usw.) beruhen oder Folge der eigenen Vorurteile sein. Der Sachbearbeiter sollte niemals persönliche Fragen zu den sexuellen Praktiken des Antragstellers stellen und niemals eindeutig sexuelles Material betrachten oder annehmen.

Minderjährige mit Behinderungen

Minderjährige mit Behinderungen können größere Schwierigkeiten haben, die ihnen bereitgestellten Informationen zu verstehen und ihren Antrag wirksam zu begründen. Daher sollte dem Sachbearbeiter und den mit diesem Minderjährigen in Kontakt stehenden Personen eine größere Beweislast zufallen, und Zweifelsfälle sollten im größtmöglichen Umfang zugunsten des Minderjährigen ausgelegt werden. Eine proaktive und einfühlsame Haltung ist daher im Hinblick auf die Prüfung der speziellen Bedürfnisse wesentlich und gegebenenfalls sollte die Einbeziehung von Unterstützung erfolgen, wie beispielsweise medizinischer oder psychologischer Betreuung und einer materiellen Unterstützung auch in der Phase der Aufnahme.

► Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Unterstützung (spezialisierte Anhörende und Dolmetscher, angepasste Informationskanäle und Räumlichkeiten) bereitgestellt wird.

Es sollten keine Schlussfolgerungen zur gesundheitlichen Diagnose des Minderjährigen oder begleitender Antragsteller aufgenommen werden, es sei denn, ein ärztliches Gutachten ist beigelegt.

Minderjährige mit psychischen Traumata oder Leiden

Erfahrungen in ihrem Herkunftsland (wie Krieg, der Tod von Familienangehörigen oder sexueller Missbrauch), während der Flucht (Gewalt, Diskriminierung usw.) oder im Aufnahmeland (Rassismus, Ungewissheit wegen ihres künftigen Rechtsstatus) können traumatisierend wirken. Obwohl Minderjährige eine hohe Resilienz aufweisen, besteht auch ein höheres Risiko, dass Minderjährige als Folge dieser schwierigen Erfahrungen psychische Erkrankungen entwickeln.

Die Art und Weise, wie Minderjährige auf belastende Situationen reagieren, hängt von ihrem Alter und ihrer Entwicklungsphase ab. Nach einer schweren Verlusterfahrung kann die Entwicklung eines Minderjährigen auf kognitiver und emotionaler Ebene leiden. Minderjährige können Schwierigkeiten haben, ihre Gefühle auszudrücken, und können Trauer oder ihre Gefühle in aggressivem Verhalten äußern. Bedingt durch diese Entwurzelung können sie auch unter anderen allgemeinen psychischen Störungen leiden, darunter Depression, Angst, Trauer, Schlafstörungen sowie Aggression, Selbstmordtendenzen und Psychosen.

Psychologische Traumata oder Leiden können sich auf die Fähigkeit des Minderjährigen auswirken, seine Erfahrungen zu schildern, weshalb diese Schutzbedürftigkeit während der persönlichen Anhörung zu berücksichtigen ist. Um die Minderjährigen bei der Beschreibung ihrer Erfahrungen zu unterstützen, ist eine **einfühlsame** Haltung des Anhörenden wesentlich.

► Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter in kinderfreundlichen Befragungstechniken geschult sind, um eine weitere Traumatisierung und weitere Leiden zu vermeiden.

Zudem sollte der den Fall des Minderjährigen bearbeitende Sachbearbeiter **proaktiv** Informationen von anderen Akteuren anfordern, um die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu vervollständigen.

In Fällen unvollständiger oder unzusammenhängender Gedanken hat der Sachbearbeiter von einer **umfangreicheren Beweiserhebung** auszugehen. Sind die im Verlauf der persönlichen Anhörung gewonnenen Informationen noch immer nicht ausreichend, ist **im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers** zu entscheiden. Erscheint ein Minderjähriger stark traumatisiert oder ist er nicht in der Lage, sich

auszudrücken, kann die Anhörung dem Minderjährigen Schaden zufügen oder seine Genesung verzögern. In diesen Fällen sollte die Anhörung nicht stattfinden oder auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem der Minderjährige hierzu in der Lage ist.

Mehrfache Schutzbedürftigkeit

Die oben beschriebenen Empfehlungen befassen sich mit spezifischen und zusätzlichen Schutzbedürftigkeiten (minderjährige Opfer von Menschenhandel, Minderjährige mit Behinderungen), es kann jedoch auch Fälle mit weniger sichtbarer, jedoch gleichbedeutender Schutzbedürftigkeit geben (minderjährige Opfer von Folter oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder geschlechtsbezogener Gewalt usw.), die nicht ermittelt wurde. Daher ist es sehr wichtig, dass der Sachbearbeiter besonders sensibel für weitere Hinweise auf besondere Bedürfnisse und Anzeichen für weniger sichtbare Schutzbedürftigkeit ist, insbesondere für Hinweise auf kinderspezifische Verfolgungsgründe (z. B. ein Mädchen mit schweren Gesundheitsproblemen aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung).

Bestimmte Schutzbedürfnisse können die Fähigkeit des Minderjährigen beeinträchtigen, das Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes zu verstehen und seinen Antrag bei der persönlichen Anhörung darzulegen und zu begründen.

► Es ist die Pflicht jedes Sachbearbeiters, die weitere Schutzbedürftigkeit zu jedem Zeitpunkt zu ermitteln und die erforderlichen Anpassungen in den unterschiedlichen Stadien des Verfahrens vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen des Minderjährigen Rechnung getragen wird.

Das Wohl des Kindes

Das Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen, muss aber möglicherweise gegen die Interessen anderer, einschließlich der Interessen des Staates, abgewogen werden. Die Gewichtung des Kindeswohls wird Teil der Analyse des Entscheidungsträgers sein. Es hat hohe Priorität und ist nicht nur eine von mehreren Erwägungen⁹⁵.

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist ein kontinuierlicher Prozess und muss vor einer wichtigen Verwaltungsentscheidung bewertet werden. Dieser Prozess sollte schon vor dem Asylverfahren begonnen haben und sich auch nach dessen Abschluss fortsetzen. Während der Minderjährige am Asylverfahren teilnimmt, bleibt die Beurteilung des Kindeswohls für die Kinderschutzbehörden, die Asylbehörden und andere Akteure verpflichtend. Die Akteure des Kinderschutzes führen gleichzeitig die Beurteilung des Kindeswohls für zahlreiche Zwecke durch (Aufnahme, Bildung, Sorgerecht usw.). Gleichzeitig sind die Asylbehörden auch für die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Phasen des Asylverfahrens verantwortlich. Diese Bewertungen sollten Hand in Hand gehen, damit alle Bereiche von Synergien profitieren und Überschneidungen vermieden werden.

► Wenn Asylbehörden die ersten sind, die mit einem bestimmten Minderjährigen in Berührung kommen, oder wenn sie für viele verschiedene Verfahrens-/Rechtswege zuständig sind, könnten sie aufgefordert werden, die das Kindeswohl betreffenden Abläufe einzuleiten.

In diesen Fällen und insbesondere, wenn dadurch in die persönliche Anhörung Fragen und Verfahrensgarantien in Verbindung mit dem Kindeswohl eingehen, sollten sie alle relevanten Akteure einbeziehen und dem Minderjährigen nicht die Möglichkeit vorenthalten, in der Frage seines Wohls gesondert angehört zu werden.

⁹⁵ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013), „Right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration“ (Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seiner Interessen) (Artikel 3, Ziffer 1), 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14, Abschnitt IV.A.4, Ziffern 36-40.

Vor einer den Minderjährigen betreffenden Entscheidung ist das Kindeswohl zu berücksichtigen. Hierbei ist zu entscheiden, ob der Antrag des Minderjährigen gesondert von dem seiner Eltern, seines Ehepartners oder seiner anderen Familienangehörigen zu behandeln ist oder ob eine getrennte persönliche Anhörung ohne die Anwesenheit der Eltern durchzuführen ist. Weitere Entscheidungen betreffen unter anderem die Frage, ob eine Anhörung dem Kindeswohl entspricht, an welchem Ort und wann die Anhörung erfolgen bzw. wie lange sie dauern soll, die Auswahl des Dolmetschers/Sachbearbeiters/Bediensteten für die Registrierung, der den Antrag des Minderjährigen bearbeiten soll, die Entscheidung über die Durchführung einer Altersbestimmung⁹⁶ oder die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen des Minderjährigen sowie die Unterbringung des Minderjährigen usw.

Es gilt als gute Praxis, wenn dafür gesorgt wird, dass jede Empfehlung oder Bewertung in Bezug auf das Kindeswohl unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei dem mindestens zwei Mitarbeiter den Fall prüfen, weiter geprüft und gebilligt wird.

Sofern der Minderjährige es wünscht und es machbar ist, können die Gespräche mit dem Minderjährigen im Rahmen der Beurteilung des Kindeswohls von einem Sachbearbeiter und einem Dolmetscher des vom Minderjährigen bevorzugten Geschlechts geführt werden.

Die Beurteilenden sollten proaktiv versuchen, Informationen von Quellen einzuholen, die zum Zwecke der Beurteilung relevant sind, insbesondere von Personen, die die Situation des Minderjährigen kennen (wie der Vormund/Vertreter, derzeitige Betreuer, Sozialarbeiter in den Aufnahmezentren, Vertreter, Familienangehörige usw.). Aus diesem Grund sollten die Kontaktdaten der maßgeblichen Parteien vor der Beurteilung des Kindeswohls gegebenenfalls erfasst werden.

Bei jeder Entscheidungsfindung, bei der das Kindeswohl als vorrangige Erwägung berücksichtigt wird, muss auch das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung geachtet werden. Wenn der Minderjährige entscheidet, dass er angehört werden möchte, kann er darüber entscheiden, in welcher Form (schriftlich, in Form von Zeichnungen, mündlich) die Anhörung stattfindet sowie ob diese direkt oder über einen Vertreter (Vormund/Elternteil) erfolgt. Hat das Kind seinen Standpunkt unmittelbar oder mittelbar zum Ausdruck gebracht, so ist diesem Standpunkt je nach Alter und Reife gebührend Rechnung zu tragen.

Wenn das Kind versteht, dass seine Ansichten berücksichtigt werden, ist es möglicherweise eher zur Zusammenarbeit bereit, was ein weiterer Vorteil für das Verfahren ist. Die Berücksichtigung der Ansichten des Minderjährigen bedeutet nicht, dass all seine Wünsche in Erfüllung gehen, sofern möglich, leiten sie jedoch das Verfahren, wobei die letztendliche Entscheidung von den Gegebenheiten des Falls abhängt.

Das Asylverfahren

Diese Verfahrensgarantien und Schutzvorkehrungen müssen im Rahmen des Asylverfahrens für Minderjährige stets gewährleistet und angewandt werden. Verfahrensgarantien stellen Pflichten der Behörden und Rechte der Minderjährigen dar.

Antrag auf internationalen Schutz:

Viele der speziell für das Asylverfahren vorgesehenen Schutzvorkehrungen können bereits bei der Antragstellung angewandt werden, ab der der Minderjährige als Antragsteller gilt.

Altersbestimmung

Wenn das Alter unbekannt ist und begründete Zweifel bezüglich des Alters bestehen, kann es vorkommen, dass Behörden das Alter der Person bestimmen und festlegen müssen, ob es sich um einen Erwachsenen

⁹⁶ Die Altersbestimmung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe Behörden versuchen, das Lebensalter oder die Altersstufe einer Person zu schätzen, um festzustellen, ob es sich bei der Person um einen Minderjährigen oder einen Erwachsenen handelt. Weitere Informationen finden sich im [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung](#), 2018.

oder einen Minderjährigen handelt. Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ ist der Antragsteller als Minderjähriger zu betrachten und zu behandeln, bis nachgewiesen wird, dass er ein Erwachsener ist.

Das Verfahren der Altersbestimmung⁹⁷ muss nach einem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz durchgeführt werden, der gewährleistet, dass alle erforderlichen Schutzvorkehrungen und Grundsätze angewandt werden und die Rechte des Antragstellers geschützt sind. Da es derzeit nicht möglich ist, mit einer einzigen Methode das genaue Alter einer Person zu bestimmen, lässt sich die fragliche Altersspanne nur mit einer Kombination von Methoden einengen, bei denen nicht nur die körperliche Entwicklung, sondern auch die Reife und die seelische Entwicklung des Antragstellers bewertet werden.

► Nicht zum Einsatz kommen sollten bei der Altersbestimmung Methoden, bei denen sich der Antragsteller nackt ausziehen muss oder Genitalien oder Intimbereiche untersucht, betrachtet oder gemessen werden.

Sobald herausgefunden wurde, dass der minderjährige Antragsteller ohne Begleitung seiner Eltern oder eines verantwortlichen Erwachsenen ist, muss unverzüglich ein Vormund/Vertreter bestellt werden, und der Minderjährige ist frühzeitig über das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen zu informieren. Informationen über das Verfahren und das Verständnis für das Verfahren und seinen Zweck helfen dem Minderjährigen, die für die Einleitung der Suche nach Familienangehörigen benötigten Angaben zu machen.

Suche nach Familienangehörigen

Der Zweck der Suche nach Familienangehörigen besteht darin, Informationen über den Aufenthalt der Familienangehörigen oder früheren Betreuungspersonen des unbegleiteten Minderjährigen zu finden.

Mithilfe dieser Informationen können einschlägige Akteure die individuellen Bedürfnisse des Minderjährigen ermitteln und dementsprechend Schutz und Betreuung angemessen und auf seinen Bedarf zugeschnitten entwickeln und anbieten sowie je nach seinen individuellen Umständen bestimmen, was seinem Wohl dienlich ist.

Wenn bestätigt ist, dass die Nachforschungen dem Kindeswohl dienen, sollte das Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen unverzüglich eingeleitet werden und Vorrang haben, wobei die Verfahrensgarantien einzuhalten sind. Es ist jedoch angeraten, dem Minderjährigen Zeit zum Überlegen und zur Erholung zu gewähren.

► Werden die Familienangehörigen des Minderjährigen ausfindig gemacht und dient es dem Kindeswohl, kann die Suche nach Familienangehörigen zur Wiederherstellung der familiären Beziehungen führen. Dies kann letztlich zur Zusammenführung eines Minderjährigen mit Familienangehörigen zum Zwecke der Beurteilung führen.

Sobald die Familie gefunden wird oder wenn der Minderjährige von Erwachsenen begleitet wird, die angeben, Familienangehörige oder Verwandte zu sein, müssen die Behörden die Echtheit der familiären Bindung zwischen dem Minderjährigen und dem angeblichen Familienangehörigen prüfen. Zudem ist die Eignung und Bereitschaft des Familienangehörigen, den Minderjährigen zu betreuen und im Sinne des Kindeswohls zu handeln, zu prüfen.

Vorrangige Bearbeitung

Asylverfahren von Minderjährigen sollten hohe Priorität erhalten. Eine vorrangige Bearbeitung bedeutet, frühzeitig zu handeln, was nicht gleichbedeutend mit schnellem Handeln ist.

► Die vorrangige Bearbeitung einer Akte impliziert, die notwendigen Entscheidungen hinsichtlich eines Falls so bald wie möglich zu treffen.

⁹⁷ Weitere Orientierungshilfen finden sich im [EASO-Praxisleitfaden für die Altersbestimmung](#), 2018.

Dabei ist es auch möglich, das Verfahren auszusetzen, wenn dies unter den gegebenen Umständen am angemessensten ist (der Minderjährige ist gefährdet oder ist bereits ein Opfer von Menschenhandel, der Minderjährige benötigt eine Therapie, um sich öffnen zu können, ein Vertreter oder Dolmetscher steht nicht zur Verfügung usw.). Dies ist angemessen, sofern die Beurteilung und Entscheidung, das Verfahren auszusetzen, rasch erfolgen. In diesem Fall sind der Minderjährige und der Vormund unverzüglich über die Dauer und die Gründe für die Aussetzung zu unterrichten. Dabei ist sicherzustellen, dass Minderjährige, die internationalen Schutz benötigen, nicht ohne zwingende Umstände, die diese Entscheidung rechtfertigen, warten müssen. Die Entscheidung, das Verfahren auszusetzen, sollte regelmäßig überprüft werden.

Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und Feststellung der besonderen Bedürfnisse

Die Feststellung der besonderen Verfahrensbedürfnisse von Minderjährigen ist ebenso eine Verpflichtung im Rahmen der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wie die Ermittlung der Schutzbedürftigkeit im Rahmen der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen (Neufassung). Dies kann dazu führen, dass alle Akteure, wie etwa Akteure des Kinderschutzes oder Dienstleister, einbezogen werden.

► In den laufenden Bewertungen des Kindeswohls sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Fähigkeiten oder die besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen im Laufe der Zeit entwickeln und die ergriffenen Maßnahmen im Gegensatz zu endgültigen oder unumkehrbaren Entscheidungen revidiert oder entsprechend angepasst werden können.

Während des gesamten Asylverfahrens müssen Minderjährige vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden. Um die Sicherheit des Minderjährigen während des gesamten Asylverfahrens zu gewährleisten, müssen die Asylbeamten mögliche Indikatoren für Schutzbedürftigkeit und Risiken, einschließlich Fluchtgefahr, beachten. Hierzu könnten beispielsweise Fragen zu den Erfahrungen des Minderjährigen zu Hause, während der Reise oder im Lager, zu gesundheitlichen Aspekten sowie zur Beziehung zu seinen begleitenden Familienangehörigen und/oder seinem Betreuer zählen.

Informationen über das Wohlbefinden des Minderjährigen sowie eventuelle Schutz- oder Sicherheitsbedenken sollten erfasst werden. Die Erhebung solcher Informationen und die gebührende Gewichtung können dazu beitragen, den Schutz des Kindes zu gewährleisten, beispielsweise davor, dass es in die Hände von Personen fällt, die das Kind missbraucht, geschädigt oder verschleppt haben, oder dass es Kontakt zu diesen Personen hält.

Die in diesen Empfehlungen aufgeworfenen Themen können sich auf die Aufnahmebedingungen und die Aufnahme-/Unterbringungsstandards⁹⁸ auswirken.

Vertretung

Nach der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)⁹⁹ ist die Verwendung der Begriffe Vormund, Vertreter und gesetzlicher Vertreter in der EU uneinheitlich und die nationalen Begriffe unterscheiden sich ebenfalls. Die Bezugnahme zur Beschreibung dieser Rollen erfolgt daher eher auf die Funktionen der bestellten Personen als auf den verwendeten Begriff. Für die Rolle des Vertreters im Asylverfahren wird nach dem EU-Acquis im Bereich Asyl eine Person benötigt, die mit dem nationalen Asylverfahren vertraut ist und den Minderjährigen hierbei unterstützen kann. Entscheidende Aufgaben im Rahmen des Asylverfahrens (wie die Vermittlung zuverlässiger Informationen an den Minderjährigen, die Vorbereitung des Minderjährigen auf die persönliche Anhörung, die Erteilung der Zustimmung im Namen

⁹⁸ Siehe EASO-Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige: operative Normen und Indikatoren, Dezember 2018.

⁹⁹ Siehe FRA, Bericht über „Guardianship systems for children deprived of parental care in the European Union“ (Vormundschaftssysteme für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, in der Europäischen Union), Oktober 2015.

des Minderjährigen, die Feststellung der besonderen Bedürfnisse des Minderjährigen und die Handlung im Sinne des Kindeswohls) werden einem Vormund/Vertreter übertragen.

► Angesichts dieser Verpflichtungen sollten die Behörden sicherstellen, dass die bestellten Personen keinen Interessenkonflikt haben und geeignet sind, diese Rolle unabhängig, sachkundig und engagiert auszuüben.

Folglich sind Spezialisten (im weitesten Sinn, einschließlich Freiwilliger oder Mitarbeiter, die eine geeignete Schulung durchlaufen haben) im Vergleich zu verwandten Antragstellern auf internationalen Schutz, die mit der Unsicherheit ihrer eigenen Rechtsstellung beschäftigt sind, am besten für diese Rolle geeignet.

Um dem Vormund/Vertreter die Durchführung einiger seiner Aufgaben zu ermöglichen, sollte er vollständig über die Verfahren informiert sein und seine Zustimmung erteilen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Er sollte bei allen Anhörungen des Minderjährigen anwesend sein, da die Anwesenheit des Vormunds Teil der Garantien für die Rechte des Kindes während der Anhörung ist. Bei Minderjährigen mit Eltern oder von ihren Eltern getrennten Minderjährigen, deren Vormund/Vertreter ein anderer Antragsteller ist, der möglicherweise selbst Schwierigkeiten hat, das System zu verstehen, oder die Erzählung des Minderjährigen einschränkt oder beeinflusst, kann es das Kindeswohl erforderlich machen, dass dieser während der Anhörung nicht anwesend ist.

Bereitstellung von Informationen

Um Sprachbarrieren und Kommunikationsprobleme zu vermeiden, sind die Informationen in einer Sprache bereitzustellen, die der Minderjährige versteht. Um den Minderjährigen nicht mit umfangreichen Informationen bei der Aufnahme zu überfordern, können die Informationen zu gegebener Zeit bzw. in der entsprechenden Phase bereitgestellt werden, und zwar im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen des Minderjährigen und entsprechend seiner Reife. Es sollten Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Minderjährige seine Meinung, Wünsche und Ansichten äußern und Fragen stellen sowie eine fundierte Entscheidung über seine Teilnahme am Verfahren treffen kann.

Der Vormund spielt eine wesentliche Rolle dabei, dass der Minderjährige angemessen informiert wird und die Verfahren und die möglichen Ergebnisse versteht.

► Minderjährige sollten über die Asylverfahren informiert werden und es sollte überprüft werden, ob sie die Inhalte einschließlich der Folgen für ihr Leben verstanden haben.

Kindgerechte Anhörung¹⁰⁰

Bei der Entscheidung, ob und wie der Minderjährige während des Asylverfahrens befragt wird, sollte dem Kindeswohl Rechnung getragen werden. Bei der individuellen Beurteilung sollte nicht nur die Fähigkeit des Minderjährigen, sich eine eigene Meinung zu bilden und zu kommunizieren (d. h. wenn dies aufgrund der Art der Behinderung nicht möglich ist usw.) berücksichtigt werden, sondern auch seine Erholung von traumatischen Erlebnissen und die Auswirkungen der Anhörung auf die psychische Gesundheit sollten einbezogen werden. In die individuelle Beurteilung sollte auch die Verfügbarkeit von Informationen aus früheren Anhörungen und anderen Quellen einfließen. Eine persönliche Anhörung ist möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Status des Minderjährigen durch die Angaben der Eltern ausreichend gesichert ist und keine Hinweise auf eigene Asylgründe vorliegen.

► Sofern eine persönliche Anhörung als vorteilhaft für den Minderjährigen erachtet wird, ist sie an dessen besonderen Bedürfnissen auszurichten.

¹⁰⁰ Für eine eingehende Schulung zur Durchführung einer persönlichen Anhörung von Minderjährigen steht das EASO-Schulungsmodul zur Anhörung von Kindern und minderjährigen Jugendlichen zur Verfügung.

Es wird empfohlen, die Dauer der Anhörung und die Pausen an die Konzentrationsfähigkeit des Minderjährigen anzupassen sowie ein möglichst informelles und einfühlsames Vorgehen des zuständigen Bediensteten und Dolmetschers sicherzustellen. Wenn möglich, sollte der Minderjährige gefragt werden, ob er Bedienstete oder Dolmetscher eines bestimmten Geschlechts bevorzugt. Aufgrund der Erfahrungen des Minderjährigen wählt dieser möglicherweise eine Person des anderen Geschlechts, z. B. kann ein Junge, der sexuellen Missbrauch durch einen Mann erfahren hat, die Anwesenheit einer Beamtin und Dolmetscherin vorziehen.

Die Informationen sollten direkt und klar übermittelt werden. Das Verständnis muss überprüft werden, da einige Minderjährige sich aufgrund des Alters, des kulturellen Hintergrunds oder des psychologischen Zustands möglicherweise nicht trauen, Fragen zu stellen. Bei der Durchführung einer persönlichen Anhörung mit einem minderjährigen Antragsteller ist es entscheidend, dass der Anhörende Informationen zur allgemeinen Lage von Kindern im Herkunftsland erhält. Die Stellung von Minderjährigen in der Gesellschaft kann sich je nach Region oder Herkunftsland des Minderjährigen unterscheiden. In manchen Kulturen verbessert sich die soziale Stellung eines Menschen mit dem Alter; dort verfügen Kinder nur sehr eingeschränkt über Rechte oder rechtlichen Schutz.

Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

Der Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung gilt für alle Minderjährigen, die in der Lage sind, ihre Ansichten zu äußern, unabhängig vom Alter. Die Berücksichtigung der Ansichten des Minderjährigen sollte nicht auf ein bestimmtes Alter beschränkt sein, da das Verständnis und die Fähigkeit des Minderjährigen, sich eine Meinung zu bilden und seine Ansichten zu äußern, nicht immer in Zusammenhang mit dem Lebensalter stehen.

► Alle Minderjährigen haben ein Recht auf Meinungsäußerung, und die Behörden sollten diesen Ansichten je nach Alter und Reife gebührend Rechnung tragen.

Die Reife von unbegleiteten Minderjährigen muss individuell von einem Kinderpsychologen oder Sozialarbeiter, der Erfahrung in der Arbeit mit Minderjährigen hat, beurteilt werden. Diese Beurteilung hilft dabei, festzulegen, in welcher Sprache Informationen unbegleiteten Minderjährigen bereitgestellt werden, und ihr Verständnis zu überprüfen. Darüber hinaus müssen Verfahren angepasst werden, damit Minderjährige ihre Ansichten ausdrücken können.

Entscheidungsfindung

Bei der inhaltlichen Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz sind die erhöhten Risikofaktoren, denen Minderjährige ausgesetzt sind, sowie kinderspezifische Formen der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens zu beachten (z. B. Rekrutierung von Minderjährigen bei Streitkräften, Kinderhandel, sexuelle Ausbeutung und/oder Verletzung bestimmter Rechte des Kindes oder schädliche traditionelle Praktiken).

In der Vorbereitungsphase sollte der Sachbearbeiter detaillierte Kenntnisse zu den kinderspezifischen Herkunftsländinformationen erwerben.

Soweit möglich, sollte der zuständige Bedienstete aktiv versuchen, Informationen aus einschlägigen Quellen einzuholen, damit das Wohl des Kindes im Asylverfahren angemessen beurteilt werden kann. Unter gebührender Berücksichtigung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, und wenn dies der Sicherheit und dem Schutz des Kindes dient, sollten diejenigen, die über die Situation des Minderjährigen informiert sind (wie Vertrauenspersonen, Vormund/Vertreter, derzeitiger Betreuer, Sozialarbeiter im Aufnahmезentrum, Lehrer usw.), kontaktiert werden.

Nicht nur bei der Anhörung, sondern auch bei der Prüfung der Nachweise oder des Berichts des Minderjährigen sollte der Sachbearbeiter die Form berücksichtigen, in der Minderjährige kommunizieren. Minderjährige sind nicht in der Lage, Sachverhalte in gleicher Weise wie Erwachsene zu schildern. Diese Einschränkungen zeigen sich besonders deutlich, wenn die Auswirkungen berücksichtigt werden, die das Alter und eventuelle Traumata und/oder psychische Bedingungen auf das Gedächtnis und die Fähigkeit,

vollständige und kohärente Informationen zu liefern, und somit auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit in der Untersuchung haben. Folglich sollten die Behörden bei Minderjährigen und insbesondere bei unbegleiteten oder schutzbedürftigen Minderjährigen von einer umfangreicheren Beweiserhebung ausgehen. Zudem ist bei der Begründung eines Antrags von einem Minderjährigen der Grundsatz „in dubio pro reo“ weitestmöglich anzuwenden, insbesondere im Fall von unbegleiteten Minderjährigen, die häufig nicht über beweiskräftige Unterlagen verfügen.

► Sobald eine Entscheidung getroffen wurde, haben die Behörden sicherzustellen, dass der Minderjährige eine begründete schriftliche Asylentscheidung erhält (in der unter anderem dargelegt wird, wie das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wurde), die mündlich in einer altersgerechten Weise und in einer Sprache erläutert wird, die der Minderjährige verstehen kann.

Im Fall einer negativen Entscheidung sind dem Minderjährigen und dem Vormund Informationen über alternative Rechtswege (z. B. reguläre Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Alters und/oder der Schutzbedürftigkeit) zu erteilen, oder sie sollten zumindest an entsprechende Informationsstellen verwiesen werden.

Wenn einige der genannten Schutzvorkehrungen nicht verfügbar sind, muss die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz möglicherweise ausgesetzt werden. Hierbei sollte eine Abwägung auf der Grundlage der fehlenden Schutzvorkehrung(en) erfolgen.

Nationaler Einbeziehungsmechanismus

Für asylsuchende Minderjährige ist die Beteiligung von Kinderschutzdiensten an Einbeziehungsmechanismen derzeit eingeschränkt; sie sollte verstärkt und gewährleistet werden. Wenn kein System für den Informationsaustausch vorhanden ist, sollten sich alle einschlägigen Akteure auf zentraler und lokaler Ebene in regelmäßigen Abständen treffen. Es sollte immer geklärt sein, welche Behörde für die Bestellung eines Vormunds/Vertreters oder den Zugang zu den für den Minderjährigen geeigneten Verfahren verantwortlich ist, um Schutzlücken zu vermeiden, die aufgrund der Annahme entstehen, eine andere Behörde sei für bestimmte Aspekte im Fall des Minderjährigen verantwortlich.

► Es ist sicherzustellen, dass die Kinderschutzbehörden einbezogen werden und festgestellte Probleme (einschließlich Missbrauch, Trauma, Gewalt, besonderer Bedürfnisse/Schutzbedürftigkeit, medizinischer Probleme usw.) erfasst, dokumentiert und anderen für den Schutz der Kinderrechte zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurden.

Wurden Risiken oder Schutzbedürftigkeit ermittelt, sollten spezielle Verfahrensgarantien greifen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Zudem sollte der Minderjährige für Unterstützung und/oder weitere Beratung innerhalb der Asylbehörde oder an einen anderen Dienstleister oder eine Behörde, wie die Aufnahmebehörde oder Kinderschutzbehörde, vermittelt werden, um die Sicherheit und das Wohlbefinden des Minderjährigen zu gewährleisten. Eine solche Vermittlung kann zum Zwecke einer professionellen Beratung oder Rechtsberatung erfolgen. Ein Beispiel hierfür ist die Überführung von Minderjährigen, die Opfer von Menschenhandel sind, in geeignete Mechanismen, um die Kommunikation von internationalen Schutzsystemen und von Systemen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten.

In Bezug auf Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen sollte eine Vermittlung von Unterstützung nach Bedarf erfolgen, beispielsweise für die medizinische oder psychologische Versorgung und Unterstützung oder zur materiellen Unterstützung, d. h. für Kinder mit Behinderungen. Es sollten keine Schlussfolgerungen zur gesundheitlichen Diagnose des Kindes oder begleitender Antragsteller aufgenommen werden, es sei denn, ein ärztliches Gutachten ist beigefügt.

Es gilt als gute Praxis, die Unterstützung über das Alter von 18 Jahren hinaus auszuweiten, um insbesondere unbegleiteten Minderjährigen einen Übergangszeitraum für das schrittweise Erreichen der Selbstständigkeit zu gewähren oder Minderjährigen, bei denen ein Behandlungsbedarf besteht, die vollständige Genesung zu ermöglichen.

Qualifiziertes Personal

Asylbeamte, die Minderjährige betreuen, sollten qualifiziert, in der Arbeit mit Minderjährigen erfahren und angemessen geschult sein. Beamte, die direkten Umgang mit dem Minderjährigen haben, sollten in der Anwendung kindgerechter Anhörungstechniken geschult sein. Die EU+-Staaten sollten qualifiziertes und speziell geschultes Fachpersonal für die Bearbeitung von Kinderrechtsfällen ernennen und ihren Mitarbeitern eine kontinuierliche Fortbildung ermöglichen. Auch die Dolmetscher sollten im Dolmetschen für Minderjährige geschult und geübt sein.

► Entscheidungen über den Antrag eines Minderjährigen auf internationalen Schutz müssen von einer zuständigen Behörde getroffen werden, die auch in allen Rechtsinstrumenten, die sich auf Rechte des Kindes, Menschenhandel und andere einschlägige Schutzaspekte beziehen, hoch kompetent ist.

Neben der entsprechenden Schulung ist es wichtig, dass die Haltung der Bediensteten und Dolmetscher es dem Minderjährigen ermöglicht, sich wohl zu fühlen. Der zuständige Sachbearbeiter und der Dolmetscher sollten sich so informell, proaktiv und einfühlsam wie möglich verhalten.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct:

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union